

HANDBUCH ZUR ERSTELLUNG EINES SATELLITENSYSTEMS FÜR UNTERNEHMEN IN DER SOZIALWIRTSCHAFT: GENOSSENSCHAFTEN UND GEGENSEITIGKEITSGESELLSCHAFTEN

CIRIEC

Durchgeführt von CIRIEC (Centre Internationale de Recherches et de l'Information sur l'Économie Sociale et Coopérative) im Auftrag der Europäischen Kommission, Generaldirektion Unternehmen und Industrie, im Dezember 2006.

Diese Veröffentlichung ist abrufbar als PDF über den Link:

<http://ec.europa.eu/enterprise/entrepreneurship/coop/projects-studies/projects-introduction.htm>

oder bestellbar per E-Mail bei Entr-Craft-Small-Business@ec.europa.eu

Die Inhalte dieser Publikation reflektieren nicht zwangsläufig die Meinung oder den Standpunkt der Europäischen Kommission. Weder die Europäische Kommission noch irgendeine Person, die im Auftrag der Europäischen Kommission handelt, kann für eine mögliche Verwendung der hierin enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

Verfasser:	- José Barea - José Luis Monzón
Beitragende Fachleute:	- Maite Barea (Anhang 12.A1 "Leitfaden zum ESG 95 für Laien") - Hans Westlund (Anhang 12.A2 "Fragebogen und Konzepte zur Erstellung eines konzeptuellen, administrativen und rechtlichen Überblicks über Unternehmen in der Sozialwirtschaft in der Europäischen Union")

INHALT

	Seite
VORWORT	7
KAPITEL 0. EINLEITUNG UND ZUSAMMENFASSUNG	11
KAPITEL 1. EINLEITUNG: ANALYSE VON GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND UNTERNEHMEN IN DER SOZIALWIRTSCHAFT	20
1.1. Die Systeme volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (SNA 93 und ESVG 95) als Grundlage für die Erstellung eines Satellitensystems für Unternehmen in der Sozialwirtschaft	
1.2. Gründe für die Erstellung dieses Handbuchs. Die Wichtigkeit von Unternehmen in der Sozialwirtschaft	
1.3. Analyse der Geschäftstätigkeit und der Systeme volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (SNA 93 und ESVG 95)	
1.4. Stichwörter und Fundstellen	
KAPITEL 2. DEFINITION VON UNTERNEHMEN IN DER SOZIALWIRTSCHAFT UND DER SATELLITENSYSTEMPOPULATION	37
2.1. Einleitung	
2.2. Konzeptueller Rahmen von Unternehmen in der Sozialwirtschaft	
2.3. Genossenschaften	
2.4. Gegenseitigkeitsgesellschaften	
2.5. Das Verhalten von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften: Unterschiede zwischen den beiden Arten von Organisationen und Unterschiede zwischen diesen Organisationen und öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen	
2.6. Sonstige im Satellitensystem enthaltene Akteure der Sozialwirtschaft	
2.7. Unternehmen in der Sozialwirtschaft, die vom Satellitensystem in der Struktur des ESVG 95 abgedeckt werden	
2.8. Stichwörter und Fundstellen	
KAPITEL 3. KONZEPTUELLER RAHMEN VON SATELLITENSYSTEMEN	63
3.1. Zentraler Bezugsrahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen	
3.2. Weshalb wurden Satellitensysteme entwickelt?	
3.3. Wozu dienen Satellitensysteme?	
3.4. Erfahrungen europäischer Länder bei der Erstellung von Satellitensystemen	
3.5. Stichwörter und Fundstellen	

KAPITEL 4. SATELLITENSYSTEM FÜR UNTERNEHMEN IN DER SOZIALWIRTSCHAFT UND ANGEWENDETE KLASSIFIKATIONSSYSTEME (INSTITUTIONELLE SEKTOREN UND WIRTSCHAFTSBEREICHE) 69

- 4.1. Zusammenfassung von Einheiten und Transaktionen in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen
- 4.2. Kriterien für die Zusammenfassung von Marktakteuren in der Sozialwirtschaft
- 4.3. Stichwörter und Fundstellen

KAPITEL 5. METHODIK ZUR ERSTELLUNG DES SATELLITENSYSTEMS FÜR MARKTAKTEURE IN DER SOZIALWIRTSCHAFT NACH INSTITUTIONELLEM SEKTOR 85

- 5.1. Einleitung
- 5.2. Basisdaten für die Erstellung des Satellitensystems für Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften nach institutionellem Sektor
- 5.3. Die betriebliche Buchführung eines Unternehmens als Spiegel seiner Geschäftstätigkeit
- 5.4. Integration der Transaktionen von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften in die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen
- 5.5. Verbindungstabellen zwischen der Rechnungslegung von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften und dem Satellitensystem in Anlehnung an die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die entsprechenden institutionellen Sektoren
- 5.6. Verbindungstabellen zwischen den durch Erhebungen gewonnenen Daten über die Geschäftstätigkeit von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften und dem Satellitensystem dieser Unternehmen
- 5.7. Struktur des Satellitensystems nach institutionellem Sektor mit Vorlagen
- 5.8. Salden und makroökonomische Aggregate
- 5.9. Stichwörter und Fundstellen

KAPITEL 6. METHODIK ZUR ERSTELLUNG DES SATELLITENSYSTEMS FÜR MARKTAKTEURE IN DER SOZIALWIRTSCHAFT NACH WIRTSCHAFTSBEREICH 142

- 6.1. Zweck
- 6.2. Verbindungstabelle zwischen dem Satellitensystem nach institutionellem Sektor und dem Satellitensystem nach Wirtschaftsbereich
- 6.3. Vorlagen für das Satellitensystem nach Wirtschaftsbereich
- 6.4. Stichwörter und Fundstellen

KAPITEL 7. BESCHÄFTIGUNG UND ANDERE INDIKATOREN DER NICHT-MONETÄREN TÄTIGKEIT VON GENOSSENSCHAFTEN UND GEGENSEITIGKEITSGESELLSCHAFTEN (SOZIALRECHNUNGSMATRIX) 150

- 7.1. Der Rahmen der Sozialrechnungsmatrix
- 7.2. Die Sozialrechnungsmatrix und die Rolle der Menschen in der Volkswirtschaft
- 7.3. Vorlage für eine Sozialrechnungsmatrix für Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften
- 7.4. Stichwörter und Fundstellen

	Seite
KAPITEL 8. DATEN UND DATENQUELLEN FÜR DIE ERSTELLUNG DES SATELLITENSYSTEMS	154
8.1. Einleitung	
8.2. Aufbau nationaler statistischer Firmenregister von Unternehmen in der Sozialwirtschaft	
8.3. Daten und Datenquellen	
KAPITEL 9. VORGANGSWEISE BEI DER ERSTELLUNG DES SATELLITENSYSTEMS	160
9.1. Einleitung	
9.2. Schaffung eines statistischen Firmenregisters von Unternehmen in der Sozialwirtschaft in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union	
9.3. Erstellung des Satellitensystems für Unternehmen in der Sozialwirtschaft nach institutionellem Sektor und Wirtschaftsbereich in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union	
9.4. Makroökonomische Analyse der aus dem Satellitensystem gewonnenen Erkenntnisse	
KAPITEL 10. SCHLUSSFOLGERUNGEN	164
KAPITEL 11. ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME	171
KAPITEL 12. ANHÄNGE	173
12.A1 Leitfaden zum ESVG 95 für Laien	
12.A2 Fragebogen und Konzepte zur Erstellung eines konzeptuellen, administrativen und rechtlichen Überblicks über Unternehmen in der Sozialwirtschaft in der Europäischen Union	
BIBLIOGRAFIE	209

In Gedenken an Maite Barea, Mit-Verfasser dieses Handbuches, verehrte Kollegin und geschätzte Freundin, die am 11. September 2006 in Madrid gestorben ist

VORWORT

Zweck dieses Handbuchs ist es, im Einklang mit den Vorgaben Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 95) für volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen Anweisungen und Leitlinien zur Erstellung eines Satellitensystems für Unternehmen in der Sozialwirtschaft (Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und ähnliche Unternehmen) in der Europäischen Union (EU) bereitzustellen. Dies dient dem Ziel, homogene, genaue und zuverlässige Daten über die Unternehmen in der Sozialwirtschaft der EU zu erlangen. Dabei stellt dieses Handbuch keinen Selbstzweck dar, sondern bildet den Ausgangspunkt für einen Prozess, der von verschiedenen Akteuren gemeinsam umgesetzt werden muss.

Das Handbuch versteht sich als Ergänzung zum ESVG 95 sowie zum System of National Accounts der Vereinten Nationen (SNA 93) und richtet sich an folgende Zielgruppen: Statistiker der nationalen statistischen Ämter der EU-Mitgliedstaaten, Ersteller und Nutzer von Statistiken über die Sozialwirtschaft in der EU, auch wenn sie keine Fachleute für volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen sind, und Statistiker und Experten für Sozialwirtschaft außerhalb der EU, insbesondere aus Ländern, die Kandidaten für eine EU-Mitgliedschaft sind.

Darüber hinaus bietet das Handbuch neue Datenquellen und neue Möglichkeiten zur Sammlung, Klassifizierung und Verbreitung statistisch wertvoller Informationen über die Unternehmen in der Sozialwirtschaft.

Dieses Handbuch wurde von einer Expertengruppe des Internationalen Forschungs- und Informationszentrums für Gemeinwirtschaft (IFIG), das von der Europäischen Kommission für diese Aufgabe ausgewählt wurde, verfasst. Die Projektleiter und Autoren, José Barea (Autonome Universität Madrid) und José Luis Monzón (Institut für Gemeinwirtschaft der Universität Valencia, IUDESCOOP-UV), wurden von den Experten Maite Barea (Autonome Universität Madrid) und Hans

Westlund (Nationales Institut für Erwerbsleben, Schweden) unterstützt, die je einen Anhang zum vorliegenden Handbuch verfasst haben.

Das Handbuch wurde von dieser Arbeitsgruppe unter der Aufsicht eines Lenkungsausschusses der Europäischen Kommission unter dem Vorsitz von Albrecht Mulfinger (Generaldirektion Unternehmen und Industrie) erstellt. Am 18. Januar, 3. Mai und 5. September 2006 fanden in den Räumlichkeiten der Kommission in Brüssel Sitzungen des Lenkungsausschusses statt. Außer dem Vorsitzenden Albrecht Mulfinger nahmen folgende Personen (in alphabetischer Reihenfolge) an allen oder mehreren Sitzungen teil: Girma Anuskeviciute (Kommission), José Barea (IFIG), Maite Barea (IFIG), Christine Dussart (IFIG), Apostolos Ioakimidis (Kommission), Francis Malherbe (Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften EUROSTAT), Sybille Mertens (Universität Liège, Belgien), José Luis Monzón (IFIG), Peter Ritzmann (EUROSTAT), María Isabel Soto Fernández (Kommission) und Bernard Thiry (IFIG).

Diese Fachleute und Berater beteiligten sich aktiv an den Diskussionen des Lenkungsausschusses. Als Verfasser des Handbuchs danken wir ihnen für ihre Bemerkungen und Ratschläge, die entscheidende Verbesserungen ermöglichten.

Außerdem erhielten wir nützliche Hinweise, Empfehlungen und Informationen von Rafael Chaves (IUDESCOOP-UV, Spanien), Manuel Cubedo (IUDESCOOP-UV, Spanien), Vicente Cuñat (Universität Valencia, Spanien), Danièle Demoustier (Institut für politische Studien, Grenoble, Frankreich), Sybille Mertens (Universität Liège, Belgien), Roger Spear (Open University, Milton Keynes, Vereinigtes Königreich), Enzo Pezzini (Italian Confederation of Cooperatives, Confcooperative) und Alberto Zevi (Nationales Bündnis von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften, LEGACOOP, Italien).

Wir danken Rita Kessler, Projektmanagerin der International Association of Mutual Societies (AIM) und Lieve Lowet, Generalsekretär der International Association of Mutual Insurance Companies (AISAM), für Informationen und

Hinweise zu Gegenseitigkeitsgesellschaften in Europa. Rainer Schlüter, Direktor von *Co-operatives Europe*, versorgte uns mit zahlreichen Informationen über Genossenschaften in der EU.

Die erfolgreiche Arbeit am vorliegenden Handbuch unter Hochdruck aufgrund der knappen Fristen ist auch der laufenden Unterstützung der Verwaltungs- und Dokumentationsdienste des IFIG (Liège, Belgien) und des IFIG-España (Valencia, Spanien) zu verdanken. Besonders hervorzuheben sind zudem die Beiträge und die Professionalität des IFIG-Leiters Bernard Thiry und der Projektsekretärin Christine Dussart. Ana Ramón koordinierte die an der Erstellung des Handbuchs beteiligten Verwaltungsdienste des IFIG-España äußerst professionell.

Das Handbuch wurde in spanischer Sprache verfasst. Wir danken Gina Hardinge für ihre exzellente Arbeit bei der Ausarbeitung der englischen Sprachfassung.

José Barea und José Luis Monzón
Projektleiter

KAPITEL 0. EINLEITUNG UND ZUSAMMENFASSUNG

0.1. Ziele

Die *institutionelle Unsichtbarkeit* der Sozialwirtschaft in den heutigen Gesellschaften steht im Gegensatz zu der zunehmenden Wichtigkeit der Organisationen, aus denen sie besteht und die fest in jedem Wirtschaftssektor verankert sind.

Es existieren zwei Hauptgründe, mit denen dieses Paradox und der Mangel an zuverlässigen, genauen und vergleichbaren Daten über die Hauptakteure der Sozialwirtschaft, nämlich Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen, zu erklären ist.

Erstens macht es das Fehlen einer klaren, strengen Definition von Konzept und Umfang der Sozialwirtschaft, der gemeinsamen Eigenschaften der unterschiedlichen Klassen von Unternehmen, die zur Sozialwirtschaft zählen, und der spezifischen Charakteristika, durch welche sie sich von den anderen Organisationen des Wirtschaftssystems unterscheiden, schwierig, den zu untersuchenden und zu analysierenden Bereich genau abzugrenzen und institutionelle Einheiten mit gemeinsamen Eigenschaften und homogenen wirtschaftlichen Verhaltensmerkmalen unabhängig von internationalen juristischen und administrativen Kriterien, die sehr verschiedenartig und teilweise von Land zu Land widersprüchlich sind, zu ermitteln.

Zweitens unterstützt das augenblickliche System aggregierter wirtschaftlicher Informationen die Unsichtbarkeit der Sozialwirtschaft. Im Rahmen der heutigen Systeme volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, die sich Mitte des 20. Jahrhunderts etabliert haben, wurden Methoden entwickelt, mit denen in gemischten Wirtschaftssystemen mit einem starken privaten, kapitalistischen Sektor und einem ergänzenden, häufig interventionistischen, öffentlichen Sektor die wichtigen nationalen aggregierten Wirtschaftsdaten gesammelt werden. Infolgedessen lässt ein System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, das auf

einer so bipolaren institutionellen Situation aufgebaut ist, kaum Platz für einen dritten Pol, der weder öffentlich noch kapitalistisch ist, während sich der kapitalistische Pol praktisch über den gesamten privaten Sektor erstreckt.

Bei den international anerkannten Rechnungssystemen für volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen handelt es sich um das System of National Accounts 1993 der Vereinten Nationen (SNA 93) und das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 95). Diese Systeme sehen jedoch keinen differenzierten Sektor für die Unternehmen und Organisationen vor, die dem traditionellen europäischen Konzept der Sozialwirtschaft entsprechen. Diese Unternehmen und Organisationen verschwinden in den unterschiedlichen institutionellen Sektoren, die durch die Systeme volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen festgelegt sind.

Infolgedessen sind wirtschaftliche Statistiken für die Organisationen in der Sozialwirtschaft nur sehr begrenzt verfügbar und die heterogenen Kriterien, die zu ihrer Erstellung herangezogen werden, erschweren internationale vergleichende Untersuchungen.

Die kürzlich erfolgte Veröffentlichung des Handbook on Non-profit Institutions in the System of National Accounts (NPI-Handbuch, Vereinte Nationen, 2003) wird die Erstellung homogener Statistiken über den gemeinnützigen Sektor¹ ermöglichen, zu dem eine wichtige Gruppe sozialwirtschaftlicher Organisationen, vor allem Vereine und Stiftungen, zählt.

Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften werden vom NPI-Handbuch jedoch ausdrücklich nicht abgedeckt. Dadurch scheinen sie nicht als spezifischer Sektor der Sozialwirtschaft in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auf, was die oben erwähnte institutionelle Unsichtbarkeit unterstützt.

¹ Im NPI-Handbuch definiert als bestehend aus Organisationen, die nicht gewinnorientiert arbeiten, einen Einnahmenüberschuss nicht an ihre Eigentümer oder Kontrollorgane ausschütten, institutionell nicht dem Staat zuzuordnen sind, sich selbst verwalten und bei denen eine Mitgliedschaft nicht verpflichtend ist.

Ziel des vorliegenden Handbuchs ist es daher, Leitlinien aufzuzeigen, die die Erstellung eines Satellitensystems für Unternehmen in der Sozialwirtschaft (Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und ähnliche Unternehmen) in der EU in Anlehnung an das Rechnungssystem gemäß dem ESVG 95 ermöglichen. Dies dient dem Ziel, homogene, genaue und zuverlässige Daten über die Unternehmen in der Sozialwirtschaft zu erlangen.

Dieses Handbuch richtet sich an Statistiker der nationalen statistischen Ämter der EU-Mitgliedstaaten und andere Personen, die Statistiken über die Sozialwirtschaft erstellen und verwenden, ohne dabei Fachleute für volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen zu sein. Für zuverlässige, genaue und vergleichbare Daten über Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften werden Statistiken über die Sozialwirtschaft aus unterschiedlichen Quellen benötigt. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass bei der Erstellung der Statistiken dieselben methodischen Kriterien zugrunde gelegt werden.

Dieses Handbuch versteht sich auch als Hilfe für die statistischen Ämter, da es auf neue Datenquellen und Methoden zur Sammlung nützlicher statistischer Informationen über Unternehmen in der Sozialwirtschaft hinweist.

Um die genannten Ziele zu erreichen, werden im vorliegenden Handbuch zwei Hilfsmittel vorgestellt, die bislang unzureichend entwickelt waren bzw. gar nicht existierten: a) eine klare, strenge Definition der Unternehmen in der Sozialwirtschaft und der Satellitensystempopulation, die weitgehende politische und wissenschaftliche Zustimmung genießt und b) eine Methodik, welche die Erstellung eines Satellitensystems für Unternehmen in der Sozialwirtschaft unter Berücksichtigung des Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen gemäß dem ESVG 95 erlaubt.

In Bezug auf Ersteres bietet das Handbuch eine Definition von Unternehmen in der Sozialwirtschaft, die eine strenge konzeptuelle Abgrenzung einführt und sowohl von den wichtigsten Organisation, welche die Sozialwirtschaft in Europa

repräsentieren, als auch in der wirtschaftlichen Fachliteratur einen breiten Konsens erzielt.

Naturgemäß muss in jedem EU-Mitgliedstaat, basieren auf der konzeptuellen Abgrenzung und den Kriterien des vorliegenden Handbuchs, ein erschöpfender Katalog der unterschiedlichen Klassen von Unternehmen, die zur Sozialwirtschaft zählen, erstellt werden. Die Ausarbeitung einer administrativen und juristischen Übersicht über die Unternehmen in der Sozialwirtschaft jedes Landes wird zu einem späteren Zeitpunkt nach der Verbreitung dieses Handbuchs vorgenommen.

Was das zweite Hilfsmittel anbelangt, so enthält dieses Handbuch eine Methode, anhand welcher die Geschäftstätigkeit der Unternehmen in der Sozialwirtschaft der Europäischen Union mit Hilfe einer Reihe von standardisierten Konten, die der Struktur des ESVG 95 entsprechen, ermittelt werden kann.

Die Informationssysteme für die Rechnungslegung in der EU der 25 sind ungleich entwickelt. In den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten existiert kein Standardsystem für die betriebliche Buchführung und nicht alle Länder wenden denselben Grad der Disaggregation nach Wirtschaftsbereichen an. Das vorliegende Handbuch kann jedoch nur bestimmte Leitlinien vorgeben und eine Methode entwickeln, anhand welcher sich ein Satellitensystem für Unternehmen in der Sozialwirtschaft im Einklang mit dem System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen gemäß dem ESVG 95 erstellen lässt. Die Ausarbeitung ergänzender Leitlinien und Anweisungen zur Harmonisierung spezifischer Aspekte der Informationssysteme für die Rechnungslegung in den einzelnen Ländern mit den im vorliegenden Handbuch vorgestellten Kriterien obliegt den nationalen statistischen Ämtern der einzelnen Mitgliedstaaten.

0.2. Aufbau und Zusammenfassung des Handbuchs

Um die genannten Ziele zu erreichen, wurde das Handbuch folgendermaßen aufgebaut:

Kapitel 1 beschreibt die Konzepte und internationalen Rechnungslegungsstandards (SNA 93 und ESVG 95), auf denen das Handbuch basiert, zeigt die Zerstreuung der Unternehmen in der Sozialwirtschaft innerhalb dieser Systeme auf und erläutert die Gründe für den Bedarf an diesem Handbuch.

Kapitel 2 nimmt eine konzeptuelle Abgrenzung der in Bezug auf das Satellitensystem zu untersuchenden Unternehmen in der Sozialwirtschaft und der in dieses System aufzunehmenden Klassen von Akteuren vor.

Kapitel 3 beschreibt den konzeptuellen Rahmen von Satellitensystemen und deren Zwecke.

Kapitel 4 enthält die Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zur Zusammenfassung von Organisationen und Transaktionen und die beiden Klassifikationssysteme, welche das Handbuch für seine Methodik für Unternehmen in der Sozialwirtschaft heranzieht: institutionelle Sektoren und Wirtschaftsbereiche.

Kapitel 5 bildet den Hauptteil des Handbuchs - einen Rahmen für den zuverlässigen Transfer der Daten über die Tätigkeit von Unternehmen in der Sozialwirtschaft in das Satellitensystem. Die Methode für die Erstellung eines Satellitensystems nach institutionellem Sektor untergliedert sich in folgende Schritte: a) Ermittlung der grundlegenden Daten für Unternehmen in der Sozialwirtschaft zur Erstellung eines Satellitensystems nach institutionellem Sektor; b) Integration dieser Daten in die Positionen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen; c) Erstellung der Verbindungstabellen zwischen der betrieblichen Buchführung der Unternehmen in der Sozialwirtschaft und dem Satellitensystem in Anlehnung an die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der betreffenden institutionellen Sektoren;

d) Erstellung des Satellitensystems für Unternehmen in der Sozialwirtschaft nach institutionellem Sektor; e) Berechnung der Kontensalden und makroökonomischen Aggregate. Dieses Kapitel definiert die erforderlichen Variablen zur Beschreibung der Marktakteure in der Sozialwirtschaft und die Methoden zur Berechnung der Aggregate für das Satellitensystem.

Kapitel 6 enthält einen Vorschlag für die Klassifikation von Unternehmen in der Sozialwirtschaft nach Wirtschaftsbereich und erläutert die Methode zur Erstellung einer Verbindungstabelle zwischen dem Satellitensystem nach institutionellem Sektor und dem Satellitensystem nach Wirtschaftsbereich.

Kapitel 7 beschreibt eine Methode zur Ausarbeitung einer Sozialrechnungsmatrix für Unternehmen in der Sozialwirtschaft, welche die Ermittlung, Sammlung und homogene Aggregierung von Daten über Beschäftigung, Mitgliedschaft und sonstige Indikatoren der nichtmonetären Aktivitäten von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften erlaubt.

Kapitel 8 enthält eine Aufzählung der Rechnungslegungsunterlagen und -daten, die für die Erstellung des Satellitensystems benötigt werden, und weist auf unterschiedliche Quellen für diese Informationen hin. Außerdem enthält dieses Kapitel Kriterien und Leitlinien zum Aufbau nationaler statistischer Firmenregister von Unternehmen in der Sozialwirtschaft in jedem Land.

Kapitel 9 beschreibt die einzelnen Schritte bei der Erstellung des Satellitensystems. In diesem Kapitel wird vorgeschlagen, in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union ein statistisches Firmenregister von Unternehmen in der Sozialwirtschaft zu schaffen, nachdem die verschiedenen Unternehmensklassen, die in dieses Register aufgenommen werden sollten, zuvor auf der Grundlage der im vorliegenden Handbuch beschriebenen konzeptuellen Abgrenzung und Kriterien bestimmt und katalogisiert wurden.

Kapitel 10 enthält die wichtigsten Schlussfolgerungen des Handbuchs und bewertet, in welchem Maß die geplanten Ziele mit Hilfe der im Handbuch dargestellten analytischen und methodischen Verfahren erreicht wurden.

In Kapitel 11 befindet sich eine Liste von im Handbuch verwendeten Abkürzungen und Akronymen.

Kapitel 12 schließlich besteht aus zwei Anhängen, welche die Anwendung des Handbuchs vereinfachen und Unterstützung bei der Abgrenzung der in den einzelnen Ländern zu untersuchenden Satellitensystempopulation bieten. Bei Anhang 12.A1 handelt es sich um Leitlinien zum ESVG 95 für Laien, die Nutzern und Erstellern von Statistiken, die keine Fachleute für volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen sind, bei der Anwendung des Handbuchs helfen. Anhang 12.A2 enthält einen Fragebogen und methodische Leitlinien für die konzeptuelle Abgrenzung von Unternehmen in der Sozialwirtschaft. Mit Hilfe dieser Informationen lässt sich in jedem EU-Mitgliedstaat eine administrative und juristische Übersicht der unterschiedlichen Unternehmensklassen in der Sozialwirtschaft erstellen, welche in den Ländern der EU zu den zu untersuchenden Satellitensystempopulationen zählen.

Am Ende des Handbuchs findet sich eine Bibliografie der wichtigsten Quellen, die zur Ausarbeitung dieses Handbuchs benutzt wurden, einschließlich sonstiger empfehlenswerter Publikationen.

KAPITEL 1. EINLEITUNG: ANALYSE VON GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND UNTERNEHMEN IN DER SOZIALWIRTSCHAFT

1.1. Die Systeme volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (SNA 93 und ESVG 95) als Grundlage für die Erstellung eines Satellitensystems für Unternehmen in der Sozialwirtschaft

Ziel dieses Kapitels ist es, die im vorliegenden Handbuch zur Erstellung eines Satellitensystems für Unternehmen in der Sozialwirtschaft verwendeten international anerkannten Rechnungssysteme und -normen vorzustellen.

Die Systeme volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen sollen eine komplette, detaillierte Beschreibung der Gesamtwirtschaft eines Landes, ihrer Bestandteile und ihrer Beziehungen zu den Wirtschaftssystemen anderer Länder liefern.

Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 95) bildet einen zentralen Bezugsrahmen für die Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Abgesehen von geringfügigen Unterschieden bei Gestaltung und Einzelheiten entspricht es dem System of National Accounts der Vereinten Nationen (SNA 93) vollständig, das Leitlinien für die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen aller Länder der Welt bietet.

Das ESVG 95 besitzt jedoch keinen differenzierten Sektor für die Unternehmen und Organisationen, die dem traditionellen europäischen Konzept der Sozialwirtschaft angehören, darunter Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen. Stattdessen sind diese Unternehmen und Organisationen über die unterschiedlichen Sektoren verteilt, wodurch ihre Abgrenzung schwierig wird. Infolgedessen sind wirtschaftliche Statistiken für Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen nur beschränkt, lücken- und bruchstückhaft verfügbar.

Das NSA 93 sieht jedoch die Möglichkeit der Erstellung von Satellitensystemen vor. Bei einem Satellitensystem handelt es sich um eine Evolutionstabelle, die Daten eines wirtschaftlichen oder sozialen Feldes zusammenführt und detailliertere und flexiblere Informationen bietet, als es der jeweilige zentrale Rahmen volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen tut, der den Bezugsrahmen darstellt.²

Die Vereinten Nationen haben die Ausarbeitung eines Handbuchs über Satellitensysteme für gemeinnützige Institutionen unterstützt, zu denen sowohl private Organisationen ohne Erwerbszweck (non-profit institutions serving households - NPISH) als auch alle anderen privaten gemeinnützigen Organisationen zählen, die über die anderen institutionellen Sektoren verteilt sind.³ Das Handbuch beschäftigt sich nicht mit Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften aus dem gemeinnützigen Sektor. Genossenschaften werden als gewerbliche Unternehmen betrachtet, die ihre Gewinne unter ihren Mitgliedern ausschütten, und Gegenseitigkeitsgesellschaften gelten als Finanzinstitute, die ebenfalls eher dem Unternehmens- als dem gemeinnützigen Sektor zuzuordnen sind.⁴

Zweck dieses Handbuchs ist es, gerade für die Erstellung eines Satellitensystems für jene Unternehmen in der Sozialwirtschaft (Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften), die im NPI-Handbuch der Vereinten Nationen nicht abgedeckt werden, Unterstützung zu bieten.

Dies beginnt bei der Festlegung einer strengen konzeptuellen Abgrenzung der Unternehmen in der Sozialwirtschaft, welche in dem Satellitensystem, für welches die vorliegende Methodik entwickelt wurde, zu untersuchen sind. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es ausreichend zu wissen, dass der zu untersuchende Teil der Sozialwirtschaft aus Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und – unter bestimmten Voraussetzungen, die noch angegeben

² ARCHAMBAULT, E. (2003b).

³ Handbook on Non-profit Institutions in the System of National Accounts (Vereinte Nationen, New York, 2003).

⁴ Die Definition des gemeinnützigen Sektors, die im NPI-Handbuch verwendet wird, basiert auf Salamon und Anheier (1997).

werden – anderen Unternehmen besteht. Im ESVG 95 werden alle diese Unternehmen als institutionelle Einheiten und private Marktproduzenten betrachtet und zählen entweder zum Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S11 – ESVG 95, 2.23) oder zum Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften (SEC-1995, ESVG 95, 2.40 und 2.60).

Neben der entsprechenden Bibliografie wurden folgende internationale Normen für die Ausarbeitung der *Methodik zur Erstellung eines Satellitensystems für Unternehmen in der Sozialwirtschaft* verwendet: ESVG 95, SNA 93 und das Handbook on Non-Profit Institutions in the System of National Accounts.

1.2. Gründe für die Erstellung dieses Handbuchs. Die Wichtigkeit von Unternehmen in der Sozialwirtschaft

1.2.1. Die Zerstreung von Unternehmen in der Sozialwirtschaft im SNA 93 und ESVG 95

Zwischen der Sozialwirtschaft als Aktivität und den Genossenschaften, die ihr Rückgrat bilden, besteht eine historische Verbindung.

Das Wertesystem und die Verhaltensgrundsätze der historischen Genossenschaftsbewegung dienen dem modernen Konzept der Sozialwirtschaft als Grundlage. Die moderne Sozialwirtschaft basiert auf drei komplexen Klassen von Organisationen: *Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und Vereine*. In jüngerer Zeit hat die ESC-CMAF⁵ auch noch *Stiftungen* in den sozialwirtschaftlichen Sektor aufgenommen.

Wie in Abschnitt 1.1 festgehalten, definieren weder das SNA 93 noch das ESVG 95 einen differenzierten Sektor von Organisationen der Sozialwirtschaft. Diese sind vielmehr über alle institutionellen Sektoren der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verteilt. Infolgedessen sind wirtschaftliche Statistiken für diese

⁵ Ständige europäische Konferenz über Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen.

Unternehmen nur sehr begrenzt verfügbar und die heterogenen Kriterien, nach denen bei ihrer Erstellung vorgegangen wird, behindern vergleichende Analysen auf internationaler Ebene.

Einige europäische Institutionen, darunter das Europäische Parlament und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss, haben die Europäische Kommission aufgefordert, für mehr und bessere Statistiken über Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen zu sorgen (GGVS).⁶ Auch die Organisationen, welche die Sozialwirtschaft repräsentieren, haben die Kommission um die Verbesserung der GGVS-Statistiken ersucht.⁷

Obwohl Eurostat einige Studien über GGVS veröffentlicht hat,⁸ sind diese bruchstückhaft, unvollständig und es mangelt ihnen an Kontinuität. Dies erschwert die Bewertung des Beitrags, den die GGVS zur Erreichung der zentralen Ziele der öffentlichen Politiken leisten.

Die unlängst erfolgte Veröffentlichung des Handbook on Non-profit Institutions in the System of National Accounts wird die Erstellung homogener Statistiken über eine wichtige Gruppe von Organisationen der Sozialwirtschaft, vor allem Vereine und Stiftungen, ermöglichen.⁹

Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften werden vom NPI-Handbuch jedoch ausdrücklich nicht abgedeckt. Dadurch scheinen sie nicht als spezifischer Sektor der Sozialwirtschaft in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

⁶ <http://europa.eu.int/comm/enterprise/entrepreneurship/coop/conferences/doc/gillig-memo-en.pdf> und Initiativstellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses EWSA 528/2004.

⁷ Schlussfolgerungen der Europäischen sozialwirtschaftlichen Konferenz über "Social Entrepreneurship and Economic Efficiency", Krakau, Oktober 2004; <http://www.krakow2004.coop>

⁸ Siehe Die Sozialwirtschaft in der Europäischen Union, Luxemburg, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1997 und http://europa.eu.int/comm/enterprise/entrepreneurship/coop/social-cmaf_agenda/doc/pilot-study-cmaf-eurostat.pdf

⁹ Trotzdem bilden nicht alle gemeinnützigen Institutionen, die das NPI-Handbuch abdeckt, einen Teil des Konzepts der Sozialwirtschaft. Ausgenommen sind, und dies erzielt einen breiten Konsens, Organisationen ohne Erwerbszweck, die nicht im Dienste von Personen oder Unternehmen oder Einheiten in der Sozialwirtschaft stehen sowie Organisationen ohne Erwerbszweck, die ihre Leistungen vor allem auf dem Markt anbieten und keine demokratischen Führungsstrukturen besitzen.

auf, was die oben erwähnte *institutionelle Unsichtbarkeit* unterstützt. Trotzdem besteht aus verschiedenen Gründen, die unten ausgeführt sind, ein zunehmender Bedarf an Methoden zur Erstellung volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, mit deren Hilfe detailliertere, homogenere und zuverlässigere Informationen über Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften erlangt werden können.

1.2.2. Die zunehmende Wichtigkeit von Unternehmen in der Sozialwirtschaft

Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften verfügen über solide historische Wurzeln und haben sich in den vergangenen 200 Jahren in Europa stark verbreitet.¹⁰ Wichtige Studien zeigen, dass diese beiden Arten von Unternehmen in den letzten Jahrzehnten ein erhebliches Wachstum erlebt haben. Eine der bekanntesten dieser Studien, die im Auftrag der Europäischen Union vom IFIG im Rahmen der Pilotaktion "Drittes System und Beschäftigung" durchgeführt wurde,¹¹ macht deutlich, welche wichtige Rolle Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften in der Europäischen Union bei der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und beim Ausgleich des wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichts spielen.

In der EU der 25 waren im Jahr 2005 über 230.000 Genossenschaften wirtschaftlich aktiv. Sie sind in allen Wirtschaftsbereichen gut eingeführt und insbesondere in Landwirtschaft, Bankwesen, Einzelhandel und Wohnen sowie als Arbeitergenossenschaften in den Branchen Industrie, Bau und Dienstleistungen präsent. Diese Genossenschaften beschäftigen 5,5 Millionen Arbeitnehmer unmittelbar und zählen über 130 Millionen Mitglieder.¹²

¹⁰ Monzón (1989), Vienney (1980), Defourny und Monzón (1992).

¹¹ Englische Ausgabe herausgegeben vom IFIG, Liège (2001); spanische Ausgabe herausgegeben vom IFIG, Valencia (2000); enthält einen Abschlussbericht, 15 Berichte über jeden der Mitgliedstaaten der EU und einen Bericht über die Chronologie der Anerkennung der Sozialwirtschaft durch die europäischen Institutionen.

¹² <http://www.coopseurope.coop>

Gegenseitigkeitsgesellschaften aus den Bereichen Gesundheit und Soziales bieten über 120 Millionen Menschen Unterstützung und Schutz. Der Marktanteil von Gegenseitigkeitsversicherungen beträgt 23,7 %.¹³

Somit zeugen 200 Millionen Mitglieder und fast 6 Millionen unmittelbare Arbeitsplätze von der wirtschaftlichen und sozialen Stärke der Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften in der Europäischen Union.

1.2.3. Besondere Merkmale von Unternehmen in der Sozialwirtschaft

Unterteilt man die Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und sonstigen Unternehmen in der Sozialwirtschaft in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in die institutionellen Sektoren nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und finanzielle Kapitalgesellschaften, so erschwert dies die Ermittlung des Umfangs und der Entwicklung der Sozialwirtschaft. Zudem wird es unmöglich, ihr spezifisches Verhalten am Markt in Situationen wie Krisen oder Arbeitslosigkeit, bei sozialer Ausgrenzung, geografischem Ungleichgewicht, Standortwechseln von Unternehmen etc. zu analysieren.

Das folgende Kapitel zeigt, dass das Verhalten von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften in Bezug auf ihre Produktionsprozesse jenem von anderen Unternehmen entspricht, da sie auf dem Markt tätig sind und aus diesem Grund effiziente Produktionsprozesse benötigen, die die Erzielung maximaler Ergebnisse bei minimalem Ressourceneinsatz erlauben. Anders ausgedrückt, sind Unternehmen in der Sozialwirtschaft ebenso wie alle anderen Unternehmen darauf ausgerichtet, eine *Wertschöpfung zu erzielen*. Wirtschaftswissenschaftler weisen jedoch schon seit einiger Zeit darauf hin, dass sich die objektiven Funktionen von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften häufig von jenen traditioneller kapitalistischer Unternehmen unterscheiden.¹⁴ Aus diesen unterschiedlichen

¹³ ACME, Association des coopératives et mutuelles d'assurance européennes, <http://www.acme-eu.org>

¹⁴ Siehe Ward (1958), Domar (1967), Vanek (1970), Meade (1972) und Monzón (1989).

objektiven Funktionen ergibt sich ein anderes Marktverhalten, das zu einem makroökonomischen Nutzen im allgemeinen Interesse führen kann.

Die objektive Funktion eines Unternehmens wird durch die Natur und das Verhalten jener Personen bestimmt, die den Entscheidungsfindungsprozess kontrollieren und erzielte Überschüsse verwalten.¹⁵ In traditionellen Unternehmen bestehen die Kategorien Entscheidungsträger und Nutznießer aus kapitalistischen Investoren, für welche die von der Gruppe generierte Wertschöpfung einen Kapitalertrag darstellt und deren Ziel in der Erzielung der größtmöglichen Investitionsrendite besteht.

Wenn es bei Unternehmen in der Sozialwirtschaft zu einer Ausschüttung von Gewinnüberschüssen kommt, so besteht hier keine unmittelbare Verbindung zur Anzahl der Geschäftsanteile der Mitglieder und zur Entscheidungsfindung, die demokratisch erfolgt. Die Kategorien Entscheidungsträger und Nutznießer bestehen daher nicht aus kapitalistischen Investoren.¹⁶

Die Mitgliederbasis von Unternehmen in der Sozialwirtschaft kann sehr unterschiedlich sein: Abnehmer und Nutzer von Waren und Dienstleistungen, Kleinbauern, Arbeiter etc., die ein Unternehmen gründen, um den Bedarf von Personen, Haushalten und Familien über den Markt zu befriedigen, statt auf traditionelle kapitalistische Investoren oder Unternehmen zurückzugreifen. In all diesen Fällen erfolgen die Wertschöpfungsprozesse unabhängig von der Gewinnerzielung durch kapitalistische Investoren, die in den Unternehmen in der Sozialwirtschaft keine Entscheidungsfindungsprozesse kontrollieren, sodass die objektive Funktion derartiger Unternehmen auf die Wertsteigerung anderer Vermögensarten ausgerichtet ist.

In Unternehmen in der Sozialwirtschaft besteht eine gegenseitige Ergänzung zwischen den Werten Demokratie und Mitbestimmung und der Besonderheit ihrer

¹⁵ In der Terminologie von Gui die Kategorie der *Entscheidungsträger* und die Kategorie der *Nutznießer* (Gui, 1991).

¹⁶ Gui (1991).

objektiven Funktionen. Dies ist auf die objektive Position der Entscheidungsträger und Nutzer in der Unternehmensstruktur zurückzuführen, welche die Dienste des Unternehmens in Anspruch nehmen.

In Unternehmen in der Sozialwirtschaft sind es also nicht die kapitalistischen Investoren, sondern die nutzenden Mitglieder, die den Entscheidungsfindungsprozess durch demokratische Strukturen kontrollieren und damit objektive Funktionen schaffen, die sich von jenen anderer Unternehmen unterscheiden. Das heißt, dass Unternehmen in der Sozialwirtschaft über Merkmale verfügen, die sie von anderen Unternehmen unterscheiden und die Bildung einer eigenen Gruppe innerhalb der institutionellen Sektoren der Systeme volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen rechtfertigen.

1.2.4. Unternehmen in der Sozialwirtschaft als Mittelpunkt öffentlicher Politiken

Aufgrund der spezifischen objektiven Funktionen von Unternehmen in der Sozialwirtschaft wird ein Ziel, das allen Arten von Unternehmen gemeinsam ist - die Erzielung von Wertschöpfung und die Maximierung von Ergebnissen - anderweitig kanalisiert als in Form möglichst hoher Kapitalerträge. Stattdessen sind die Ziele als solche nützlich für die Bürger, die die Hauptakteure in den Unternehmen in der Sozialwirtschaft sind. Somit wird klar, weshalb sich das Europäische Parlament, die Kommission und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss bereits seit über 20 Jahren für diese Unternehmensformen interessieren. Diese Institutionen haben die Besonderheiten der Sozialwirtschaft, ihre Fähigkeiten zum Ausgleich schwerwiegender wirtschaftlicher und sozialer Unausgewogenheiten und zur Erreichung verschiedener Ziele, die von allgemeinem Interesse sind, erkannt.

Seit 1982 hat das Europäische Parlament einige Berichte¹⁷ herausgegeben, aus denen die Wichtigkeit von Genossenschaften für die europäische Integration hervorgeht. Dazu zählen der MIHR-Bericht (1983) über die Rolle der

¹⁷ PEZZINI (2000).

Genossenschaften und ihren Beitrag zum Aufbau von Europa, der AVGERINOS-Bericht (1987) über Genossenschaften und regionale Entwicklung, der TRIVELLI-Bericht (1988) über Genossenschaften und ihre Rolle bei der Entwicklung von Ländern der Dritten Welt, der HOFF-Bericht (1989) über Unterstützung für Frauen in Genossenschaften und der COLOMBO-Bericht (1998) über die Rolle von Genossenschaften in Bezug auf das Wachstum der Frauenbeschäftigung. Darüber hinaus ist seit 1990 die Interfraktionelle Arbeitsgruppe "Sozialwirtschaft" des Europäischen Parlaments tätig. 2006 forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, *"die Sozialwirtschaft/dritte Säule zu respektieren und eine Mitteilung über diesen Eckpfeiler des Europäischen Sozialmodells vorzulegen"*.¹⁸

1969 legte die Europäische Kommission eine Mitteilung mit dem Titel "Die Unternehmen der Economie Sociale und die Schaffung des Europäischen Marktes ohne Grenzen" vor. In diesem Jahr unterstützte sie auch die 1. Europäische Sozialwirtschaftliche Konferenz und schuf innerhalb der GD XXIII Unternehmenspolitik, Handel, Fremdenverkehr und Sozialwirtschaft ein Referat Sozialwirtschaft.¹⁹ 1990, 1992, 1993 und 1995 veranstaltete die Kommission Europäische Sozialwirtschaftliche Konferenzen in Rom, Lissabon, Brüssel und Sevilla, bei denen der Beitrag von Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und Vereinen zur Beschäftigung und zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in Europa Thema war. Im Jahr 1997 wurde beim Gipfel in Luxemburg die Rolle der Unternehmen in der Sozialwirtschaft bei der lokalen Entwicklung und Schaffung von Arbeitsplätzen anerkannt. In diesem Rahmen wurde die Pilotaktion "Drittes System und Beschäftigung" gestartet, die sich auf den Bereich Sozialwirtschaft bezieht. 2004 legte die Kommission eine Mitteilung über die Förderung von Genossenschaften in Europa vor.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hat zahlreiche Berichte und Stellungnahmen über den Beitrag der Unternehmen in der Sozialwirtschaft zur Erreichung unterschiedlicher Ziele der öffentlichen Politik

¹⁸ Bericht über ein Europäisches Sozialmodell für die Zukunft (2005/2248 (INI)), Punkt 17.

¹⁹ Nunmehr das Referat Handwerk, kleine Unternehmen, Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften der Generaldirektion Unternehmen und Industrie.

vorgelegt. Der erste derartige Bericht stammt aus dem Jahr 1986.²⁰ Bei der neuesten Publikation handelt es sich um die 2006 durchgeführte Studie über die Sozialwirtschaft in den 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union.²¹

Aus den obgenannten Berichten, Stellungnahmen und Mitteilungen sowie anderen umfangreichen Studien,²² gehen die erheblichen Vorteile hervor, die Unternehmen in der Sozialwirtschaft bieten, wenn es darum geht, viele der wichtigsten Ziele der öffentlichen Politik zu erreichen.

Dabei handelt es sich u. a. um folgende Ziele: *Erstens endogene Wirtschaftsentwicklung und territoriale Autonomie* - Ziele, denen in Zeiten von Globalisierung und territorialer Verletzlichkeit zunehmende Wichtigkeit zukommt. *Zweitens* hat die Sozialwirtschaft bemerkenswerte Möglichkeiten zur *Korrektur von Mängeln im Sozialsystem demonstriert*. *Drittens* hat die Sozialwirtschaft erhebliche Fähigkeiten zur *Steigerung des Grads an sozialem Zusammenhalt innerhalb eines Gebiets gezeigt*, wodurch Mitbestimmung und Demokratiekultur dynamischer werden und eine Korrektur von Unausgewogenheiten in den Möglichkeiten verschiedener Interessensgruppen erfolgt, auf die Ausarbeitung und Anwendung öffentlicher Politiken - insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene - Einfluss zu nehmen und diesbezüglich Druck auszuüben. *Viertens* bietet die Sozialwirtschaft aufgrund ihrer inhärenten Funktionsweise eine Möglichkeit zur *Verteilung und Umverteilung von Einkommen und Vermögen* auf gerechtere Art und Weise als herkömmliche Unternehmen. *Und schließlich* hat die Sozialwirtschaft Fähigkeiten gezeigt, *verschiedene Unausgewogenheiten auf dem Arbeitsmarkt zu korrigieren*. Dies erfolgt durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die Erhaltung von Arbeitsplätzen in krisengeschüttelten Branchen und Unternehmen, die Stärkung der Stabilität der Situation am Arbeitsmarkt, die Überführung von Arbeitsplätzen aus der Schattenwirtschaft in das offizielle System, die Erhaltung von Gewerben, die

²⁰ Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (1986).

²¹ Mit der Studie wurde das IFIG beauftragt. Sie wurde von R. Chaves und J. L. Monzón durchgeführt.

²² Borzaga und Defourny (2001), Evers und Laville (2004), Borzaga und Spear (2004) sowie Chaves et al. (2005).

Schaffung neuer Berufe und die Entwicklung von Methoden zur Integration ausgegrenzter sozialer Gruppen in den Arbeitsmarkt.

1.2.5. Die Notwendigkeit zur Verbesserung von Qualität und Quantität der über Unternehmen in der Sozialwirtschaft verfügbaren statistischen Informationen

Wie bereits ausgeführt, werden Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und ähnliche Unternehmen in der Sozialwirtschaft in den Systemen volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, dem SNA 93 und dem ESVG 95, nicht gesondert ausgewiesen, sondern verschwinden in den Sektoren nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften bzw. finanzielle Kapitalgesellschaften. Dementsprechend setzen die nationalen statistischen Ämter nicht immer die erforderlichen Maßnahmen zur Sammlung von Daten über diese Unternehmen.

Zudem müssen, um zuverlässige, homogene Statistiken zu erstellen, die internationale Vergleiche und EU-weite Analysen ermöglichen, die gemeinsamen und außergewöhnlichen Merkmale der Unternehmen in der Sozialwirtschaft strikt abgegrenzt werden. Dabei sind juristische und administrative Kriterien außer Acht zu lassen, die sehr unterschiedlich und in den einzelnen Ländern teilweise widersprüchlich sind.

Zu diesem Zweck ist die Festlegung einer eindeutigen Definition von Unternehmen in der Sozialwirtschaft bzw. sozialwirtschaftlichen Unternehmen sowie von Leitlinien zur Anwendung dieser Definition in den Mitgliedstaaten erforderlich, sodass die Satellitensystempopulation nach homogenen Kriterien abgegrenzt werden kann. Dadurch wird eine Unterscheidung möglich, welche Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und ähnlichen Unternehmen und Gruppen von Unternehmen in diesen Sektor aufgenommen oder davon ausgeschlossen werden sollten. Der Bedarf an einem geeigneten Handbuch mit einheitlichen Leitlinien für die gesamte Europäische Union ist daher offensichtlich.

1.3. Analyse der Geschäftstätigkeit und der Systeme volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (SNA 93 und ESGV 95)

1.3.1. Produktion und Produktionswert in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Die Wichtigkeit von Systemen volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zur Bereitstellung regelmäßiger, präziser Informationen über wirtschaftliche Aktivitäten und Anstrengung terminologischer und konzeptueller Harmonisierung im wirtschaftlichen Bereich mit dem Ziel, einheitliche, aussagekräftige internationale Vergleiche zu ermöglichen, ist hinreichend bekannt.

Die von den Systemen volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen abgedeckte Geschäftstätigkeit steht im Zusammenhang mit Güter- und Dienstleistungstransaktionen. Daher ist zur Abgrenzung dieser wirtschaftlichen Tätigkeit der Bereich "Produktion" präzise zu definieren.

Sowohl das überarbeitete *System of National Accounts* (SNA 93)²³ als auch das *Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene* (ESVG 95)²⁴ definieren Produktion als eine *unter Kontrolle und Verantwortung einer institutionellen Einheit ausgeführte Tätigkeit, bei der diese Einheit durch den Einsatz von Arbeitskräften, Kapital sowie Waren und Dienstleistungen andere Waren und Dienstleistungen produziert* (ESVG 95, 3.07).

Dies bedeutet, dass eine Vielzahl von Tätigkeiten, zum Beispiel *Dienstleistungen*, die von Freiwilligen (ESVG 95 1.13 und 3.08) oder Hausfrauen (ESVG 95, 1.13 und 3.09) erbracht werden, in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nicht aufscheinen, obwohl verschiedene Aktivitäten zur Produktion von Gütern für die eigene letzte Verwendung von *produzierenden*

²³ System of National Accounts, 1993 (SNA 93), UNO, 1995.

²⁴ Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 95), Eurostat, 1996.

Einheiten (z. B. Anlageinvestitionen), *privaten Haushalten* (z. B. Eigenleistung im Wohnungsbau, Erzeugung, Lagerung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) oder *Freiwilligen* (z. B. Bau von Wohnungen, Kirchen oder sonstigen Gebäuden) durchaus im von den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erfassten Produktionswert enthalten sind (ESVG 95, 3.08).

Auch unentgeltliche Dienstleistungen des Staates (z. B. Landesverteidigung, unentgeltliche Bildung und Gesundheitsdienste etc.) zählen zum Produktionswert, sofern sie mit Hilfe von am Markt erworbenen Gütern, durch die Zahlung von Arbeitnehmerentgelten und den Kauf von Waren und Dienstleistungen durch den Staat in monetären Kategorien erfasst werden können (ESVG 95, 1.12).

1.3.2. Kriterien zur Bewertung der Produktion

Vereinfacht gesagt, dienen volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen zur Beschreibung wirtschaftlicher Prozesse in monetären tatsächlich beobachtbaren Kategorien. Als Bewertungskriterium wird das Preissystem herangezogen. Trotz all seiner Unzulänglichkeiten handelt es sich dabei doch um ein objektives Kriterium, das zeitliche und länderübergreifende Vergleiche erlaubt.

Wie oben ausgeführt, werden verschiedene wirtschaftliche Aktivitäten, die nicht über den Markt erfolgen, trotzdem im Produktionswert der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erfasst. Waren und Dienstleistungen *für die Eigenverwendung* werden *unterstellte Werte* zugewiesen, da sie vergleichbar zu anderen auf dem Markt verkauften Waren und Dienstleistungen betrachtet werden (ESVG 95, 3.49). *Der Produktionswert von Nichtmarktproduzenten*, der vor allem durch den Staat und private Organisationen ohne Erwerbszweck (NPISH) generiert wird, wird traditionell anhand der Produktionskosten ermittelt, wobei sich die gesamten Produktionskosten aus allen aufgelaufenen Kosten zusammensetzen (Vorleistungen, Arbeitnehmerentgelt, Abschreibungen und sonstige Produktionsabgaben abzüglich sonstiger Subventionen) (ESVG 95, 3.53).

Nach der Festlegung, was als Produktionswert erfasst wird und was nicht, und nach der Definition der Bewertungssysteme und der Berechnung des gesamten Produktionswerts eines Landes in einem Jahr, ermitteln die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen den Wert der in einem Jahr von gebietsansässigen Einheiten für Endverbraucher produzierten Waren und Dienstleistung in Geldeinheiten - in anderen Worten: das Bruttoinlandsprodukt (BIP) - durch Abzug der Vorleistungen vom gesamten Produktionswert.

1.3.3. Institutionelle Einheiten und Sektoren

Das ESVG 95 bietet eine schematische Darstellung der Geschäftstätigkeit in einem Land basierend auf Einheiten und Gruppen von Einheiten, die aufgrund der Art der durchzuführenden wirtschaftlichen Analyse definiert werden. Zur Analyse des wirtschaftlichen Verhaltens der Akteure (Stromgrößen im Zusammenhang mit Einkommen, Kapital, finanziellen Transaktionen und Guthaben) wird die *institutionelle Einheit* definiert als *wirtschaftlicher Entscheidungsträger, der durch einheitliches Verhalten und Entscheidungsfreiheit bezüglich seiner Hauptfunktion gekennzeichnet ist* (ESVG 95, 2.12).

Institutionelle Einheiten werden aufgrund von zwei Kriterien in *institutionelle Sektoren* unterteilt: a) Art der Produzenten und b) Hauptfunktion, die als ausschlaggebend für ihr wirtschaftliches Verhalten angesehen wird (ESVG 95, 2.18).

Auf dieser Grundlage unterscheidet das ESVG 95 zwischen *fünf institutionellen Sektoren*, die einander gegenseitig ausschließen (ESVG 95, 1.28) und zusammen die Volkswirtschaft bilden: 1) nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; 2) finanzielle Kapitalgesellschaften; 3) Staat; 4) private Haushalte (als Konsumenten und als Unternehmer); 5) private Organisationen ohne Erwerbszweck (NPISH) (ESVG 95, 2.18, 2.19 und 2.20).

1.3.4. Marktproduktion, Nichtmarktproduktion und Nichtmarktproduktion für Eigenverwendung

Tabelle 1.1 zeigt die drei Produzententypen (private und öffentliche Marktproduzenten, private Nichtmarktproduzenten für die Eigenverwendung und private und öffentliche sonstige Nichtmarktproduzenten) und die Haupttätigkeiten der einzelnen institutionellen Sektoren.

Marktproduktion sind Waren und Dienstleistungen, die zu wirtschaftlich signifikanten Preisen auf dem Markt verkauft werden sollen, d. h., dass die Verkaufserlöse über die Hälfte der Produktionskosten decken (ESVG 95, 3.17, 3.18 und 3.19). Zur Marktproduktion zählen auch Produkte, die anderweitig auf dem Markt abgesetzt werden (ESVG 95, 3.18). In diesen Fällen ist die institutionelle Einheit ein Marktproduzent und wird in die *Sektoren nichtfinanzielle oder finanzielle Kapitalgesellschaften* eingeordnet (ESVG 95, 3.32).

Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung umfasst die selbstproduzierten Waren und Dienstleistungen, die von einer institutionellen Einheit für ihren eigenen Konsum oder für ihre eigenen Bruttoanlageinvestitionen verwendet werden (ESVG 95, 3.20). In diesen Fällen kann die *produzierende institutionelle Einheit jedem institutionellen Sektor angehören*.

Sonstige Nichtmarktproduktion umfasst die Waren und Dienstleistungen, die anderen Einheiten unentgeltlich bzw. zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen zur Verfügung gestellt werden. Werden also weniger als 50 % der Produktionskosten der institutionellen Einheit durch Umsätze gedeckt, so wird diese institutionelle Einheit dem *Sektor private Organisationen ohne Erwerbszweck (NPISH)* oder dem *Sektor Staat* zugeordnet (ESVG 95, 3.23 und 3.32). Das ESGV 95 erachtet Organisationen ohne Erwerbszweck im Dienst von Kapitalgesellschaften jedoch als Marktproduzenten und zählt sie zu den Sektoren nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften bzw. finanzielle Kapitalgesellschaften.

TABELLE 1.1.
PRODUZENTENTYPEN UND HAUPTTÄTIGKEITEN NACH INSTITUTIONELLEM SEKTOR

INSTITUTIONELLER SEKTOR	PRODUZENT	HAUPTTÄTIGKEIT
NICHTFINANZIELLE KAPITALGESELLSCHAFTEN (S.11)	Marktproduzenten	Marktbestimmte Produktion von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen
FINANZIELLE KAPITALGESELLSCHAFTEN (S.12)	Marktproduzenten	Bereitstellung von Bank- und Versicherungsdienstleistungen und damit verbundenen Nebenleistungen
STAAT (S.13)	Öffentliche sonstige Nichtmarktproduzenten	Produktion und Bereitstellung sonstiger nichtmarktbestimmter Güter (kollektive oder individualisierbare) sowie Umverteilung von Einkommen und Vermögen
PRIVATE HAUSHALTE (S.14) - als Konsumenten		Konsum
- als Unternehmer	Marktproduzenten oder private Nichtmarktproduzenten für die Eigenverwendung	Produktion marktbestimmter Güter sowie von Gütern für die Eigenverwendung
PRIVATE ORGANISATIONEN OHNE ERWERBSZWECK (NPISH) (S.15)	Private sonstige Nichtmarktproduzenten	Produktion und Bereitstellung sonstiger nichtmarktbestimmter individualisierbarer Güter

Quelle: Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene - ESG 95 (Tabelle 2.2)

1.4. Stichwörter und Fundstellen

Institutionelle Einheit	ESVG 95, Absatz 2.12
Institutioneller Sektor	ESVG 95, Absatz 2.18
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft	ESVG 95, Absatz 2.21
Finanzielle Kapitalgesellschaft	ESVG 95, Absatz 2.32
Staat	ESVG 95, Absatz 2.68
Private Haushalte	ESVG 95, Absatz 2.75
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	ESVG 95, Absatz 2.87
Produktionswert	ESVG 95, Absatz 3.07
Marktproduktion	ESVG 95, Absatz 3.17
Wirtschaftlich signifikanter Preis	ESVG 95, Absatz 3.19
Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung	ESVG 95, Absatz 3.20
Nichtmarktproduktion	ESVG 95, Absatz 3.23
Privater / öffentlicher Produzent	ESVG 95, Absatz 3.28, 3.29
Institution ohne Erwerbszweck	ESVG 95, Absatz 3.31
Marktproduzent	ESVG 95, Absatz 3.24
Sonstige Nichtmarktproduzenten	ESVG 95, Absatz 3.26

KAPITEL 2. DEFINITION VON UNTERNEHMEN IN DER SOZIALWIRTSCHAFT UND DER SATELLITENSYSTEMPOPULATION

2.1. Einleitung

Zweck dieses Kapitels ist die Festlegung einer konzeptuellen Abgrenzung der Unternehmen in der Sozialwirtschaft, die im Satellitensystem zu untersuchen sind, und der Klassen von Akteuren, die von diesen Systemen abgedeckt werden. Die Arbeitsdefinition lässt rechtliche und administrative Kriterien außer Acht und stellt die Analyse des Verhaltens von Unternehmen in der Sozialwirtschaft in den Mittelpunkt, d. h., sie zeigt Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen ihnen bzw. zwischen ihnen und sonstigen wirtschaftlichen Akteuren auf.

Nach dieser konzeptuellen Abgrenzung erfolgt ein Vergleich mit den Funktionsprinzipien der beiden wichtigsten Akteure in der Sozialwirtschaft, den *Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften*. Dieser Vergleich wird auf der Grundlage von Dokumenten und Normen der Europäischen Union und den von den Vertretern der Sozialwirtschaft in Europa festgelegten Kriterien vorgenommen.

Sobald die beiden eindeutigsten und universellsten Akteure der Sozialwirtschaft, die *Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften*, abgegrenzt sind, besteht der nächste Schritt darin, Kriterien und Bedingungen festzulegen, die *von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften und ähnlichen Unternehmen in der Sozialwirtschaft sowie bestimmten Institutionen ohne Erwerbszweck kontrollierte Unternehmensgruppen* unabhängig von ihrer Rechtsform oder Bezeichnung für die Aufnahme in das Satellitensystem erfüllen müssen.

Schließlich werden die unterschiedlichen Akteure in der Sozialwirtschaft innerhalb der Struktur des ESVG 95 lokalisiert.

2.2. Konzeptueller Rahmen von Unternehmen in der Sozialwirtschaft

2.2.1. Arbeitsdefinition

Die Arbeitsdefinition von Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und ähnlichen Unternehmen in der Sozialwirtschaft, die in diesem Satellitensystem enthalten sind, lautet folgendermaßen:

*Die Gruppe privater, formal organisierter Unternehmen mit Entscheidungsfreiheit und freiwilliger Mitgliedschaft, die zur Abdeckung der Bedürfnisse ihrer Mitglieder über den Markt durch die Herstellung von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen oder die Bereitstellung von Versicherungen oder Finanzierungen geschaffen wurde und in welcher Entscheidungsfindung und Ausschüttung von Gewinnen oder Überschüssen an die Mitglieder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kapital oder den Beiträgen der einzelnen Mitglieder stehen, von denen jedes eine Stimme besitzt.*²⁵

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Definition keinerlei rechtliche oder administrative Kriterien berücksichtigt und dem umfassenden Konzept der Sozialwirtschaft nicht entspricht. Die obige Definition bezieht sich nur auf jenen Teil der Sozialwirtschaft, der aus Marktproduzenten in der Sozialwirtschaft besteht, die vom NPI-Handbuch nicht abgedeckt werden.

Dementsprechend weisen Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und ähnliche Unternehmen in der Sozialwirtschaft folgende Merkmale auf:

a) Sie sind *privat*, d. h., sie gehören nicht dem öffentlichen Sektor an oder werden von diesem kontrolliert;

²⁵ Diese Definition basiert auf den Kriterien zur Abgrenzung des Konzepts der Sozialwirtschaft von Barea (1990 und 1991), Barea und Monzón (1995) sowie Chaves und Monzón (2000). Sie stimmt daher sowohl mit den Abgrenzungskriterien der Vertreter der Sozialwirtschaft selbst (Satzung des CNLAMCA, 1980; Conseil Wallon de l'Economie Sociale, 1990; CCCMAF und ESC-CMAF, 2000) als auch mit den Definitionen in der wirtschaftlichen Literatur, darunter Desroche (1983), Defourny und Monzón (1992), Defourny (1999), Vienney (1999) und Demoustier (2003 und 2006) überein.

Es ist jedoch möglich, dass Unternehmen in der Sozialwirtschaft Mittel vom öffentlichen Sektor erhalten, dass ein Teil ihres Kapitals im Staatseigentum steht oder staatliche Vertreter Mitglieder der Entscheidungsgremien sind. Auch in solchen Fällen zählen Unternehmen noch immer zur Sozialwirtschaft, vorausgesetzt, dass die Mehrheit ihres Kapitals und die Entscheidungsgewalt ihrer Gremien bei den privaten Mitgliedern liegt, die Nutzer der genossenschaftlichen oder auf Gegenseitigkeit beruhenden Aktivitäten sind. Unternehmen in der Sozialwirtschaft können jedoch nicht von einer staatlichen Behörde kontrolliert werden oder einen Teil einer solchen bilden.

b) Sie sind *formal organisiert*, d. h., Unternehmen in der Sozialwirtschaft sind institutionelle Einheiten mit Entscheidungsfreiheit, die eine vollständige Rechnungsführung und üblicherweise unabhängigen Rechtsstatus besitzen.

c) Sie genießen *Entscheidungsfreiheit*, d. h., sie können ihre Führungsgremien frei wählen und abwählen und ihre sämtlichen Tätigkeiten frei kontrollieren und organisieren.

Unternehmen in der Sozialwirtschaft können also nicht durch andere institutionelle Einheiten kontrolliert werden - weder in Bezug auf die Wahl und Abwahl ihrer Entscheidungsgremien noch im Zusammenhang mit der Ausführung ihrer Hauptfunktion.

Wie jedoch weiter unten ausgeführt wird, ist es möglich, dass ein Unternehmen oder ein Zusammenschluss von Unternehmen in der Sozialwirtschaft eine Unternehmensgruppe zur Durchführung seiner genossenschaftlichen oder auf Gegenseitigkeit beruhenden Aktivitäten zu Gunsten seiner Mitglieder aufbaut und kontrolliert. In diesem Fall gilt die Unternehmensgruppe als Unternehmen in der Sozialwirtschaft.

Eine andere Möglichkeit ist, dass institutionelle Einheiten, bei denen es sich nicht um Unternehmen in der Sozialwirtschaft handelt, in den Entscheidungsgremien von Unternehmen in der Sozialwirtschaft durch rechtmäßige Vertreter repräsentiert sind, ohne dass diese Unternehmen dadurch ihrer Entscheidungsfreiheit beraubt werden. Das entscheidende Kriterium besteht darin, ob die Entscheidungsgremien

des Unternehmens durch die nutzenden Mitglieder der genossenschaftlichen oder auf Gegenseitigkeit beruhenden Aktivität kontrolliert werden, wie oben in a) ausgeführt.

Entscheidungsfreiheit in der Ausübung seiner Hauptfunktion bedeutet gemäß dem ESVG 95, dass das Unternehmen in der Sozialwirtschaft:

- "berechtigt ist, selbst Eigentümer von Waren oder Aktiva zu sein und diese in Form von Transaktionen mit anderen institutionellen Einheiten auszutauschen;
- wirtschaftliche Entscheidungen treffen kann und wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben kann, für die es selbst direkt verantwortlich ist;
- in eigenem Namen Verbindlichkeiten eingehen, andere Schuldtitel aufnehmen oder weitergehende Verpflichtungen übernehmen sowie Verträge abschließen kann" (ESVG 95, 2.12);

d) Sie basieren auf *freiwilliger Mitgliedschaft*, d. h., dass eine Mitgliedschaft nicht verpflichtend ist.

Die Mitgliedschaft in einem Unternehmen in der Sozialwirtschaft kann nicht verpflichtend aus rechtlichen oder sonstigen Gründen vorgeschrieben werden.

e) Sie werden *gegründet, um die Bedürfnisse ihrer Mitglieder durch Anwendung des Selbsthilfeprinzips zu erfüllen*, d. h., es handelt sich um Unternehmen, bei denen Mitglieder und Nutzer der entsprechenden Tätigkeit üblicherweise identisch sind. Die wichtigste Aufgabe derartiger Unternehmen besteht darin, den Bedarf ihrer Mitglieder abzudecken, bei denen es sich generell um Einzelpersonen, private Haushalte oder Familien handelt.

In Unternehmen in der Sozialwirtschaft sind Mitglieder und Personen, welche die jeweilige Aktivität in Anspruch nehmen, üblicherweise (jedoch nicht immer) identisch. Das Prinzip der Selbsthilfe ist ein traditioneller Grundsatz der Genossenschafts- und Gegenseitigkeitsgesellschaftsbewegung. Hauptziel dieser Unternehmen ist es, einer *genossenschaftlichen oder auf Gegenseitigkeit beruhenden* Tätigkeit nachzugehen, die die Bedürfnisse ihrer typischen Mitglieder

erfüllt, bei denen es sich vor allem um Einzelpersonen, private Haushalte oder Familien handelt.

Es ist die genossenschaftliche oder auf Gegenseitigkeit beruhende Aktivität, die die Beziehung zwischen dem Mitglied, das die Aktivität in Anspruch nimmt, und dem Unternehmen in der Sozialwirtschaft bestimmt. In Arbeitergenossenschaften besteht die genossenschaftliche Tätigkeit in der Bereitstellung von Arbeitsplätzen für die Mitglieder, in einer Wohnungsbaugenossenschaft im Bau von Wohnungen für die Mitglieder, in einer landwirtschaftlichen Genossenschaft in der Vermarktung der *von den Mitgliedern produzierten* Waren; in einer Gegenseitigkeitsgesellschaft besteht die auf Gegenseitigkeit beruhende Tätigkeit in der Versicherung der Mitglieder etc..

Zur Durchführung der genossenschaftlichen oder auf Gegenseitigkeit beruhenden Aktivität im Dienst der Mitglieder sind naturgemäß instrumentelle Tätigkeiten mit anderen Parteien am Markt erforderlich, bei denen es sich nicht um Mitglieder handelt. Beispielsweise verkauft eine Arbeitergenossenschaft ihre Waren und Dienstleistungen am Markt (instrumentelle Tätigkeit), um Arbeitsplätze für ihre Mitglieder zu schaffen oder zu erhalten (genossenschaftliche Tätigkeit).

Bei Gegenseitigkeitsgesellschaften besteht eine unauflösliche, untrennbare Beziehung zwischen Mitgliedern und Polizzeninhabern (vorgesehene Nutzer der Aktivität der Gegenseitigkeitsgesellschaft).

Im Fall von Genossenschaften und ähnlichen Unternehmen ist eine Beziehung zwischen Mitgliedschaft und Nutzerschaft *üblich*, aber nicht immer unverzichtbar. Verschiedene Arten von 'Hilfsmitgliedern' können Beiträge für das Unternehmen leisten, ohne die genossenschaftliche Aktivität in Anspruch zu nehmen. Beispiele dafür sind Kapitalanleger oder ehemalige nutzende Mitglieder, die die Aktivitäten aus nachvollziehbaren, berechtigten Gründen (u. a. Pensionierung) nicht mehr in Anspruch nehmen; auch öffentliche Stellen können Beiträge für das Unternehmen leisten. Erweisen sich die in der Arbeitsdefinition festgelegten Kriterien für Unternehmen in der Sozialwirtschaft einschließlich demokratischer Kontrolle durch die nutzenden Mitglieder als zutreffend, bilden die Unternehmen, die über diese sonstigen Arten von beitragenden Mitgliedern verfügen, einen Teil der zu untersuchenden Population des Satellitensystems.

Es ist auch möglich, dass Mitglieder anderer Unternehmen in der Sozialwirtschaft von der genossenschaftlichen Tätigkeit profitieren, ohne ständige Mitglieder im engeren Sinne zu sein, obwohl eine vorübergehende Zugehörigkeit trotzdem besteht. Relevant und üblich ist in jedem Fall, dass in Genossenschaften und ähnlichen Unternehmen immer eine wechselseitige Beziehung besteht - eine stabile Bindung zwischen dem Unternehmen und jenen, die mit einer gewissen Kontinuität von der genossenschaftlichen Tätigkeit profitieren, Risiken teilen und als Mitglieder eine Gegenleistung erbringen, wie beispielsweise in Sozialunternehmen.

Die Nutznießer der Aktivitäten von Unternehmen in der Sozialwirtschaft spielen auch eine wichtige Rolle in diesen Unternehmen, bei denen es sich um wechselseitige Solidaritätsinitiativen handelt, die von Bürgergruppen zur Deckung ihrer Bedürfnisse durch den Markt gegründet werden.

Dies hält Unternehmen in der Sozialwirtschaft nicht davon ab, auch in wesentlich umfassenderen Umgebungen Solidaritätsmaßnahmen zu setzen und über ihre Mitgliederbasis hinaus tätig zu werden. Die traditionellen Funktionsprinzipien von Genossenschaften machen diese zu Pionieren in Bezug auf die Anwendung des Grundsatzes der *sozialen Verantwortung von Unternehmen* oder der *Corporate Responsibility*, da diese Prinzipien Solidaritätsmechanismen anregen und fördern (der Grundsatz von Bildung und sozialen Aktivitäten, der Grundsatz der 'offenen' Mitgliedschaft, die Schaffung von Rücklagen, die nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden können etc.). All dies ändert jedoch nichts am Gegenseitigkeitsprinzip von Unternehmen in der Sozialwirtschaft, die sich dem Wettbewerb auf dem Markt stellen, sich großteils über den Markt finanzieren und mit Risiken verbundenen Geschäften nachgehen, von deren Ergebnissen die Bereitstellung von Dienstleistungen für ihre Mitglieder unter dem Strich abhängt.

f) *Sie sind Marktproduzenten*, was bedeutet, dass ihre Produktion primär für den Verkauf am Markt zu wirtschaftlich signifikanten Preisen gedacht ist.

Das ESVG 95 betrachtet Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Holdinggesellschaften, sonstige ähnliche Unternehmen und Institutionen ohne Erwerbszweck in deren Dienst als Marktproduzenten (ESVG 95, 2.23, 2.40, 2.60 und 3.35).

g) *Zwar werden Gewinne oder Überschüsse an die nutzenden Mitglieder ausgeschüttet, dies erfolgt jedoch nicht proportional zu beigetragenem Kapital oder Gebühren, sondern entsprechend den Transaktionen des Mitglieds mit der Organisation.*

Der Umstand, dass Gewinne oder Überschüsse an die Mitglieder ausgeschüttet werden *können*, lässt keinerlei Rückschluss darauf zu, dass von dieser Möglichkeit auch immer Gebrauch gemacht wird. Es gibt viele Fälle, in denen Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften Überschüsse nicht an die Mitglieder weitergeben - sei es, dass das Statut dies bestimmt oder dass dies traditionell so praktiziert wird. Deshalb sind derartige Unternehmen jedoch nicht vom Geltungsbereich des vorliegenden Handbuchs ausgenommen. An dieser Stelle soll nur betont werden, dass es sich beim Grundsatz, Überschüsse nicht an die Mitglieder auszuzahlen, nicht um ein essenzielles Merkmal von Unternehmen in der Sozialwirtschaft handelt.

h) Sie sind demokratische Organisationen, deren Entscheidungsfindungsprozess unabhängig von Kapital und Beiträgen der Mitglieder das Prinzip 'Eine Person, eine Stimme' zugrunde liegt. Die nutzenden Mitglieder besitzen eine Mehrheit oder die absolute Kontrolle über den Entscheidungsfindungsprozess im Unternehmen.

Ein Merkmal von Unternehmen in der Sozialwirtschaft ist, dass Entscheidungen von den Mitgliedern demokratisch getroffen werden und mit dem Eigentum des Geschäftsguthabens keine Kontrolle des Entscheidungsfindungsprozesses verbunden ist. In vielen Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften wurde der Grundsatz 'Eine Person, eine Stimme' so modifiziert, dass eine gewisse Gewichtung der Stimmen aufgrund der Teilnahme der Mitglieder an der Tätigkeit erreicht wird. Es kann auch vorkommen, dass von verschiedenen Unternehmen in der Sozialwirtschaft gegründete Unternehmensgruppen Stimmen so gewichten, dass nicht nur der unterschiedliche Grad an Aktivität der Mitglieder der Gruppe berücksichtigt wird, sondern auch die Differenzen in der Mitgliederzahl der Basis.

In manchen Ländern existieren bestimmte Unternehmen in der Sozialwirtschaft, die von Arbeitern zur Schaffung oder Erhaltung eigener Arbeitsplätze gegründet wurden, in der Rechtsform der Aktiengesellschaft. Auch diese können als demokratische Organisationen mit demokratischen Entscheidungsfindungsprozessen eingestuft werden, sofern sich die Mehrheit des Stammkapitals im Eigentum der arbeitenden Gesellschafter befindet und gleichmäßig unter diesen aufgeteilt ist.

Weitere Unternehmen in der Sozialwirtschaft, die ebenfalls andere Rechtsformen als jene einer Genossenschaft annehmen, wurden gegründet, um die soziale Eingliederung durch Arbeit und sonstige sozial wertvolle Anliegen zu fördern. Auch diese Unternehmen greifen auf demokratische Entscheidungsfindungsprozesse zurück, die nicht auf Kapitalanteilen basieren.

2.2.2. Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften im ESVG 95 und im Satellitensystem für Unternehmen in der Sozialwirtschaft

Aus der obigen konzeptuellen Abgrenzung von Unternehmen in der Sozialwirtschaft geht hervor, dass es sich bei diesen für die Zwecke der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gemäß ESVG 95 um *formal organisierte private Marktproduzenten und damit um institutionelle Einheiten handelt, die dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften oder finanzielle Kapitalgesellschaften zuzuordnen sind.*

Der Umfang dieser konzeptuellen Abgrenzung schließt alle Akteure klar aus, die in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen den institutionellen Sektoren Staat, private Haushalte oder private Organisationen ohne Erwerbszweck angehören. Dementsprechend werden in den folgenden Abschnitten die unterschiedlichen Akteure in den Sektoren nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und finanzielle Kapitalgesellschaften herausgearbeitet, die die obgenannten Anforderungen erfüllen, um dem Sektor der Sozialwirtschaft zugeordnet zu werden. In einem ersten Schritt

werden die besonderen Merkmale der eindeutigsten Akteure in der Sozialwirtschaft analysiert: der Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften.

Tabelle 2.1 zeigt die Sektoren des ESVG 95 und die verschiedenen darin enthaltenen institutionellen Einheiten und illustriert, wie der sozialwirtschaftliche Unternehmenssektor, für den das Satellitensystem erstellt werden soll, sich zu den institutionellen Einheiten von Sektor S11 und S12 verhält.

TABELLE 2.1.
GENOSSENSCHAFTEN, GEGENSEITIGKEITSGESELLSCHAFTEN UND
ÄHNLICHE UNTERNEHMEN IM SATELLITENSYSTEM FÜR UNTERNEHMEN IN
DER SOZIALWIRTSCHAFT

KLASSIFIKATION NACH INSTITUTIONELLER EINHEIT	INSTITUTIONELLE SEKTOREN IM ESVG 95					SEKTOR SOZIALWIRT- SCHAFT
	SEKTOR NICHT- FINANZIELLE KAPITALGE- SELLSCHAF- TEN (S-11)	SEKTOR FINANZIELLE KAPITALGE- SELLSCHAF- TEN (S-12)	SEKTOR STAAT (S-13)	SEKTOR PRIVATE HAUSHALTE (S-14)	SEKTOR PRIVATE ORGANISATI- ONEN OHNE ERWERBS- ZWECK (S-15)	
KAPITALGESELLSCHAFTEN ÖFFENTLICHE SONSTIGE NICHTMARKTPRODUZENTEN PRIVATE HAUSHALTE PRIVATE SONSTIGE NICHTMARKTPRODUZENTEN	C ₁	C ₂	G	H	N	
GENOSSENSCHAFTEN, GEGENSEITIGKEITSGESELL- SCHAFTEN UND ÄHNLICHE UNTERNEHMEN IN DER SOZIALWIRTSCHAFT	K ₁	K ₂				K = K ₁ + K ₂

2.3. Genossenschaften

2.3.1. Begriff der Genossenschaft

Der Begriff der Genossenschaft wird im vorliegenden Handbuch folgendermaßen gebraucht:²⁶

²⁶ Erwägungsgründe 7 bis 10 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE).

Bei einer Genossenschaft handelt es sich um eine juristische Person, deren Hauptzweck darin besteht, im Einklang mit den nachstehenden Grundsätzen den Bedarf ihrer Mitglieder zu decken und/oder deren wirtschaftliche und/oder soziale Tätigkeiten zu fördern:

- Zweck der Geschäftstätigkeit sollte der gegenseitige Nutzen ihrer Mitglieder in der Form sein, dass jedes Mitglied einen seiner Beteiligung entsprechenden Nutzen aus der Tätigkeit der Genossenschaft zieht.
- Ihre Mitglieder sollten gleichzeitig Kunden, Angestellte oder Lieferanten oder auf eine sonstige Art und Weise in die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft eingebunden sein.
- Die Kontrolle sollte von allen Mitgliedern gleichermaßen nach dem Grundsatz 'Eine Person, eine Stimme' ausgeübt werden. Das Stimmrecht ist an die Person gebunden und beinhaltet, dass es den Mitgliedern verwehrt ist, auf das Vermögen der Genossenschaft zurückzugreifen. Obwohl eine gewichtete Stimmabgabe zulässig sein kann, um den Beitrag des einzelnen Mitglieds zur Geschäftstätigkeit korrekt wiederzugeben, ist diese begrenzt, damit kein Mitglied die Kontrolle über die Genossenschaft übernehmen kann.
- Die Verzinsung von Fremdkapital und Geschäftsguthaben sollte begrenzt sein. Unter gewissen Umständen können einer Genossenschaft auch eine bestimmte Zahl investierender, aber nicht nutzender Mitglieder und Dritte angehören, die Nutzen aus der Tätigkeit der Genossenschaft ziehen oder für deren Rechnung Arbeiten ausführen.
- Die Stimmrechte investierender Mitglieder, wenn vorhanden, sind so zu begrenzen, dass die Kontrolle bei den nutzenden Mitgliedern verbleibt.
- Gewinne sind im Verhältnis zu den mit der Genossenschaft durchgeführten Transaktionen auszuschütten oder zur Deckung des Bedarfs der Mitglieder einzubehalten.
- Es sollte keine künstlichen Beitrittsschranken geben (Grundsatz der offenen Mitgliedschaft); für die Mitgliedschaft, den Austritt und den Ausschluss von Mitgliedern existieren eigene Bedingungen.

- Im Falle der Auflösung sind Vermögen und Rücklagen nach dem Grundsatz der nicht gewinnorientierten Übertragung auf eine andere Genossenschaft, die vergleichbare Ziele verfolgt oder dem Allgemeininteresse dient, zu übertragen.

Da die oben angeführten Funktionsprinzipien von Genossenschaften allen 8 Merkmalen von Unternehmen in der Sozialwirtschaft laut Abschnitt 2.2.1. entsprechen, sind *Genossenschaften der erste große Akteur in der Sozialwirtschaft*. Genossenschaften sind von Bürgern gegründete Selbsthilfeorganisationen (d. h., sie sind privater Natur und zählen nicht zum öffentlichen Sektor), die formal organisiert sind und Entscheidungsfreiheit genießen. Zur Deckung des Bedarfs ihrer Mitglieder oder im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit sind sie am Markt tätig, der ihre Haupteinkommensquelle darstellt. Sie sind nach dem Grundsatz 'Eine Person, eine Stimme' demokratisch organisiert und ihre Gewinne werden nicht proportional zum von den Mitgliedern beigetragenen Geschäftsguthaben ausgeschüttet. Das vorliegende Handbuch enthält *methodische Leitlinien für die Erstellung eines Satellitensystems für Genossenschaften*.

2.3.2. Genossenschaften in der Praxis

In der Europäischen Union unterliegen Genossenschaften sehr unterschiedlichen und vielgestaltigen Gesetzesvorschriften. Je nach Land gelten sie als Gewerbeunternehmen, eine spezielle Art von Unternehmen, zivile Verbände oder schwer einzuordnende Organisationen. Teilweise bestehen überhaupt keine einschlägigen Rechtsvorschriften, sodass die Vorschriften für allgemeine Unternehmen, üblicherweise Gewerbeunternehmen, Anwendung finden. In derartigen Fällen sind es die Mitglieder der Genossenschaft, die das Statut so gestalten, dass ein solches Unternehmen als 'Genossenschaft' wahrgenommen wird.

In Bezug auf die Geschäftstätigkeit, der Genossenschaften nachgehen, finden sich Genossenschaften sowohl im Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften als auch im Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften und in praktisch allen Bereichen.

In Allgemeinen kann gesagt werden, dass die überwiegende Mehrheit von Genossenschaften in der Europäischen Union eine Kernidentität teilt, die auf den historischen Wurzeln der Genossenschaftsbewegung und auf der – unterschiedlich ausgeprägten - Übernahme der unter 2.3.1 oben beschriebenen Funktionsprinzipien basiert. Aus diesem Grund wird das Satellitensystem a priori alle Genossenschaften in der Europäischen Union abdecken, die durch die entsprechenden offiziellen Register ausgewiesen sind, bzw. in Ermangelung solcher Register, durch die Register der Vertretungsinstitutionen der Genossenschaften in den fraglichen Ländern. Nur wenn die Genossenschaftsvertretungen Organisationen, die als 'falsche Genossenschaften' bekannt sind, ausdrücklich ausschließen, werden diese auch nicht in das Satellitensystem aufgenommen.

Das ESVG 95 betrachtet Genossenschaften in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nicht als Institutionen ohne Erwerbszweck, sondern als *Marktproduzenten und institutionelle Einheiten* (ESVG 95, 2.23.b und 2.40.b). Auch das NPI-Handbuch nimmt Genossenschaften entsprechend der Anwendung des SNA 93 vom gemeinnützigen Sektor aus, selbst wenn sie nicht auf Gewinn ausgerichtet sind (NPI-Handbuch 2.22.a).

Es ist möglich, dass Genossenschaften infolge von altruistischen, freiwilligen Initiativen eingerichtet werden, um Nichtmitgliedern kostenlos oder zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen Waren und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Eine solche Genossenschaft ist eine institutionelle Einheit, bei der es sich um einen Nichtmarktproduzenten handelt. Sie wird daher vom vorliegenden Handbuch nicht abgedeckt.

Dies gilt jedoch nicht für die sozialen Genossenschaften in Italien, deren Nutzer Mitglieder sein müssen, oder ähnliche sozial engagierte Genossenschaften in anderen europäischen Ländern. Aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und ihrem Verhalten in der Praxis geht hervor, dass die genannten Organisationen a priori Marktproduzenten und institutionelle Einheiten sind, die in Abschnitt 2.2.1

festgelegten Kriterien zur Abgrenzung von Unternehmen in der Sozialwirtschaft erfüllen und daher in dieses Satellitensystem aufzunehmen sind.

2.4. Gegenseitigkeitsgesellschaften²⁷

2.4.1. Begriff der Gegenseitigkeitsgesellschaft

Der Begriff der Gegenseitigkeitsgesellschaft wird im vorliegenden Handbuch folgendermaßen gebraucht:

Eine Gegenseitigkeitsgesellschaft ist eine autonome Gemeinschaft von Personen (juristische oder natürliche Personen), die sich freiwillig mit dem Hauptzweck zusammenschließen, ihren gemeinsamen Bedarf in den Bereichen Versicherung (Leben und Nichtleben), Vorsorge, Gesundheit und Bankwesen abzudecken und deren Aktivitäten dem Wettbewerb unterliegen. Gegenseitigkeitsgesellschaften werden von den Mitgliedern, die sich an der Führung der Geschäfte beteiligen, nach dem Solidaritätsprinzip verwaltet und besitzen folgende Merkmale:

- *Keine Geschäftsanteile oder Aktien:* Das Kapital der Gegenseitigkeitsgesellschaften ist weder in Aktien noch in Geschäftsanteilen festgelegt, die ihren Inhabern einen (wenn auch geringen) Gewinn verschaffen könnten. Gegenseitigkeitsgesellschaften arbeiten auf der Grundlage eines Betriebsfonds - bzw. von Eigenmitteln -, die die Mitglieder zusammengetragen haben oder die durch Kreditaufnahme gebildet wurden. Diese Mittel stellen das unteilbare Gesamteigentum der Gegenseitigkeitsgesellschaft dar.

²⁷ <http://europa.eu.int/comm/enterprise/entrepreneurship/coop/social-cmafagenda/social-cmaf-mutuals.htm> und Konsultationsdokument "Gegenseitigkeitsgesellschaften in einem erweiterten Europa", 2003 <http://europa.eu.int/comm/enterprise/entrepreneurship/coop/mutuals-consultation/index.htm>.

- *Freier Zugang für alle:* Gegenseitigkeitsgesellschaften nehmen alle Personen auf, die die gegebenenfalls im jeweiligen Gesellschaftsstatut vorgesehenen Bedingungen erfüllen und den Gegenseitigkeitsgedanken teilen.
- *Nicht ausschließlich auf Gewinnerzielung ausgerichtet:* Gegenseitigkeitsgesellschaften verfolgen nicht in erster Linie Gewinnabsichten, sondern die Deckung des Bedarfs ihrer Mitglieder. Eine nicht ausschließlich auf Gewinnerzielung ausgerichtete Geschäftsabsicht bedeutet allerdings nicht, dass keine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt oder die Gesellschaften nicht um Rentabilität oder sogar die Erwirtschaftung von Überschüssen bemüht sind. Um lebensfähig zu sein und fortzubestehen, müssen die Gegenseitigkeitsgesellschaften wettbewerbsfähig sein und sind gehalten, ihre Konten auszugleichen. Die Überschüsse dienen nicht der Kapitalverzinsung. Sie werden reinvestiert, um die den Mitgliedern gebotenen Dienstleistungen zu verbessern, die Weiterentwicklung des Unternehmens zu finanzieren oder die Eigenmittel aufzustocken, oder aber sie werden in begrenztem Umfang an die Mitglieder verteilt.
- *Solidarität:* Die Mitglieder einer Gegenseitigkeitsgesellschaft streben danach, individuelle Bedürfnisse durch gemeinsames Handeln zu erfüllen. Sie führen Mittel bzw. Tätigkeiten zusammen, um den Bedarf aller zu befriedigen.
- *Demokratische Strukturen:* Die Funktionsweise der Gegenseitigkeitsgesellschaften beruht auf einer demokratischen Verwaltung, bei der die Mitglieder gemäß je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Vertretungsmodalitäten an der Unternehmensführung beteiligt sind. Nach dem Grundsatz 'Eine Person, eine Stimme' hat die Stimme jedes Mitglieds in den Entscheidungsgremien dasselbe Gewicht. Wenngleich dieses Prinzip in der Praxis häufig flexibel gehandhabt wird, um eine bestimmte Gewichtung der Stimmen zu ermöglichen, wird doch der demokratische Charakter im Allgemeinen durch im Statut festgelegte Grenzen bezüglich der Zahl der Stimmen, die ein Mitglied abgeben kann, gewahrt.

- *Selbständigkeit:* Gegenseitigkeitsgesellschaften sind selbständige Unternehmen, die für ihr Überleben nicht von öffentlichen Subventionen abhängen.

Diese Funktionsprinzipien sind jenen der Genossenschaften sehr ähnlich. Die bestehenden Unterschiede werden nachfolgend behandelt. Ebenso wie Genossenschaften entsprechen Gegenseitigkeitsgesellschaften allen 8 Merkmalen von Unternehmen in der Sozialwirtschaft laut Abschnitt 2.2.1. Deshalb sind *Gegenseitigkeitsgesellschaften der zweite wichtige Akteur in der Sozialwirtschaft*. Das vorliegende Handbuch enthält methodische Leitlinien für die Erstellung eines Satellitensystems für Gegenseitigkeitsgesellschaften.

Sozialversicherungseinrichtungen bzw. generell Gegenseitigkeitsgesellschaften, in denen die Mitgliedschaft verpflichtend ist oder die von Unternehmen kontrolliert werden, die nicht zur Sozialwirtschaft zählen, werden nicht in das Satellitensystem aufgenommen.

2.4.2. Gegenseitigkeitsgesellschaften in der Praxis

Wie Genossenschaften unterliegen auch Gegenseitigkeitsgesellschaften in der Europäischen Union verschiedenartigen Rechtsvorschriften. Deshalb besitzen sie sehr unterschiedliche Merkmale. *Je nach Hauptfunktionen und Arten von Risiken, die versichert werden, lassen sich Gegenseitigkeitsgesellschaften in zwei große Klassen oder Kategorien unterteilen. Bei der ersten Kategorie handelt es sich um auf Gegenseitigkeit beruhende Vorsorgegesellschaften. Sie beschäftigen sich hauptsächlich - sehr häufig auch ausschließlich - mit der Deckung von Gesundheits- und sozialen Risiken von Einzelpersonen. In die zweite Kategorie fallen Gegenseitigkeitsversicherungen. Sie bieten vor allem Sachversicherungen (Fahrzeuge, Feuer, Haftpflicht etc.) an, können jedoch auch im Lebensversicherungsbereich tätig sein.*

In manchen Fällen sind die *auf Gegenseitigkeit beruhenden Vorsorgegesellschaften* in das Sozialversicherungssystem integriert. In anderen ist die Mitgliedschaft verpflichtend. Verschiedene Gegenseitigkeitsgesellschaften besitzen keine Entscheidungsfreiheit und werden von institutionellen Einheiten kontrolliert, die nicht zur Sozialwirtschaft zählen. *Diese Fälle werden vom vorliegenden Handbuch nicht abgedeckt.*

Das Satellitensystem wird also nur Gegenseitigkeitsgesellschaften enthalten, die den Kriterien laut Abschnitt 2.2.1 und dem Begriff der Gegenseitigkeitsgesellschaft gemäß Abschnitt 2.4.1 oben entsprechen. Deshalb dürfen die für die Erstellung des Satellitensystems zuständigen Stellen in den einzelnen Ländern Gegenseitigkeitsgesellschaften, bei denen es sich um Sozialversicherungseinrichtungen handelt, oder deren Mitgliedschaft verpflichtend ist, oder die von Unternehmen kontrolliert werden, die nicht zur Sozialwirtschaft zählen, nicht in die Satellitensystempopulation aufnehmen.

Das ESVG 95 verortet Gegenseitigkeitsgesellschaften im institutionellen Sektor S12 (finanzielle Kapitalgesellschaften). Das NPI-Handbuch nimmt sie entsprechend der Anwendung des SNA 93 vom gemeinnützigen Sektor aus (NPI-Handbuch, 2.22.b).

2.5. Das Verhalten von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften: Unterschiede zwischen den beiden Arten von Organisationen und Unterschiede zwischen diesen Organisationen und öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen

2.5.1. Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften: private Unternehmen, bei denen es sich um Marktproduzenten handelt

Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften sind private Unternehmen, bei denen es sich um Marktproduzenten handelt, und die entweder

zum Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften oder zum Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften zählen. In beiden Fällen muss ihr Verhalten in Bezug auf ihre *Produktionsprozesse* jenem von anderen Unternehmen in der Wirtschaft entsprechen. Da Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften am Markt tätig sind, müssen sie wie jedes andere Unternehmen *effiziente Produktionsprozesse* entwickeln, die aus minimalem Aufwand maximale Ergebnisse generieren. Wie in jedem anderen Unternehmen benötigen ihre Produktionsprozesse Kapital oder Mittel zur Finanzierung von Anlagegütern und Umlaufvermögen.

2.5.2. Unterschiede zwischen Genossenschaften / Gegenseitigkeitsgesellschaften und sonstigen privaten, gewinnorientierten Unternehmen, bei denen es sich um Marktproduzenten handelt

Wie aus Abschnitt 2.2 oben hervorgeht, liegen die Unterschiede zwischen Unternehmen in der Sozialwirtschaft und anderen Unternehmen vor allem im Verhalten der Unternehmen in der Sozialwirtschaft in Bezug auf die Verwertung der erzielten Überschüsse, die nicht an das Eigentum von Kapital gebunden sind, und in ihrem demokratischen Entscheidungsfindungsprozess nach dem Grundsatz 'Eine Person, eine Stimme'. In anderen privaten Unternehmen, bei denen es sich um Marktproduzenten handelt, sind Gewinnverteilung und Entscheidungsfindung nicht mit Personen, sondern mit Kapital verknüpft.

2.5.3. Unterschiede zwischen Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften

Der Hauptunterschied im Verhalten von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften besteht darin, dass die Gegenseitigkeitsgesellschaften statt mit Kapital, das durch von den Mitgliedern erworbene Anteile repräsentiert wird, mit eigenen, unteilbaren, gemeinsamen Mitteln arbeiten. Anstelle des Ankaufs von Aktien bezahlen Mitglieder von Gegenseitigkeitsgesellschaften eine Gebühr, während in Genossenschaften der Kauf von Anteilen obligatorisch ist. In Gegenseitigkeitsgesellschaften sind Mitglieder und Polizzeninhaber absolut identisch,

während manche Genossenschaften eine Minderheit von nicht nutzenden Mitgliedern haben können. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass Gegenseitigkeitsgesellschaften kein einbehaltenes Kapital besitzen, während dies für Genossenschaften in vielen Ländern möglich ist. Nur die Spar- und Kreditgenossenschaften sowie Versicherungsgenossenschaften sind zusammen mit den Gegenseitigkeitsgesellschaften dem institutionellen Sektor S12 (finanzielle Kapitalgesellschaften) zuzuordnen. Alle anderen Genossenschaften gehören dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S11) an. In allen anderen Belangen sind die Funktionsprinzipien von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften ähnlich.

2.5.4. Unterschiede zwischen Genossenschaften / Gegenseitigkeitsgesellschaften und öffentlichen Produktionseinheiten

Öffentliche Produktionseinheiten (die unter staatlicher Kontrolle stehen) können Marktproduzenten oder Nichtmarktproduzenten sein. Im ersteren Fall handelt es sich um nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften oder finanzielle Kapitalgesellschaften, während letztere dem Staat zuzuordnen sind.

Öffentliche Marktproduzenten, also öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften, unterscheiden sich von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften nicht in ihrer Geschäftstätigkeit oder Hauptfunktion, sondern in ihren Eigentumsverhältnissen, die eher öffentlich als privat sind. Im Gegensatz zu Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften beruhen öffentliche Kapitalgesellschaften und finanzielle Kapitalgesellschaften nicht auf Gegenseitigkeit, besitzen keine Entscheidungsfreiheit, keine demokratischen Entscheidungsfindungsprozesse und schütten ihre Gewinne oder Überschüsse nicht proportional zu den Transaktionen der Mitglieder mit der Organisation aus.

Öffentliche Nichtmarktproduzenten, also der Staat, unterscheiden sich von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften sowohl in Bezug auf ihre

Eigentumsverhältnisse (öffentlich statt privat) als auch in ihrer Hauptfunktion. Im Gegensatz zu Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften beruhen öffentliche Körperschaften nicht auf Gegenseitigkeit, besitzen keine Entscheidungsfreiheit, keine demokratischen Entscheidungsfindungsprozesse und schütten ihre Überschüsse nicht aus.

Im Hinblick auf ihre Hauptfunktion beschäftigen sich öffentliche Körperschaften als öffentliche Nichtmarktproduzenten mit der Produktion und Bereitstellung sonstiger nichtmarktbestimmter Waren und Dienstleistungen (kollektive oder individualisierbare) sowie Umverteilung von Einkommen und Vermögen, während Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften als private Marktproduzenten nichtfinanzielle marktbestimmte Waren und Dienstleistungen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften) bzw. Bank- und Versicherungsdienstleistungen und damit verbundene Nebenleistungen (finanzielle Kapitalgesellschaften) bereitstellen.

2.5.5. Unterschiede zwischen Genossenschaften / Gegenseitigkeitsgesellschaften und Institutionen ohne Erwerbszweck

Institutionen ohne Erwerbszweck (NPI) können *Marktproduzenten oder Nichtmarktproduzenten* und öffentlich oder privat sein. Sie können auf allgemeinem oder gegenseitigem Interesse beruhen, Personen oder Unternehmen dienen und demokratisch oder nicht demokratisch organisiert sein. *Zu den Gemeinsamkeiten zählt, dass NPI den sie gründenden, kontrollierenden oder finanzierenden Einheiten nicht als Einkommens-, Gewinn- oder sonstige Verdienstquelle dienen können.*

Dementsprechend besteht der Unterschied zwischen Institutionen ohne Erwerbszweck und Genossenschaften / Gegenseitigkeitsgesellschaften darin, dass erstere niemals Einkommen, Gewinn oder sonstige Profite an die Einheiten ausschütten, von denen sie kontrolliert oder finanziert werden.

Zusätzlich zu diesem bekannten Unterschied existieren weitere, die von der *Art der fraglichen Produzenten*, ihrer Hauptfunktion und dem *institutionellen Sektor*, dem sie angehören, abhängen.

2.6. Sonstige im Satellitensystem enthaltene Akteure der Sozialwirtschaft

2.6.1. Unternehmensgruppen in der Sozialwirtschaft²⁸

Mit zunehmender Häufigkeit gründen einzelne oder mehrere Unternehmen in der Sozialwirtschaft *Unternehmensgruppen*. Unternehmensgruppen *bieten Vorteile und schaffen Mehrwert*. Dies gleicht die Kosten der Gruppenorganisation netto gesehen aus. Derartige Unternehmensgruppen können unterschiedliche oder gar keine Rechtsform annehmen.

Wenn ein Unternehmen oder eine Gemeinschaft von Unternehmen in der Sozialwirtschaft eine Unternehmensgruppe gründet und kontrolliert, um die Erbringung der Leistungen für ihre Mitgliederbasis zu verbessern, wird diese Gruppe *unabhängig von ihrer Rechtsform als sozialwirtschaftliche Gruppe eingestuft*.

Eine Gruppe zählt also dann zur Sozialwirtschaft, wenn das Unternehmen oder die Gemeinschaft von Unternehmen, die die Entscheidungsfindungsprozesse der Gruppe leitet und kontrolliert und von ihren Aktivitäten profitiert, die in Abschnitt 2.2 festgelegten Kriterien für Unternehmen in der Sozialwirtschaft erfüllt.

Sozialwirtschaftliche Unternehmensgruppen können dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und dem Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften angehören. In der Europäischen Union bestehen Gruppen, die in den Bereichen Landwirtschaft und Lebensmittel, Industrie, Vertrieb und Handel, Soziales u. a. tätig sind. Auch Gruppen von Banken und Gegenseitigkeitsgesellschaften

²⁸ Eine theoretische und praktische Untersuchung von Unternehmensgruppen in der Sozialwirtschaft bieten folgende Publikationen des IFIG: BAREA et al. (1999) und COTÉ (2001).

existieren in der Sozialwirtschaft. Alle diese Unternehmensgruppen besitzen unterschiedliche Rechtsformen.

Unternehmensgruppen in der Sozialwirtschaft, die von Genossenschaften und/oder Gegenseitigkeitsgesellschaften verwaltet und kontrolliert werden, sind vom Satellitensystem des vorliegenden Handbuchs abgedeckt.

2.6.2. Andere Unternehmen in der Sozialwirtschaft

In den Ländern der Europäischen Union sind viele Akteure in unterschiedlichen Rechtsformen wirtschaftlich aktiv, deren Funktionsprinzipien im Wesentlichen der im vorliegenden Handbuch festgelegten Definition von Unternehmen in der Sozialwirtschaft entsprechen. Bei diesen Unternehmen handelt es sich um *private Marktproduzenten*, die entweder dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften oder dem Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften angehören.

Zu den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zählen verschiedene Integrations- oder sonstige soziale Organisationen, die mit unterschiedlichen Rechtsformen am Markt aktiv sind - häufig als Genossenschaften, aber auch als Gewerbe- oder ähnliche Unternehmen. Sie sind allgemein bekannt als *Sozialunternehmen*, produzieren kontinuierlich Waren und/oder Dienstleistungen, besitzen ein hohes Maß an Autonomie, tragen ein deutliches finanzielles Risiko und nutzen bezahlte Arbeit. Zudem handelt es sich um von Bürgergruppen gegründete private Unternehmen, die von der Tätigkeit betroffenen Personen nehmen unmittelbar daran teil, der Entscheidungsfindungsprozess basiert nicht auf dem Eigentum von Kapital, die Ausschüttung von Überschüssen und Gewinnen ist begrenzt und das ausdrückliche Ziel besteht im Nutzen für die Gemeinschaft.²⁹

Sozialunternehmen sind also nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die unabhängig von ihrem rechtlichen Status den Merkmalen von Unternehmen in der Sozialwirtschaft laut Abschnitt 2.2.1 entsprechen. Sie sind vom Geltungsumfang des

²⁹ Diese Merkmale von Sozialunternehmen stammen aus BORZAGA (2003) und BORZAGA und DEFOURNY (2001).

NPI-Handbuchs ausdrücklich ausgeschlossen (Punkt 2.22.d) und daher *in dem Satellitensystem, für das die im vorliegenden Handbuch vorgestellte Methodik gedacht ist, enthalten.*

In manchen Ländern existieren auch bestimmte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die zur Schaffung oder Aufrechterhaltung von Arbeitsplätzen für die Mitglieder dienen, und deren Anteile mehrheitlich im Eigentum der Arbeitnehmer stehen, die auch die Führungsgremien kontrollieren und das Unternehmen selbst verwalten. Während es sich bei derartigen Unternehmen oft um Aktiengesellschaften handelt, sind die Arbeiter zu gleichen Teilen Eigentümer, sodass in diesen Unternehmen ebenfalls demokratische Entscheidungsfindungsprozesse und eine ausgeglichene Gewinnverteilung stattfinden. Das bekannteste Beispiel für diesen Unternehmenstyp ist die spanische Arbeitervereinigung (*sociedad laboral*).

Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die mehrheitlich durch die Arbeiter kontrolliert werden und über demokratische Entscheidungsfindungsprozesse und eine ausgeglichene Gewinnverteilung verfügen, werden vom vorliegenden Handbuch ebenfalls abgedeckt.

Und schließlich existieren in manchen Ländern im Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften Spar- und Kreditbanken, die im Wesentlichen der Definition von Unternehmen in der Sozialwirtschaft laut Abschnitt 2.2 entsprechen. Diese Unternehmen werden vom NPI-Handbuch (NPI-Handbuch, 2.16 und 2.22.b) nicht abgedeckt und sind daher *in dem Satellitensystem enthalten, für das die im vorliegenden Handbuch präsentierte Methodik gedacht ist.*

2.6.3. Institutionen ohne Erwerbszweck im Dienst von Unternehmen in der Sozialwirtschaft

Die einzigen Institutionen ohne Erwerbszweck, die im vorliegenden Satellitensystem enthalten sind, sind jene im Dienst von Unternehmen in der

Sozialwirtschaft. Diese Organisationen finanzieren sich über Gebühren oder Bestellungen der fraglichen Unternehmensgruppe, die als Zahlungen für die geleisteten Dienste, z. B. Verkäufe, gelten. Dementsprechend handelt es sich bei den betreffenden Institutionen ohne Erwerbszweck um Marktproduzenten. Sie sind dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zuzuordnen, wenn sie Genossenschaften oder ähnlichen Unternehmen in der Sozialwirtschaft dienen, bzw. dem Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften, wenn sie im Dienst von Kreditgenossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften oder anderen Finanzinstituten in der Sozialwirtschaft stehen (ESVG 95, 2.44).

2.7. Unternehmen in der Sozialwirtschaft, die vom Satellitensystem in der Struktur des ESGV 95 abgedeckt werden

In den voranstehenden Abschnitten wurde eine konzeptuelle Abgrenzung der Unternehmen in der Sozialwirtschaft vorgenommen, bei denen es sich im Sinne der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen um private, formal organisierte Marktproduzenten und damit um institutionelle Einheiten handelt, die dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften bzw. dem Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften zuzuordnen sind.

Innerhalb der Unternehmen in der Sozialwirtschaft sind Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften ausdrücklich Objekte der Untersuchung und damit der Methodik zur Erstellung des entsprechenden Satellitensystems.

Tabelle 2.2 enthält eine Übersichtsdarstellung der Positionen von Unternehmen in der Sozialwirtschaft in der Struktur des Systems der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Weitere Einzelheiten sind in den nachfolgenden Kapiteln enthalten.

TABELLE 2.2.
VOM SATELLITENSYSTEM IN DER STRUKTUR DES ESGV 95 ABGEDECKTE
UNTERNEHMEN IN DER SOZIALWIRTSCHAFT

INSTITUTIONELLER SEKTOR	IM SATELLITENSYSTEM ENTHALTENE INSTITUTIONELLE EINHEITEN IN DER SOZIALWIRTSCHAFT	PRODUZENT	HAUPTTÄTIGKEIT
NICHTFINANZIELLE KAPITALGESELLSCHAFTEN	- Genossenschaften - Unternehmensgruppen in der Sozialwirtschaft - Sonstige Akteure in der Sozialwirtschaft - Institutionen ohne Erwerbszweck im Dienst von Unternehmen in der Sozialwirtschaft	Private Marktproduzenten	Marktbestimmte Produktion von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen
FINANZIELLE KAPITALGESELLSCHAFTEN	- Kreditgenossenschaften - Gegenseitigkeitsgesellschaften - Versicherungsgenossenschaften - Unternehmensgruppen in der Sozialwirtschaft - Sonstige Finanzakteure in der Sozialwirtschaft - Institutionen ohne Erwerbszweck im Dienst von Finanzunternehmen in der Sozialwirtschaft	Private Marktproduzenten	Bereitstellung von Bank- und Versicherungsdienstleistungen und damit verbundenen Nebenleistungen
STAAT		Öffentliche sonstige Nichtmarktproduzenten	Produktion und Bereitstellung sonstiger nichtmarktbestimmter Güter und Dienstleistungen (kollektive oder individualisierbare) sowie Umverteilung von Einkommen und Vermögen
PRIVATE HAUSHALTE - als Konsumenten - als Unternehmer		Marktproduzenten oder private Nichtmarktproduzenten für die Eigenverwendung	Konsum Produktion marktbestimmter Güter und Dienstleistungen sowie von Gütern und Dienstleistungen für die Eigenverwendung
PRIVATE ORGANISATIONEN OHNE ERWERBSZWECK (NPISH)		Private sonstige Nichtmarktproduzenten	Produktion und Bereitstellung sonstiger nichtmarktbestimmter individualisierbarer Güter und Dienstleistungen

2.8. Stichwörter und Fundstellen

Entscheidungsfreiheit

ESVG 95, Absatz 2.12

KAPITEL 3. KONZEPTUELLER RAHMEN VON SATELLITENSYSTEMEN

3.1. Zentraler Bezugsrahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen bieten ein umfassendes Bild der Wirtschaft, das alle Tätigkeiten integriert.

Zur Untersuchung von Produktionsprozessen unterteilen die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen homogene Produktionseinheiten in homogene Produktionsbereiche (ESVG 95, 2.114 bis 2.117). Einheiten, die ausschließlich mit einem Produkt oder einer Produktgruppe arbeiten, werden als homogene Produktionseinheiten erachtet (ESVG 95, 2.03, 2.112 und 2.113).

Zur Untersuchung des Verhaltens in den Bereichen Einkommen, dessen Verwendung und finanzielle Ströme werden institutionelle Einheiten jedoch in Sektoren zusammengefasst. Die Einteilung der institutionellen Einheiten erfolgt nach ihrer Haupttätigkeit, die als ausschlaggebend für ihr wirtschaftliches Verhalten angesehen wird (ESVG 95, 1.27 und 1.28).

3.2. Weshalb wurden Satellitensysteme entwickelt?

Dem System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ist eine relativ geringe Aufgliederung der Akteure und ihrer Transaktionen inhärent.

Deshalb wird aus der Wirtschaftswissenschaft schon lange der Ruf danach laut, zusätzlich zum zentralen Bezugsrahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen detaillierte Systeme, geordnet nach Akteuren und Funktionen, zu entwickeln,³⁰ die bessere Informationen über das finanzielle und anderweitige Verhalten bestimmter Gruppen von Akteuren mit homogenen Eigenschaften liefern oder einen Wirtschaftsbereich in Relation zu einer spezifischen Funktion von

³⁰ MARCZEWSKI (1995).

Akteuren untersuchen, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Verhaltensmuster verschiedenen institutionellen Sektoren zugeordnet werden. Bei einem Satellitensystem handelt es sich um einen Evolutionsrahmen, der die Daten eines wirtschaftlichen oder sozialen Feldes zusammenführt und detailliertere und flexiblere Informationen bietet, als es der jeweilige zentrale Rahmen volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen tut, der den Bezugsrahmen darstellt.³¹

Da sich der zentrale Bezugsrahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen kaum Stromgrößen widmet, die nicht in monetären Kategorien erfasst werden können, bilden Satellitensysteme eine Möglichkeit, nichtmonetäre Statistiken mit dem zentralen Bezugsrahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu verbinden, indem ein konsistentes, erweitertes System entwickelt wird, das die Datengrundlage für die Untersuchung und Bewertung aller Arten von Interdependenzen zwischen den Variablen des zentralen Bezugsrahmens und denen des Satellitensystems liefern kann (ESVG 95, 1.21). Dies ist der konzeptuelle Rahmen von Satellitensystemen.

3.3. Wozu dienen Satellitensysteme?

3.3.1. Für das ESG 95

Für das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 95) besteht die bevorzugte Vorgangsweise darin, für den Datenbedarf auf bestimmten Gebieten separate Satellitensysteme zu erstellen. Dies gilt z. B. für den Datenbedarf im Zusammenhang mit folgenden Analysen (ESVG 95, 1.18):

- a) volkswirtschaftliche Bedeutung des Tourismus
- b) Kosten und Finanzierung des Gesundheitswesens

³¹ ARCHAMBAULT (2003b).

- c) volkswirtschaftliche Bedeutung von Forschung, Entwicklung und Humankapital
- d) Beziehungen zwischen Umwelt und Wirtschaft
- e) Unterschiede zwischen den Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und den Daten der betrieblichen Buchführung und ihre Auswirkungen auf Aktien- und Devisenmärkte

Gemäß dem ESVG 95 sind alle grundlegenden Konzepte und Klassifikationen des zentralen Bezugsrahmens beizubehalten. Änderungen erfolgen nur dann, wenn dies aufgrund des speziellen Verwendungszwecks eines Satellitensystems unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall muss das Satellitensystem jedoch zeigen, wie die wichtigsten Gesamtgrößen des Satellitensystems mit jenen des zentralen Bezugsrahmens zusammenhängen (ESVG 95, 1.20).

3.3.2. Meinung des Forschungsteams

Nach Auffassung der Autoren dienen Satellitensysteme folgenden Zwecken:

- a) Beschaffung von Informationen über die makroökonomischen Zahlen einer bestimmten Gruppe von Unternehmen, die ein homogenes Verhalten zeigt (z. B. Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften). Zu diesen Zahlen gehören Produktion, Wertschöpfung, Bruttobetriebsüberschuss, Bruttoanlageinvestitionen, Finanzierungssaldo und die Instrumente zur Abdeckung des Finanzierungsbedarfs.
- b) Zur Untersuchung des Verhaltens einer bestimmten Gruppe von Unternehmen, Institutionen oder der gesamten Volkswirtschaft in Bezug auf eine bestimmte Funktion.
- c) Zur Feststellung der Nutznießer der vom Satellitensystem abgedeckten funktionalen Aktivität (Bildung, Gesundheit, Sozialarbeit etc.) und bei Unternehmen mit homogenen Merkmalen (wie der Sozialwirtschaft) zur Ermittlung von Produktionskostenstruktur, geschaffenen Arbeitsplätzen, Anzahl

von Unternehmen und Einrichtungen, Mitgliederzahlen, Marktposition im Wettbewerb, Organisationsstruktur etc..

Gemäß dem ESVG 95 sind alle grundlegenden Konzepte und Klassifikationen des zentralen Bezugsrahmens beizubehalten (ESVG 95, 1.20).

3.4. Erfahrungen europäischer Länder bei der Erstellung von Satellitensystemen

Wie bereits erwähnt, wurden Satellitensysteme entwickelt, um die beschränkten Möglichkeiten des herkömmlichen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zur Beschreibung wirtschaftlicher Phänomene zu überwinden. Satellitensysteme werden in zahlreichen Ländern angewendet. Im folgenden Abschnitt werden die diesbezüglichen Erfahrungen einiger Länder beschrieben.

3.4.1. Frankreich

Seit den 1970er Jahren hat Frankreich diesem Forschungsbereich die stärksten Impulse in Bezug auf Satellitensysteme nach Funktionen (Gesundheit, Bildung, Forschung, Landwirtschaft, Tourismus, Soziales, Rechtssystem etc.) verliehen und Satellitensysteme für verschiedenste Funktionen publiziert, insbesondere Tourismus³² und Gesundheit³³.

Hinsichtlich der Erstellung von Satellitensystemen zur Zusammenfassung aller Transaktionen von Unternehmen mit homogenen Merkmalen ist die Forschung erheblich weniger gut entwickelt. Obwohl 1983 mit der Ausarbeitung einer Methodik für ein sozialwirtschaftliches Satellitensystem³⁴ begonnen wurde, wurde diese niemals fertig gestellt. Im Jahr 2006 veröffentlichte ADDES, die Vereinigung zur

³² VASSILLE et al. (2003).

³³ FENINA und GEFFROY (2005).

³⁴ ARCHAMBAULT (1988).

Ausarbeitung sozialwirtschaftlicher Dokumentation, ein Satellitensystem für Institutionen ohne Erwerbszweck in Frankreich.³⁵

3.4.2. *Belgien*

In Belgien³⁶ wurde im Jahr 2004 ein Satellitensystem für Institutionen ohne Erwerbszweck für den Zeitraum 2000/01 veröffentlicht.

3.4.3. *Spanien*

Die Ausarbeitung von Satellitensystemen begann 1988 mit einer Studie unter der Leitung von José Barea,³⁷ in deren Rahmen Satellitensysteme für alle öffentlichen Einrichtungen im Gesundheitsbereich sowie eine konsolidierte staatliche Gesundheitsgesamtrechnung für den Zeitraum 1960-1987 erstellt wurde, die anschließend auf die Periode 1988-1990 erweitert wurde.

Später leitete Professor Barea eine Studie über die Aufwendungen des Staates für Soziales, die vom Sozialministerium in Auftrag gegeben wurde. Diese Studie beschäftigte sich mit einem Satellitensystem für diese Leistung und für die Akteure, die sie erbringen. In ihrem Rahmen wurde ein Satellitensystem für die sozialen Dienste ausgearbeitet.³⁸ Beide Satellitensysteme wurden aus der funktionalen Perspektive der Sozialleistungen (Gesundheits- und Sozialfürsorge) erstellt.

Zudem wurden in Spanien zwei Satellitensysteme entwickelt, die Unternehmen oder Wirtschaftsakteure mit homogenen Merkmalen zusammenfassen. Das erste Satellitensystem befasste sich mit der Sozialwirtschaft in Spanien³⁹ und wurde von der Europäischen Gemeinschaft finanziert.⁴⁰ Eine wirtschaftliche Untersuchung beschäftigte sich mit den Akteuren, aus denen die Sozialwirtschaft besteht. Die

³⁵ KAMINSKI (2006).

³⁶ BELGISCHE NATIONALBANK (2004).

³⁷ BAREA (1993).

³⁸ BAREA (1997).

³⁹ BAREA und MONZÓN (1995).

⁴⁰ Ehemalige GD XXIII, Unternehmenspolitik, Handel, Fremdenverkehr und Sozialwirtschaft (Vertrag CE-92-001).

Ergebnisse wurden in Form eines Satellitensystems präsentiert. Der konzeptuelle Rahmen des sozialwirtschaftlichen Sektors umfasste Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen.

1998 finanzierten EUROSTAT und das spanische statistische Zentralamt⁴¹ die Entwicklung eines Satellitensystems zur Herauslösung der Tätigkeit von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck aus dem Sektor private Haushalte, in dem sie aufschienen. Diese Forschungsarbeit erfolgte im Rahmen des konzeptuellen und methodischen Bezugsrahmens des ESVG 95.

3.5. Stichwörter und Fundstellen

Homogene Produktionseinheiten	ESVG 95, Absatz 2.03, 2.112, 2.113
Homogene Produktionsbereiche	ESVG 95, Absatz 2.114 bis 2.117
Satellitensysteme	ESVG 95, Absatz 1.18 bis 1.22

⁴¹ BAREA und PULIDO (1998).

KAPITEL 4. SATELLITENSYSTEM FÜR UNTERNEHMEN IN DER SOZIAL- WIRTSCHAFT UND ANGEWENDETE KLASSIFIKATIONSSYSTEME (INSTITUTIONELLE SEKTOREN UND WIRTSCHAFTSBEREICHE)

4.1. Zusammenfassung von Einheiten und Transaktionen in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

4.1.1. Einleitung

Das ESGV 95 hält fest: Das Wirtschaftsgeschehen eines Landes umfasst die Tätigkeiten vieler Wirtschaftseinheiten, die eine große Zahl unterschiedlicher Transaktionen zur Produktion, Finanzierung, Versicherung, Umverteilung und zum Verbrauch ausführen (ESVG 95, 2.01). Da diese Millionen von Transaktionen, die von Millionen von Wirtschaftseinheiten durchgeführt werden, nicht einzeln untersucht werden können, definieren die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Gruppen von Einheiten und Transaktionen, sodass die ermittelten Daten für die beabsichtigten Arten wirtschaftlicher Untersuchungen nutzbar sind.

4.1.2. Zusammenfassung von Einheiten

Die wirtschaftlichen Einheiten (Unternehmen, Holdinggesellschaften, fachliche oder örtliche Einheiten, öffentliche Körperschaften, gemeinnützige Institutionen, Organisationen in der Sozialwirtschaft, private Haushalte etc.) entsprechen meist rechtlichen, verwaltungsmäßigen oder buchhalterischen Kriterien und genügen damit nicht immer den Anforderungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 95, 2.02).

Das ESGV 95 legt fest, dass zur Analyse der Produktionsvorgänge wirtschaftlich-technische Darstellungseinheiten angebracht sind (örtliche fachliche Einheiten und homogene Produktionseinheiten), während für die Darstellung der Einkommens-, Vermögensbildungs- und Finanzierungsvorgänge Einheiten verwendet

werden, die die Entscheidungsträger der wirtschaftlichen Vorgänge zwischen den Einheiten repräsentieren (institutionelle Einheiten) (ESVG 95, 2.03).

Da nicht alle institutionellen Einheiten separat berücksichtigt werden können, erfolgt eine Zusammenfassung in so genannte institutionelle Sektoren, die wiederum in Teilsektoren unterteilt werden können. Jede institutionelle Einheit gehört nur einem Sektor oder Teilsektor an (ESVG 95, 2.18).

Da die meisten institutionellen Einheiten, die Waren oder Dienstleistungen produzieren, mehrere Tätigkeiten gleichzeitig ausüben, müssen diese Einheiten nach der Art der Tätigkeit aufgeteilt werden, wenn technisch-wirtschaftliche Beziehungen gezeigt werden sollen. Örtliche fachliche Einheiten erfüllen diese Anforderungen jedoch gewöhnlich, wodurch eine Aufteilung nicht erforderlich ist. Örtliche fachliche Einheiten, die dieselben oder vergleichbare Produktionstätigkeiten ausüben, bilden einen Wirtschaftsbereich (ESVG 95, 1.29).

4.1.3. Zusammenfassung von Transaktionen

Das ESGV umfasst sowohl Stromgrößen als auch Bestandsgrößen.

4.1.3.1. Stromgrößen

Stromgrößen beschreiben das Entstehen, die Umwandlung, den Austausch, die Übertragung oder den Verzehr wirtschaftlicher Werte. Sie ändern die Aktiva oder Passiva einer institutionellen Einheit (ESVG 95, 1.32).

Eine Transaktion ist eine wirtschaftliche Stromgröße, bei der es sich entweder um eine einvernehmlich erfolgende Interaktion zwischen institutionellen Einheiten oder um einen Vorgang innerhalb einer institutionellen Einheit handelt, der sinnvollerweise als Transaktion behandelt wird, da die Einheit zwei verschiedene Funktionen besitzt (ESVG 95, 1.33).

Das ESGV 95 unterteilt Transaktionen in vier Hauptgruppen (ESVG 95, 1.33):

- a) Gütertransaktionen: Sie beschreiben die Herkunft (Inlandsproduktion oder Importe) und die Verwendung (Vorleistungen, Konsum, Bruttoinvestitionen oder Exporte) von Waren und Dienstleistungen.
- b) Verteilungstransaktionen: Sie beschreiben, wie die im Rahmen des Produktionsprozesses entstandene Wertschöpfung auf Arbeit, Kapital und den Staat verteilt wird und wie Einkommen und Vermögen anhand von Einkommens- und Vermögensteuern und sonstigen Transfers umverteilt werden.
- c) Finanzielle Transaktionen: Sie beschreiben für jede Kategorie von Finanzinstrumenten den Nettozugang an finanziellen Aktiva (Forderungen) bzw. den Nettozugang an Verbindlichkeiten. Derartigen Transaktionen stehen oft nichtfinanzielle Transaktionen, mitunter aber auch andere finanzielle Transaktionen gegenüber.
- d) Sonstige Transaktionen: Hierbei handelt es sich um die Abschreibungen und den Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern.

4.1.3.2. Bestandsgrößen

Während Stromgrößen Vorgänge und Auswirkungen von Ereignissen betreffen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums stattfinden, geben Bestandsgrößen die Situation zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder (ESVG 95, 1.31). Bestandsgrößen beziehen sich daher auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen Bestände an Aktiva und Passiva. Sie werden am Anfang und am Ende jedes Rechnungszeitraums in den als Vermögensbilanzen bezeichneten Konten ausgewiesen.

Bei einer Vermögensbilanz handelt es sich daher um eine Aufstellung von Vermögenswerten (Aktiva) und ausstehenden Verbindlichkeiten (Passiva) zu einem bestimmten Zeitpunkt. Ihr Saldo ist das Reinvermögen (ESVG 95, 7.01).

Das ESV unterscheidet zwischen drei Gruppen von Aktiva:

- a) Produzierte Vermögensgüter entstehen als Ergebnis eines Produktionsprozesses und werden in Anlagegüter, Vorräte und Wertsachen unterteilt (ESVG 95, 7.14 und 7.15).
- b) Nichtproduzierte Vermögensgüter entstehen nicht durch einen Produktionsprozess und umfassen nichtproduziertes Sachvermögen und immaterielle nichtproduzierte Vermögensgüter (ESVG 95, 7.16).
- c) Forderungen umfassen Bestände an Zahlungsmitteln, finanziellen Ansprüchen (Rechte, die sich als Forderungen materialisieren) und wirtschaftlichen Werten, die finanziellen Ansprüchen von ihrer Art her nahe kommen. Mit Ausnahme der Position Währungsgold und Sonderziehungsrechte steht im ESVG jeder Forderung eine Verbindlichkeit in gleicher Höhe gegenüber. Die Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten entspricht der Gliederung der finanziellen Transaktionen (ESVG 95, 7.20, 7.23 und 7.24).

4.2. Kriterien für die Zusammenfassung von Marktakteuren in der Sozialwirtschaft

Die Marktakteure in der Sozialwirtschaft scheinen nicht als institutioneller Sektor in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf. Stattdessen zählen sie je nach ihrer Hauptfunktion zu den Sektoren nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften oder finanzielle Kapitalgesellschaften. Nichtmarktakteure werden in den institutionellen Sektor private Organisationen ohne Erwerbszweck eingeordnet. Dieses Handbuch

befasst sich mit Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften, da der Bereich der Marktakteure im Mittelpunkt der Untersuchung steht.

Zur Zusammenfassung der Marktakteure in der Sozialwirtschaft können zwei Systeme herangezogen werden: institutionelle Sektoren und Wirtschaftsbereiche. Die im vorliegenden Handbuch zur Erstellung eines Satellitensystems für Marktakteure in der Sozialwirtschaft beschriebene Methodik, die auf Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und ähnliche oder mit diesen verbundene Organisationen anzuwenden ist, basiert auf dieser dualen Sichtweise.

4.2.1. Kriterium der Hauptfunktion

Kapitel 2 nimmt eine Abgrenzung der in das Satellitensystem für Unternehmen in der Sozialwirtschaft aufzunehmenden Population vor. In Abhängigkeit von ihrer Hauptfunktion werden Unternehmen in der Sozialwirtschaft einem von zwei institutionellen Sektoren zugeordnet: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften oder finanzielle Kapitalgesellschaften.

4.2.1.1. Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften in der Sozialwirtschaft

Zu diesem Sektor zählen alle Unternehmen in der Sozialwirtschaft, deren Haupttätigkeit in der Produktion von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen besteht (ESVG 95, 2.23). In diesem institutionellen Sektor der Sozialwirtschaft bilden Genossenschaften die Hauptakteure. Der Sektor kann jedoch auch andere Unternehmen enthalten, die zwar nicht die Rechtsform der Genossenschaft besitzen, jedoch die Kriterien für Akteure der Sozialwirtschaft laut Kapitel 2 erfüllen und bei denen es sich um Marktproduzenten handelt, deren Haupttätigkeit in der Produktion von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen besteht (z. B. die Arbeitervereinigungen in Spanien oder Sozialunternehmen).

Unternehmensgruppen in der Sozialwirtschaft (Holdinggesellschaften), die eine Gruppe von Marktproduzenten kontrollieren, zählen zum sozialwirtschaftlichen Sektor

nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften, sofern die überwiegende Tätigkeit der Gruppe - gemessen an der Wertschöpfung - in der Produktion von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen besteht (ESVG 95, 2.23).

Dieser Sektor enthält auch Institutionen ohne Erwerbszweck, die durch freiwillige, abgabenähnliche Beiträge von Genossenschaften oder ihren Unternehmensgruppen aus dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften finanziert werden (ESVG 95, 2.23). Die Haupttätigkeit derartiger Institutionen (Landwirtschaft, Industrie- oder Handelsverbände, Einrichtungen der Industrie, Forschungs- oder Prüflabors und andere Organisationen oder Institutionen, die Aktivitäten von allgemeinem Interesse oder Nutzen für die Gruppe von Unternehmen in der Sozialwirtschaft durchführen, von denen sie kontrolliert und finanziert werden) ist die Erbringung von Dienstleistungen als Gegenleistung für derartige Beiträge. Diese Beitragszahlungen gelten als Käufe von marktbestimmten Dienstleistungen.

4.2.1.2. Finanzielle Kapitalgesellschaften in der Sozialwirtschaft

Besteht die Hauptfunktion eines Unternehmens in der Sozialwirtschaft in einer finanziellen Mittlertätigkeit, zählt es zum Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften in der Sozialwirtschaft. Finanzielle Mittlertätigkeit einer institutionellen Einheit besteht darin, für eigene Rechnung auf dem Markt Forderungen zu erwerben und gleichzeitig Verbindlichkeiten einzugehen (ESVG 95, 2.32).

Das ESVG unterscheidet in diesem Sektor zwischen fünf Teilsektoren. Vier dieser Teilsektoren können finanzielle Kapitalgesellschaften in der Sozialwirtschaft angehören (ESVG 95, 2.41):

- a) Kreditinstitute (ohne Zentralbanken): Geschäftsbanken, Sparkassen, Postbanken, Agrarkreditinstitute, Landwirtschaftsbanken, Genossenschaftsbanken und Spezialbanken. Agrarkreditinstitute und andere Genossenschaftsbanken werden von diesem Handbuch ausdrücklich abgedeckt.

- b) Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) beinhalten u. a. Holdinggesellschaften (sozialwirtschaftliche Gruppen), die eine Gruppe von Tochterunternehmen, die vorwiegend finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben, kontrollieren und ihre Gesamtleitung wahrnehmen, selbst jedoch keine finanziellen Kapitalgesellschaften sind.
- c) Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten beinhalten u. a. Institutionen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von sonstigen finanziellen Kapitalgesellschaften in der Sozialwirtschaft, die selbst keine finanzielle Mittlertätigkeit oder Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten ausüben.
- d) Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen beinhalten Versicherungsgesellschaften in der Sozialwirtschaft (Gegenseitigkeitsgesellschaften, Genossenschaften, Gegenseitigkeitsversicherungen etc.) sowie unabhängige Pensionskassen in der Sozialwirtschaft.

4.2.2. Kriterium des Wirtschaftsbereichs

Unternehmen in der Sozialwirtschaft lassen sich auch nach Wirtschaftsbereichen unterteilen. Ein Wirtschaftsbereich besteht aus einer Gruppe von Einheiten, die dieselben oder vergleichbare Produktionstätigkeiten ausüben. Eine Tätigkeit ist der Einsatz von Produktionsmitteln (Arbeitskraft, Produktionsanlagen, Produktionstechniken und Rohstoffe) zur Erzeugung marktbestimmter Waren und Dienstleistungen einer bestimmten Art (ESVG 95, 1.29, 2.108 und 2.109).

Institutionelle Einheiten können sich mit Haupttätigkeiten (die die größte Wertschöpfung generieren), verschiedenen Nebentätigkeiten und verschiedenen Hilfstätigkeiten beschäftigen (ESVG 95, 3.10, 3.11 und 3.12).

Zur Analyse der Ströme, die während der Produktionsvorgänge und der Nutzung von Waren und Dienstleistungen stattfinden, müssen die institutionellen Einheiten so unterteilt werden, dass die wirtschaftlich-technischen Zusammenhänge (Input-Output-Koeffizienten des homogenen Produktionsbereichs) möglichst gut untersucht werden können (ESVG 95, 2.03). Das ESVG hält jedoch fest, dass in Fällen, in denen die Tätigkeiten einer institutionellen Einheit anhand der Rechnungslegungsunterlagen nicht ausgesondert werden können, diese Unterteilung nicht vorgenommen werden muss und alle Tätigkeiten jenem Wirtschaftsbereich zugeordnet werden, in den die Haupttätigkeit fällt (ESVG 95, 2.107).

Zur Zusammenfassung institutioneller Einheiten nach Wirtschaftsbereichen nutzt das ESVG die NACE (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990), die in direktem Zusammenhang mit der Klassifikation und den Konzepten der Vereinten Nationen steht (ESVG 95, 2.103). Das ESVG 95 enthält Klassifikationen mit 60, 31, 17, 6 und 3 Wirtschaftszweigen (ESVG 95, Anhang IV).

Eines der Ziele von nach Wirtschaftsbereichen erstellten Satellitensystemen besteht in der Ermittlung der Bedeutung von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften in jedem Bereich einer Volkswirtschaft. Eine Disaggregation nach Wirtschaftsbereichen ist jedoch abhängig von dem Grad, zu dem in den Statistiken der EU-Mitgliedstaaten eine Disaggregation erfolgt.

Das Satellitensystem für Unternehmen in der Sozialwirtschaft ist sowohl nach institutionellen Sektoren als auch nach Wirtschaftsbereichen strukturiert.

**ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLÜSSELUNG DER WIRTSCHAFTSBEREICHE (A) (ESVG 95,
ANHANG IV)**

	A60	
Code	Bezeichnung	Bezug auf NACE Rev. 1
01	Landwirtschaft und Jagd	01
02	Forstwirtschaft	02
05	Fischerei und Fischzucht	05
10	Kohlenbergbau, Torfgewinnung	10
11	Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen	11
12	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	12
13	Erzbergbau	13
14	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	14
15	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln sowie Getränken	15
16	Tabakverarbeitung	16
17	Herstellung von Textilien	17
18	Herstellung von Bekleidung	18
19	Herstellung von Leder und Lederwaren	19
20	Herstellung von Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren (ohne Möbel)	20
21	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	21
22	Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	22
23	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	23
24	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	24
25	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	25
26	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	26
27	Metallerzeugung und -bearbeitung	27

28	Herstellung von Metallerzeugnissen	28
29	Maschinenbau	29
30	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	30
31	Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u. ä.	31
32	Rundfunk und Nachrichtentechnik	32
33	Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik, Herstellung von Uhren	33
34	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	34
35	Sonstiger Fahrzeugbau	35
36	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen	36
37	Rückgewinnung	37
40	Energieversorgung	40
41	Wasserversorgung	41
45	Bau	45
50	Kraftfahrzeughandel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen	50
51	Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	51
52	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern	52
55	Beherbergungs- und Gaststätten	55
60	Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	60
61	Schifffahrt	61
62	Luftfahrt	62
63	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr, Verkehrsvermittlung	63
64	Nachrichtenübermittlung	64
65	Kreditinstitute	65
66	Versicherungen (ohne Sozialversicherungen)	66

67	Mit den Kreditinstituten und Versicherungen verbundene Tätigkeiten	67
70	Grundstücks- und Wohnungswesen	70
71	Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal	71
72	Datenverarbeitung und Datenbanken	72
73	Forschung und Entwicklung	73
74	Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	74
75	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	75
80	Erziehung und Unterricht	80
85	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	85
90	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	90
91	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige Vereinigungen (ohne Sozialwesen, Kultur und Sport)	91
92	Kultur, Sport und Unterhaltung	92
93	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	93
95	Private Haushalte	95
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	99

	A31	
Code	Bezeichnung	Bezug auf NACE Rev. 1
AA	Land- und Forstwirtschaft	A
BB	Fischerei und Fischzucht	B
CA	Kohlenbergbau, Torfgewinnung, Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	CA
CB	Erzbergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	CB
DA	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Tabakverarbeitung	DA
DB	Herstellung von Textilien und Bekleidung	DB
DC	Herstellung von Leder und Lederwaren	DC
DD	Herstellung von Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren (ohne Möbel)	DD
DE	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus, Verlags- und Druckerzeugnissen	DE
DF	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	DF
DG	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	DG
DH	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	DH
DI	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	DI
DJ	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	DJ
DK	Maschinenbau	DK
DL	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	DL
DM	Fahrzeugbau	DM
DN	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Rückgewinnung	DN
EE	Energie- und Wasserversorgung	E
FF	Bau	F

GG	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	G
HH	Beherbergungs- und Gaststätten	H
II	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	I
JJ	Kreditinstitute und Versicherungen (ohne Sozialversicherung)	J
KK	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	K
LL	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	L
MM	Erziehung und Unterricht	M
NN	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	N
OO	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	O
PP	Private Haushalte	P
QQ	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	Q

	A17	
Code	Bezeichnung	Bezug auf NACE Rev. 1
A	Land- und Forstwirtschaft	A
B	Fischerei und Fischzucht	B
C	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C
D	Herstellung von Waren	D
E	Energie- und Wasserversorgung	E
F	Bau	F
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	G
H	Beherbergungs- und Gaststätten	H
I	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	I
J	Kreditinstitute und Versicherungen (ohne Sozialversicherung)	J
K	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	K
L	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	L
M	Erziehung und Unterricht	M
N	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	N
O	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	O
P	Private Haushalte	P
Q	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	Q

	A6	
Code	Bezeichnung	Bezug auf NACE Rev. 1
1	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	A + B
2	Gewinnung von Rohstoffen, Herstellung von Waren, Energie und Wasser	C + D + E
3	Bau	F
4	Handel, Beherbergungs- und Gaststätten, Verkehr und Nachrichtenübermittlung	G + H + I
5	Kreditinstitute und Versicherungen, Vermietung, unternehmensbezogene Dienstleistungen	J + K
6	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	L - P

	A3	
Code	Bezeichnung	Bezug auf NACE Rev. 1
1	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	A + B
2	Gewinnung von Rohstoffen, Herstellung von Waren, Energie und Wasser, Bau	C + D + E + F
3	Erbringung von Dienstleistungen	G - P

4.3. Stichwörter und Fundstellen

Fachliche Einheiten	ESVG 95, Absatz 1.29
Stromgrößen	ESVG 95, Absatz 1.31 und 1.32
Örtliche fachliche Einheiten	ESVG 95, Absatz 2.106
Wirtschaftsbereiche	ESVG 95, Absatz 1.29, 2.108, 2.109
Transaktionen	ESVG 95, Absatz 1.33
Transaktionen mit Waren und Dienstleistungen	ESVG 95, Absatz 1.33
Verteilungstransaktionen	ESVG 95, Absatz 1.33
Finanzielle Transaktionen	ESVG 95, Absatz 1.33
Bestandsgrößen	ESVG 95, Absatz 1.47
Vermögensbilanz	ESVG 95, Absatz 7.01
Aktiva (und Arten von Aktiva)	ESVG 95, Absatz 7.09, 7.10 und 7.13
Verbindlichkeiten	ESVG 95, Absatz 5.07
Tätigkeit (Haupt-, Neben- und Hilfstätigkeit)	ESVG 95, Absatz 3.10, 3.11 und 3.12

KAPITEL 5. METHODIK ZUR ERSTELLUNG DES SATELLITENSYSTEMS FÜR MARKTAKTEURE IN DER SOZIALWIRTSCHAFT NACH INSTITUTIONELEM SEKTOR

5.1. Einleitung

Dieses Kapitel bietet einen Rahmen für die zuverlässige Übertragung von Informationen über die Tätigkeit von Unternehmen in der Sozialwirtschaft (Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Unternehmensgruppen in der Sozialwirtschaft und Institutionen ohne Erwerbszweck, die über freiwillige abgabenähnliche Beiträge dieser sozialwirtschaftlichen Unternehmen für erbrachte Dienstleistungen finanziert werden) in das Satellitensystem.

Da die Tätigkeiten der obgenannten Unternehmen in der Sozialwirtschaft in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, in denen sie im privaten und staatlichen Sektor (finanzielle Kapitalgesellschaften und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften) verortet sind, nicht gesondert aufscheinen, ist ein Satellitensystem für den sozialwirtschaftlichen Sektor erforderlich, um dessen Bedeutung für die Volkswirtschaft eines Landes zu ermitteln, wie in Kapitel 3 ausgeführt.

Wie in Kapitel 4 erläutert, gehören die Marktakteure in der Sozialwirtschaft zwei institutionellen Sektoren an. Sie werden in den sozialwirtschaftlichen Sektor nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften aufgenommen, wenn ihre Haupttätigkeit in der Produktion von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen besteht (Genossenschaften, Unternehmensgruppen in der Sozialwirtschaft, die Gruppen von Unternehmen kontrollieren, deren Tätigkeit in der Produktion von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen besteht, Arbeitervereinigungen und Institutionen ohne Erwerbszweck im Dienste dieser Akteure). Ist die Hauptfunktion eines Unternehmens in der Sozialwirtschaft eine finanzielle Mittlertätigkeit, wird dieses Unternehmen dem sozialwirtschaftlichen Sektor finanzieller Kapitalgesellschaften zugeordnet (Genossenschaftsbanken, genossenschaftliche Landwirtschaftsbanken, sozialwirtschaftliche Unternehmensgruppen, die eine Gruppe von Tochter-

unternehmen, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben, kontrollieren und ihre Gesamtleitung wahrnehmen, Institutionen ohne Erwerbszweck, bei denen es sich um juristische Personen im Dienst von finanziellen Kapitalgesellschaften in der Sozialwirtschaft handelt, sozialwirtschaftliche Versicherungsgesellschaften wie Gegenseitigkeitsgesellschaften, genossenschaftliche und auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsgesellschaften und unabhängige Pensionskassen von Akteuren in der Sozialwirtschaft).

Die im vorliegenden Handbuch beschriebene Methode zur Erstellung eines Satellitensystems nach institutionellem Sektor bezieht sich auf diese beiden Gruppen von sozialwirtschaftlichen Akteuren.

5.2. Basisdaten für die Erstellung des Satellitensystems für Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften nach institutionellem Sektor

Als Basisdaten dienen Vermögensbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen. In manchen Rechnungslegungssystemen wird auch eine Kapitalflussrechnung erstellt. Aus den Vermögensbilanzen gehen die Bestandsgrößen hervor, bei denen es sich um die Aktiva und Passiva zu einem bestimmten Zeitpunkt handelt. Sie werden am Anfang und am Ende jedes Rechnungszeitraums ausgewiesen. Wie bereits ausgeführt (4.1.3.2), handelt es sich bei einer Vermögensbilanz um eine Aufstellung von Vermögenswerten (Aktiva) und ausstehenden Verbindlichkeiten (Passiva) zu einem bestimmten Zeitpunkt. Ihr Saldo ist das 'Reinvermögen'.

Der genannte Abschnitt in Kapitel 4 hält auch fest, dass das ESVG 95 zwischen drei Gruppen von Aktiva unterscheidet: produzierte Vermögensgüter, nichtproduzierte Vermögensgüter und Forderungen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist wirtschaftliche Transaktionen oder Stromgrößen zwischen institutionellen Einheiten aus. Wie in Kapitel 4 (4.1.3.1) ausgeführt, unterscheidet das ESVG 95 zwischen vier Hauptgruppen von Transaktionen: Transaktionen mit Waren und Dienstleistungen, Verteilungstransaktionen, finanzielle Transaktionen und sonstige Transaktionen (Abschreibungen und Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern). Mit Ausnahme finanzieller Transaktionen sind diese Transaktionen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

In jenen Rechnungslegungssystemen, die eine Kapitalflussrechnung erfordern, müssen die in einem Rechnungszeitraum erwirtschafteten finanziellen Mittel und ihre Quellen sowie ihr Einsatz im Anlage- oder Umlaufvermögen ausgewiesen werden.

5.3. Die betriebliche Buchführung eines Unternehmens als Spiegel seiner Geschäftstätigkeit

Die wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens spiegelt sich in einer großen Menge unterschiedlicher Ströme mit anderen Unternehmen, finanziellen Kapitalgesellschaften, privaten Haushalten, dem Staat, Institutionen ohne Erwerbszweck und Einheiten in anderen Ländern.

Die Grundaufgabe jedes betrieblichen Buchführungssystems besteht in der Einteilung dieser Ströme in eine begrenzte Anzahl aussagekräftiger Transaktionen und deren Ausweis in den Büchern des Unternehmens, sodass sich ein Bild seines Wirtschaftskreislaufs ergibt, das den Bedarf des Unternehmens in Bezug auf Analysen, Prognosen und Finanzstrategie erfüllt. Für jede signifikante Transaktion muss im Rechnungslegungssystem ein Konto eröffnet werden, in das alle Ströme im Zusammenhang mit dieser Transaktion einfließen.

Der Wirtschaftskreislauf eines Unternehmens lässt sich durch folgende Prozesse schematisch darstellen:

- Produktion und Verkauf von Waren und Dienstleistungen
- Distribution von durch den Produktionsvorgang generierter Wertschöpfung
- Akkumulation, d. h. Investitionen in echtes Anlagevermögen, das dem Unternehmen einen Austausch oder eine Erweiterung seiner Produktionskapazitäten ermöglicht
- Finanzierung, also die finanziellen Transaktionen, die gesamtheitlich gesehen Soll und/oder Haben des Unternehmens verändern

In der Vergangenheit verhielt sich die betriebliche Buchführung teilweise statisch, da sie Vermögensangelegenheiten und rechtliche Verpflichtungen beinhaltete. Nun wird sie dynamischer, da größerer Wert auf die Abbildung der Ströme gelegt wird, die sich aus der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ergeben. Es wurde sogar mit einer Annäherung von betrieblicher Buchführung und volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung begonnen, wodurch die Integration von betrieblichen Buchführungen in die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zunehmend machbar wird.

So lässt sich sagen, dass seit jenem Zeitpunkt, zu dem die Buchführung eines Unternehmens von einem reinen Kontrollmechanismus zu einem unverzichtbaren Managementinstrument und Informationsmedium aufgestiegen ist, eine Zusammenführung von betrieblichen Buchführungen und volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in erreichbare Nähe gerückt ist.

Unternehmen interessieren sich zunehmend für Daten wie den Produktionswert ihres Sektors, die Nachfrage nach Regionen, mögliche Marktentwicklungen, von denen sie betroffen sein könnten, Preis- und Lohnentwicklung, internationale Rohstoffkosten etc.. Damit die Statistik den Unternehmen nützliche Informationen liefern kann, müssen nicht nur die von den Unternehmen bereitgestellten Daten dem Bedarf globaler wirtschaftlicher Analysen entsprechen. Auch die Untersuchungsergebnisse müssen verständlich und bedarfsorientiert aufbereitet sein. Zur Schließung der Lücke zwischen den beiden Rechnungslegungssystemen scheint

dieser bidirektionale Ansatz mehr und mehr erforderlich. Einerseits muss die Betriebswirtschaft erkennen, mit welchem Nutzen eine wirtschaftlich aussagekräftigere betriebliche Buchführung verbunden ist. Andererseits muss auch die Volkswirtschaft ihren Teil beitragen, indem die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen so angepasst werden, dass eine Untersuchung von Produktionssektoren, Investitionen, Finanzen und der von den Unternehmen getragenen Kosten möglich wird.

Die unterschiedlichen Zielsetzungen und Methoden betrieblicher und volkswirtschaftlicher Rechnungslegungssysteme sollten nicht dazu führen, dass ein Rechnungsmodell die Geschäftstätigkeit eines oder mehrerer zu überprüfender Akteure beschreibt. Vielmehr sollten es die beiden Systeme ermöglichen, Erkenntnisse über den Wirtschaftskreislauf sowohl auf der Ebene des einzelnen Akteurs als auch auf jener von Gruppen von Akteuren zu gewinnen. Dementsprechend können die Grundphasen des Wirtschaftskreislaufs durch die betriebliche Buchführung abgebildet werden.

Obwohl sich betriebliche Buchführung und volkswirtschaftliche Gesamtrechnung angenähert haben, sind die Rechnungslegungssysteme der wirtschaftlichen Akteure (einschließlich des öffentlichen Sektors) nicht so aufgebaut, dass eine automatische Integration machbar wäre. Infolgedessen besteht eine der größten Herausforderungen der modernen Wirtschaftstheorie in der Aggregation makroökonomischer Größen auf globalem Niveau. Zur Vereinfachung dieser Integration wurde in den 1970ern in Frankreich ein "Intermediärsystem für Unternehmen im erweiterten System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen" eingeführt. Dabei handelte es sich um ein neues Rechnungssystem, das eine Brücke zwischen betrieblicher Buchführung und volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung schlug. Es bestand aus einer wirtschaftlichen Darstellung der betrieblichen Buchführung, die auch Verwaltungs- und Vermögensströme beschrieb.⁴²

⁴² PICHET (1979).

Die Europäische Gemeinschaft⁴³ ist folgender Auffassung: "Der Jahresabschluss (die Vermögensbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang) hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln."

5.4. Integration der Transaktionen von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften in die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Der Wirtschaftskreislauf eines Unternehmens lässt sich durch die in Abschnitt 5.3 oben genannten Prozesse schematisch darstellen:

Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit jenen Posten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, in denen diese Prozesse ausgewiesen sind und damit, in welcher Form die Transaktionen von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften darin enthalten sind.

Da die Rechnungslegungssysteme in den 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht standardisiert sind, ist es schwierig, für jedes einzelne Konto der betrieblichen Buchführung anzugeben, welchem Posten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen es zuzuordnen ist. Deshalb wird gezeigt, wo die Transaktionen von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verortet sind.

Die oben zitierte Vierte Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft hat bereits zu einer gewissen Koordination in Bezug auf Inhalt und Darstellung der beiden in Europa gebräuchlichen Rechnungsmodelle geführt: Dabei handelt es sich um das 'französisch-deutsche' Modell, in dem die Form über dem Inhalt angesiedelt ist, und um das 'angelsächsische' Modell, das hohe Ansprüche in Bezug auf den Inhalt stellt, hinsichtlich der Form jedoch sehr zurückhaltend ist. Angesichts dieser unterschiedlichen Konzepte überrascht es kaum, dass Frankreich sein

⁴³ Vierte Richtlinie des Rates 78/660/EWG vom 25. Juli 1978, Artikel 2, Absatz 3.

Rechnungslegungssystem schon vor vielen Jahren (1947) vereinheitlicht hat, während dies im Vereinigten Königreich, wo der Inhalt über die Form dominiert und es sich eher um eine Homogenisierung handelt, nicht möglich war.

In Frankreich muss das Rechnungslegungssystem mikro- und makroökonomische Zwecke erfüllen, während das britische Modell auf den Anforderungen der Aktienmärkte an die Finanzberichterstattung basiert. Infolgedessen eignen sich die Jahresabschlüsse von Unternehmen, die nach dem französisch-deutschen Modell vorgehen, besser für makroökonomische Untersuchungen als jene von Unternehmen im Vereinigten Königreich.

Nichtsdestotrotz stoßen europäische Unternehmen mit internationalem Profil auf den internationalen Finanzmärkten auf Schwierigkeiten, da die Rechnungslegung laut in das Recht der jeweiligen Mitgliedstaaten umgesetzter EU-Gesetzgebung den Anforderungen nicht genügt und nach US-Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt werden muss. Somit benötigen diese Unternehmen eine doppelte Rechnungslegung: einmal nach den EU-Richtlinien, einmal zur Erfüllung der Anforderungen der internationalen Finanzmärkte.

Beim Europäischen Rat in Lissabon wurde auf die wichtige Rolle hingewiesen, die ein effizienter, transparenter Finanzmarkt für die Förderung von Wachstum und Beschäftigung in der Europäischen Union spielt. Um einen effektiven, wettbewerbsfähigen Aktienmarkt zu schaffen, ist in der EU in Bezug auf die Finanzberichterstattung dringender Handlungsbedarf gegeben, damit eine Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen erzielt wird. Auf Vorschlag der Europäischen Kommission haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 erlassen, wobei die Kommission über die Anwendbarkeit von internationalen Rechnungslegungsstandards in der Gemeinschaft entscheidet. Die genannte Verordnung definiert "internationale Rechnungslegungsstandards" als die "International Accounting Standards" (IAS), "International Financial Reporting Standards" (IFRS) und damit verbundene Auslegungen.

Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen, stellen Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen, ihre konsolidierten Abschlüsse nach den internationalen Rechnungslegungsstandards auf. Die Verordnung legt die Anforderungen für die Übernahme internationaler Rechnungslegungsstandards fest. Daher bestehen Unsicherheiten in Bezug darauf, ob die Rechnungslegungssysteme europäischer Unternehmen weiterhin für makroökonomische Analysen des Sektors nutzbar sein werden. Da Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften jedoch nicht an Börsen notieren, ist die Verordnung derzeit nicht auf sie anzuwenden.

5.4.1. PRODUKTIONSWERT (P1) Wie in Kapitel 1 (1.3.1) ausgeführt, definiert das ESVG 95 Produktion als *eine unter der Kontrolle und Verantwortung einer institutionellen Einheit ausgeführte Tätigkeit, bei der diese Einheit durch Einsatz von Arbeitskräften, Kapital sowie Waren und Dienstleistungen andere Waren und Dienstleistungen produziert*. Da die von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften produzierten Waren und Dienstleistungen für den Verkauf gedacht sind, handelt es sich dabei um Marktproduktion (siehe Kapitel 1). Zur Marktproduktion zählen für Sachleistungen verwendete Güter einschließlich Naturaleinkommen von Arbeitnehmern (ESVG 95, 3.18).

Obwohl die betriebliche Buchführung den Produktionswert eines Unternehmens nicht direkt ausweist, kann er durch Addition folgender Transaktionen berechnet werden:

- Verkauf von Waren und Dienstleistungen
- Vorratsveränderungen von Fertigerzeugnissen und unfertigen Erzeugnissen bzw. angefangenen Arbeiten
- Kapitalisierung eigener Aufwendungen (Produktionswert als Bruttoanlageinvestition dieser institutionellen Einheit)

Handelsleistungen werden anhand von Handelsspannen gemessen. Dabei handelt es sich um die Differenz zwischen dem Preis einer für den Weiterverkauf erworbenen Ware und dem Preis der Waren, die von den Händlern im fraglichen Zeitraum tatsächlich verkauft wurden (ESVG 95, 3.60) (bei Waren, die im Ankaufszustand ohne Verarbeitung weiterverkauft werden). Dementsprechend kann der Produktionswert von Handelsgesellschaften aus ihren Warenverkäufen, Wareneinkäufen und Vorratsveränderungen berechnet werden.

Entsprechend den Vorschriften des ESVG 95 werden Finanzdienstleistungen, die die Finanzmittler (ohne Versicherungsleistungen und Pensionskassen) ihren Kunden direkt in Rechnung stellen, als Summe der berechneten Gebühren und Provisionen gemessen und stellen den Produktionswert dieser Organisationen dar. Derartige Dienstleistungen werden auf der Grundlage der eingenommenen Gebühren oder Provisionen bewertet (ESVG 95, 3.63).

Finanzmittler erbringen jedoch auch Dienstleistungen, für welche sie explizit keine Gebühren oder Provisionen berechnen. Vielmehr zahlen sie ihren Kreditgebern niedrigere Zinsen und berechnen ihren Kreditnehmern höhere Zinsen als dies sonst der Fall wäre. Finanzdienstleistungen, der Produktionswert von Finanzdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt, werden daher produziert, indem Finanzmittler Kredite und Einlagen verwalten, deren Zinssätze sie bestimmen können; bei Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivaten liegt dagegen keine derartige Finanzdienstleistung vor (ESVG 95, 3.63).

Der Produktionswert von Landwirtschaftsbanken und Genossenschaftsbanken wird auf der Basis der Differenz zwischen den tatsächlichen Soll- und Habenzinssätzen und einem "Referenzzinssatz" berechnet. Im Falle der (gebietsansässigen und gebietsfremden) Kreditnehmer der Finanzmittler wird er anhand der Differenz zwischen den tatsächlichen Kreditzinsen und dem bei Zugrundelegung eines Referenzzinssatzes zu zahlenden Betrag berechnet. Im Falle der (gebietsansässigen und gebietsfremden) Kreditgeber der Finanzmittler wird er anhand der Differenz zwischen den Zinseinnahmen dieser Kreditgeber bei

Zugrundelegung eines Referenzzinssatzes und ihren tatsächlichen Zinseinnahmen berechnet. Infolgedessen müssen bei der Aufnahme der Transaktionen von Landwirtschaftsbanken und Genossenschaftsbanken in die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen folgende Anpassungen vorgenommen werden: Der Betrag der von Kreditnehmern gezahlten Zinsen muss um den geschätzten Wert des gezahlten Entgelts verringert werden, während der Betrag der von Einlegern empfangenen Zinsen um diesen Wert erhöht werden muss. Der Gegenwert dieser Anpassungen ist als Produktionswert (P.1) auszuweisen.

Der Produktionswert von Versicherungsdienstleistungen wird anhand der folgenden Formel errechnet: $P1 = \text{Gesamtbetrag der Prämien aus dem Zeitraum} + \text{Gesamtbetrag der zusätzlichen Prämien (gleich dem Einkommen aus der Anlage versicherungstechnischer Rückstellungen)} - \text{Gesamtbetrag der fälligen Leistungen aus dem Zeitraum} - \text{Veränderungen der Deckungsrückstellungen (versicherungstechnische Rückstellungen oder mathematische Reserven)} \text{ und Rückstellungen für Gewinnbeteiligung der Versicherten.}$ Werden versicherungstechnische Rückstellungen von den Gegenseitigkeitsgesellschaften oder Gegenseitigkeitsversicherungen nebenher auch nicht finanziell angelegt (z. B. Vermietung von Wohnungen oder Büros), stellt der Nettobetriebsüberschuss aus diesen Nebentätigkeiten Einkommen aus der Anlage von versicherungstechnischen Rückstellungen dar (ESVG 95, 3.63).

Der Produktionswert von Pensionskassen wird anhand der folgenden Formel ermittelt: $P1 = \text{Gesamtbetrag der Beiträge aus dem Zeitraum} + \text{Gesamtbetrag der zusätzlichen Beitragsleistungen (gleich dem Einkommen aus der Anlage der pensionstechnischen Rückstellungen)} - \text{Gesamtbetrag der fälligen Sozialleistungen} - \text{Veränderungen der Deckungsrückstellungen}$ (ESVG 95, 3.63).

Umbewertungsgewinne und -verluste bleiben bei der Messung der Produktion von Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen unberücksichtigt.

5.4.2. VORLEISTUNGEN (P.2) Die Vorleistungen messen den Wert der im Produktionsprozess verbrauchten, verarbeiteten oder umgewandelten Waren und Dienstleistungen. Nicht dazu gehört die Nutzung des Anlagevermögens, die anhand der Abschreibungen gemessen wird (ESVG 95, 3.69).

Folgende Grenzfälle sind in den Vorleistungen enthalten (ESVG 95, 3.70):

- a) die Verwaltung von Einkauf, Verkauf, Marketing, Buchhaltung, Datenverarbeitung, Transport, Lagerung, Instandhaltung, Sicherheit etc.
- b) die Kosten für die Nutzung gemieteten Anlagevermögens und das Operating Leasing von Maschinen oder Kraftfahrzeugen
- c) Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungen an Wirtschaftsverbände ohne Erwerbszweck
- d) Ausgaben für Waren und Dienstleistungen, die nicht zu den Anlageinvestitionen zählen (dauerhafte Güter von geringem Wert, die für verhältnismäßig einfache Arbeitsgänge verwendet werden sowie kleine Geräte wie etwa Taschenrechner), Ausgaben für regelmäßige Instandhaltung und Reparatur des Anlagevermögens, von Dritten erbrachte Dienstleistungen der Forschung und Entwicklung, Schulung von Mitarbeitern, Marktforschung und ähnliche Tätigkeiten, Zahlungen für die Nutzung von nichtproduzierten Vermögensgütern wie Patenten, Warenzeichen etc. (ausgenommen deren Kauf), vom Arbeitgeber erstattete Ausgaben der Arbeitnehmer für Artikel, die für den Produktionsprozess des Arbeitgebers notwendig sind, Erstattungen für Reise-, Umzugs- und Repräsentationskosten, die Arbeitnehmern im Rahmen der Ausübung ihrer Pflichten entstehen, Ausstattung der Arbeitsräume, Finanzdienstleistungen gegen tatsächliches oder unterstelltes Entgelt (siehe Produktionswert von Finanzdienstleistungen)

Vorleistungen enthalten keine zu den Bruttoanlageinvestitionen zählenden Güter, Ausgaben der Arbeitgeber, die in Form von Sachleistungen zu den Bruttolöhnen- und -gehältern gezahlt werden und Zahlungen für staatliche Genehmigungen und Bewilligungen etc. die als sonstige Produktionsabgaben gelten (ESVG 95, 3.71).

In der betrieblichen Buchführung scheinen die von den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Vorleistungen bezeichneten Waren und Dienstleistungen im Allgemeinen als vom Unternehmen erworbene Waren und externe Dienstleistungen auf. Bei Führung eines Vorratskontos der obgenannten Waren werden die Vorleistungen durch Subtraktion der Vorratsveränderungen von für den Verbrauch, die Verarbeitung oder die Umwandlung vorgesehenen Waren von den entsprechenden Wareneinkäufen geschätzt.

5.4.3. ARBEITNEHMERENTGELT⁴⁴ (D.1) Dazu zählen sämtliche Geld- und Sachleistungen, die von einem Arbeitgeber (Genossenschaft oder Gegenseitigkeitsgesellschaft) an einen Arbeitnehmer erbracht werden, und zwar als Entgelt für die von diesem im Darstellungszeitraum geleistete Arbeit (ESVG 95, 4.02).

Es untergliedert sich in Bruttolöhne und -gehälter (D.11) in Form von Geld- oder Sachleistungen und Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.12), die sich wiederum in tatsächliche Sozialbeiträge (D.121) und unterstellte Sozialbeiträge unterteilen (D.122).

Die Bruttolöhne und -gehälter in Form von Geldleistungen umfassen: Grundlöhne und -gehälter, Prämien, zusätzliche Gehälter, Ergebnisprämien, Produktivitätszuschläge, Fahrtkostenzuschüsse, Entgelte für arbeitsfreie Feiertage, an den Gesamterfolg des Unternehmens geknüpfte Sonderzahlungen auf

⁴⁴ Dieser Posten beinhaltet auch das Entgelt, das Arbeitergenossenschaften ihren Mitgliedern für die geleistete Arbeit bezahlen. Streng genommen handelt es sich bei diesen Arbeitern nicht um Arbeitnehmer und bei ihrem Entgelt nicht um ein Gehalt, sondern um einen arbeitsabhängigen Vorschuss auf ihren Gewinnanteil. Im vorliegenden Handbuch werden jedoch nur die Begriffe 'Arbeitnehmer' und 'Gehälter' aus dem ESGV 95 verwendet, worunter ausdrücklich auch die arbeitenden Mitglieder von Arbeitergenossenschaften und ihre arbeitsabhängigen Vorschüsse verstanden werden sollen.

Leistungsbasis, Zahlungen zum Zweck der Vermögensbildung und Wohnungszuschüsse (ESVG 95, 4.03).

Bruttolöhne und -gehälter in Form von Sachleistungen umfassen Waren, Dienstleistungen und sonstige Leistungen, die unentgeltlich oder verbilligt von den Arbeitgebern zur Verfügung gestellt werden und nicht primär dem Produktionsprozess des Arbeitgebers dienen (ESVG 95, 4.04).

Bruttolöhne und -gehälter umfassen nicht: Entschädigungen oder Erstattungen für Reise- und Unterbringungskosten, Ausgaben für die Ausstattung der Arbeitsräume und für Arbeitskleidung oder Vergütungen für den Kauf von Werkzeugen, Material oder besonderer Arbeitskleidung, die alle als Vorleistungen gelten. Außerdem keine Bruttolöhne und -gehälter, die vom Arbeitgeber im Fall von Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall weitergezahlt werden, Kindergeld, Ehegattenzuschläge, Erziehungszulagen oder andere Zulagen für Familienangehörige oder in Form von kostenloser medizinischer Versorgung des Arbeitnehmers und seiner Familie, die als sonstige Sozialleistungen der Arbeitgeber / unterstellte Sozialbeiträge gelten (ESVG 95, 4.07).

Durch Zahlung der Sozialbeiträge sichern die Arbeitgeber den Anspruch der Arbeitnehmer auf Sozialleistungen. Werden Zahlungen an Versicherungsträger geleistet, so gelten diese als tatsächliche Sozialbeiträge. Werden Sozialbeiträge von den Arbeitgebern direkt bezahlt, so gelten sie als unterstellte Sozialbeiträge und stellen den Gegenwert von Sozialleistungen dar (ESVG 95, 4.09 – 4.10).

Zwischen Bruttogehältern, tatsächlichen Sozialbeiträgen und unterstellten Sozialbeiträgen wird in der Rechnungslegung von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften klar unterschieden.

5.4.3.A. SOZIALBEITRÄGE (D.61) Die von Unternehmen in der Sozialwirtschaft entrichteten tatsächlichen Sozialbeiträge werden an Sozialversicherungseinrichtungen, Versicherungsgesellschaften oder rechtlich

selbständige oder rechtlich unselbständige Pensionskassen, die Sozialschutzsysteme verwalten, gezahlt, damit die Arbeitnehmer dieser Arbeitgeber Sozialleistungen erhalten (ESVG 95, 4.92).

Da die tatsächlichen Sozialbeiträge von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften zugunsten ihrer Arbeitnehmer gezahlt werden, werden diese Beiträge als Arbeitnehmerentgelte gebucht (Stromgröße 1).

5.4.4. PRODUKTIONS- UND IMPORTABGABEN (D.2) Bei diesen Zahlungen von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften handelt es sich um Zwangsabgaben (ohne unmittelbaren Gegenwert), die der Staat auf die Produktion und die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen, die Beschäftigung von Arbeitskräften oder das Eigentum an oder den Einsatz von Grundstücken, Gebäuden oder anderen im Produktionsprozess eingesetzten Aktiva erhebt. Diese Steuern sind ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob Betriebsgewinne erzielt worden sind oder nicht (ESVG 95, 4.14).

Produktions- und Importabgaben umfassen: Mehrwertsteuer (MwSt.) (D.211), Importabgaben ohne Einfuhrumsatzsteuer (D.212), sonstige Gütersteuern (D.214) und sonstige Produktionsabgaben (D.29) (ESVG 95, 4.15). Sämtliche genannten Abgaben werden in der Rechnungslegung von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften ausgewiesen.

5.4.5. SUBVENTIONEN (D.3) Das ESVG 95 definiert Subventionen als laufende Zahlungen, die der Staat oder Institutionen der Europäischen Union an gebietsansässige Produzenten (in diesem Fall Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften) leisten, um den Umfang der Produktion dieser Einheiten, ihre Verkaufspreise oder die Entlohnung der Produktionsfaktoren zu beeinflussen (ESVG 95, 4.30).

Subventionen untergliedern sich in: Gütersubventionen (D.31), wobei zwischen Importsubventionen und sonstigen Gütersubventionen unterschieden wird, und

sonstige Subventionen (Subventionen für die Beschäftigung von Körperbehinderten, Subventionen zur Verringerung der Umweltverschmutzung, Zinszuschüsse etc.) (ESVG 95, 4.32). Im Allgemeinen existieren Konten, in denen derartige Subventionen ausgewiesen werden.

5.4.6. VERMÖGENSEINKOMMEN (D.4) Dabei handelt es sich um das Einkommen, das Genossenschaften oder Gegenseitigkeitsgesellschaften als Eigentümer einer finanziellen Forderung oder von nichtproduziertem Sachvermögen als Gegenleistung dafür erhalten, dass sie einer anderen institutionellen Einheit finanzielle Mittel oder nichtproduziertes Sachvermögen zur Verfügung stellen (ESVG 95, 4.41). Erhalten Genossenschaften oder Gegenseitigkeitsgesellschaften finanzielle Mittel oder nichtproduziertes Sachvermögen, so bezahlen sie dieses Einkommen.

Im ESVG wird Vermögenseinkommen folgendermaßen untergliedert: Zinsen (D.41), Ausschüttungen und Entnahmen (D.42) (Ausschüttungen und Gewinnentnahmen), reinvestierte Gewinne aus der/an die übrige(n) Welt (D.43), Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen (D.44) und Pachten für Land und den Abbau von Bodenschätzen (D.45) (ESVG 95, 4.41).

Diese Transaktionen können aus der Buchführung von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften entnommen werden.

5.4.7. EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUER (D.5) Diese Steuern umfassen alle laufenden Zwangsabgaben [siehe 5.4.4 oben] in Form von Geld- oder Sachleistungen, die von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften an öffentliche Körperschaften zu entrichten sind, wie Steuern auf die Gewinne von Kapitalgesellschaften, Steuern auf Umbewertungsgewinne und laufende Abgaben auf das Vermögen (ESVG 95, 4.77 bis 4.79).

Einkommen- und Vermögensteuern umfassen nicht: Erbschaft- und Schenkungsteuern, die bei den vermögenswirksamen Steuern ausgewiesen werden (ESVG 95, 4.80).

Diese Steuern können der betrieblichen Buchführung entnommen werden.

5.4.8. SOZIALLEISTUNGEN (D.62) Diese Position des ESVG 95 umfasst laufende Transfers von durch Unternehmen, einschließlich Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften, eingerichteten Sozialschutzsystemen an Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer sowie deren Angehörige. Es handelt sich um Sozialleistungen aus privaten Sicherungssystemen oder sonstige Sozialleistungen der Arbeitgeber. Wie unter 5.4.3 oben ausgeführt, gelten Bruttolöhne und -gehälter, die vom Arbeitgeber im Fall von Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall weitergezahlt werden, Kindergeld, Ehegattenzuschläge, Erziehungszulagen oder andere Zulagen für Familienangehörige oder in Form von kostenloser medizinischer Versorgung als sonstige Sozialleistungen der Arbeitgeber (sie werden direkt vom Unternehmen bezahlt) (ESVG 95, 4.103).

Derartige Leistungen sind in der betrieblichen Buchführung von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften ausgewiesen.

5.4.8.A. SONSTIGE LAUFENDE TRANSFERS (D.7) Dieser Posten enthält die Transaktionen von Versicherungsgenossenschaften und Gegenseitigkeitsversicherungen in Bezug auf die Nettoprämien für Schadenversicherungen (D.71), die von den Versicherten im Rechnungszeitraum gezahlt werden, um den Versicherungsschutz zu erlangen (Prämien aus dem laufenden Geschäftsjahr), und zusätzliche Prämien in Höhe der Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen abzüglich des Dienstleistungsentgelts der Versicherungsgesellschaften (ESVG 95, 4.109). Darüber hinaus deckt dieser Posten auch Schadenversicherungsleistungen (D.72) aufgrund von Schadenversicherungsverträgen aus dem laufenden Geschäftsjahr ab, d. h. die Beträge, die von Versicherungsgesellschaften zur

Regelung von Schadensfällen zu zahlen sind, die Personen oder Sachen (einschließlich Anlagegüter) erleiden (ESVG 95, 4.112).

5.4.9. ZUNAHME BETRIEBLICHER VERSORGUNGSANSPRÜCHE (D.8) Da Gegenseitigkeitsgesellschaften Pensionstransaktionen durchführen können und die Deckungsrückstellungen von mit speziellen Deckungsmitteln finanzierten Pensionssystemen im ESVG 95 als Forderungen der privaten Haushalte ausgewiesen sind, muss eine Berichtigung durchgeführt werden, damit die Ersparnis der privaten Haushalte inhaltlich mit dem Nachweis der Haushaltsansprüche aus Lebensversicherungs- und Pensionsrückstellungen von Gegenseitigkeitsgesellschaften in Einklang steht. In der Buchführung der Gegenseitigkeitsgesellschaften ist eine entsprechende Gegenberichtigung vorzunehmen (ESVG 95, 4.141 und 4.142).

Diese Berichtigung wird folgendermaßen ermittelt: Gesamtbetrag der als Prämien und Beiträge registrierten Sozialbeiträge des entsprechenden Jahres an mit speziellen Deckungsmitteln finanzierte Pensionssysteme plus Gesamtbetrag der zusätzlichen Beiträge aus dem auf die Versicherungsnehmer entfallenden Vermögenseinkommen minus Entgelt für die entsprechenden Dienstleistungen minus Gesamtbetrag der Pensionen, die von mit speziellen Deckungsmitteln finanzierten Pensionssystemen als Sozialleistungen ausgezahlt werden (ESVG 95, 4.142).

5.4.10. VERMÖGENSTRANSFERS (D.9) Vermögenstransfers unterscheiden sich dadurch von laufenden Transfers, dass sie die Übertragung des Eigentums an einem finanziellen oder nichtfinanziellen Vermögenswert ohne Gegenleistung nach sich ziehen (ESVG 95, 4.145). Vermögenstransfers umfassen vermögenswirksame Steuern (D.91), Investitionszuschüsse (D.92) und sonstige Vermögenstransfers (D.99) (ESVG 95, 4.147).

Für die Zwecke des vorliegenden Handbuchs ist relevant, dass Vermögensabgaben (außerordentliche Abgaben auf die Vermögenswerte oder das Reinvermögen von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften)

einschließlich Wertsteigerungsabgaben (anlässlich der Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Bauland oder Bauerwartungsland) zu den vermögenswirksamen Steuern zählen (ESVG 95, 4.149).

Investitionszuschüsse, die Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften von öffentlichen Körperschaften zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung des Erwerbs von Anlagevermögen erhalten, gelten ebenfalls als Vermögenstransfers (ESVG 95, 4.152).

Zu den sonstigen Vermögenstransfers zählen Entschädigungszahlungen des Staates an Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften als Eigentümer von Anlagegütern, die infolge von Naturkatastrophen (Überschwemmungen, Erdbeben) oder Kriegshandlungen zerstört oder beschädigt wurden, Zahlungen zur Deckung von angesammelten Verlusten aus mehreren Geschäftsjahren und einvernehmliche Schuldenerhebungen mit Ausnahme von Steuern und Sozialbeiträgen (ESVG 95, 4.165).

Diese Transaktionen können aus der Buchführung von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften entnommen werden.

5.4.11. BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN (P.51) Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften benötigen Anlagegüter für ihre Produktionsprozesse. Die Bruttoanlageinvestitionen umfassen den Erwerb abzüglich der Veräußerungen von Anlagegütern durch Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften im Geschäftsjahr, zuzüglich gewisser Wertzuwächse an nichtproduzierten Vermögensgütern (vor allem Grund und Boden) durch die produktiven Tätigkeiten dieser Unternehmen in der Sozialwirtschaft (ESVG 95, 3.102).

Zu den Bruttoanlageinvestitionen zählen (ESVG 95, 3.105 bis 3.107):

- a) Sachanlagen (Nichtwohnbauten, Wohnbauten, Ausrüstungen, Nutztiere und Nutzpflanzungen).

- b) Produzierte immaterielle Anlagegüter (Computerprogramme und sonstige immaterielle Anlagegüter).
- c) Erhebliche Verbesserungen an nichtproduziertem Sachvermögen (Verbesserung von Grund und Boden, wie die Rodung und Einebnung zur erstmaligen Nutzung in der Produktion, Landgewinnung aus dem Meer, Trockenlegung von Marschland oder Vorbeugung gegen Überschwemmungen).
- d) Veränderungen des Nutztviehbestandes, wie Zucht- und Milchvieh, Wollschafe und Zugtiere.
- e) Veränderungen der Bestände an Nutzpflanzen, wie an Obstbäumen, Weinstöcken, Kautschukbäumen, Palmen etc..
- f) Erwerb von Anlagevermögen mittels Finanzierungs-Leasing.

Zu den Bruttoanlageinvestitionen zählen nicht: der Erwerb von Kleinwerkzeugen für Produktionszwecke, normale Instandhaltung und Reparaturen, der Zugang an Anlagevermögen im Rahmen eines Operating-Leasing-Vertrags, Vorratsveränderungen, Umbewertungsgewinne und -verluste am Anlagevermögen oder Katastrophenverluste am Anlagevermögen (Hochwasser, Seuchen etc.) (ESVG 95, 3.108).

In der Buchführung von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften werden die obgenannten Transaktionen in Bezug auf Bruttoanlageinvestitionen als Sachanlagen und produzierte immaterielle Anlagegüter ausgewiesen. Die Transaktionen des Geschäftsjahres lassen sich durch einen Vergleich der Vermögensbilanz ermitteln.

5.4.11.A. ABSCHREIBUNGEN (K.1) Abschreibungen messen im ESVG 95 die Wertminderung des Anlagevermögens während einer Periode durch normalen Verschleiß und wirtschaftliches Veralten, unter Einschluss des Risikos für Verluste von Anlagevermögen durch versicherbare Schadensfälle (ESVG 95, 6.02).

In der Buchführung von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften scheint diese Position als Abschreibungen auf.

5.4.12. VORRATSVERÄNDERUNGEN (P.52) Vorratsveränderungen erfassen den Wert der Vorratzzugänge abzüglich des Wertes der Abgänge (einschließlich "normaler" Verluste) vom Vorratsbestand (ESVG 95, 3.117).

Vorräte setzen sich aus folgenden Kategorien zusammen (ESVG 95, 3.119):

- a) Vorleistungsgüter
- b) Unfertige Erzeugnisse, bestehend aus produzierten Gütern und angefangenen Arbeiten, die noch nicht fertig gestellt sind (im Wachstum befindliche Anbaukulturen, heranwachsende Baum- und Viehbestände, angefangene Bauten, noch nicht abgeschlossene Nachforschungen)
- c) Fertigwaren, welche die Unternehmen in der Sozialwirtschaft vor der Auslieferung nicht weiterverarbeiten wollen
- d) Handelsware zum Weiterverkauf in unverändertem Zustand

In der Buchführung von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften scheinen diese Transaktionen unter folgenden Positionen auf: Handelsware, Rohstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse bzw. angefangene Arbeiten und Fertigerzeugnisse. Zur Berechnung der Vorratsveränderungen in einer Periode sollten vergleichende Bilanzen verwendet werden.

Finanzielle Transaktionen von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften

Finanzielle Transaktionen sind Transaktionen in Bezug auf finanzielle Vermögenswerte (Forderungen und Verbindlichkeiten) zwischen Einheiten in der Sozialwirtschaft und anderen institutionellen Einheiten oder zwischen Einheiten in der Sozialwirtschaft und der übrigen Welt. Mit Ausnahme des Währungsgoldes und der Sonderziehungsrechte steht jeder Forderung eine gleich hohe Verbindlichkeit gegenüber (ESVG 95, 5.01 und 5.07).

In der Vermögensbilanz scheinen Forderungen und Verbindlichkeiten von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften zu einem bestimmten Zeitpunkt auf.

Die finanziellen Transaktionen dieser Akteure werden nachfolgend analysiert:

5.4.13. BARGELD UND EINLAGEN (F.2) Diese Position enthält alle Zugänge oder Abgänge von in Umlauf befindlichem Bargeld und alle Arten von übertragbaren und nichtübertragbaren Einlagen (ESVG 95, 5.36). In der Buchführung von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften sind diese Transaktionen als Bargeld und Garantien und Einlagen ausgewiesen.

5.4.14. WERTPAPIERE (OHNE ANTEILSRECHTE) UND FINANZDERIVATE (F.3) Diese Position umfasst alle Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) und mit Finanzderivaten, d. h. Forderungen, die an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können und die dem Inhaber keinerlei Eigentumsrechte an den Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften gewähren, die die Papiere ausgeben (ESVG 95, 5.50). Dazu zählen Wechsel, Anleihen, Einlagenzertifikate, Commercial Paper, handelbare derivative Finanzinstrumente und vergleichbare Papiere, die üblicherweise an den Finanzmärkten gehandelt werden (ESVG 95, 5.51). Sie werden in Geldmarktpapiere (ESVG 95, 5.56), Kapitalmarktpapiere (ESVG 95, 5.60) und Finanzderivate (ESVG 95, 5.65) unterteilt. Diese Transaktionen lassen sich einfach aus der Buchführung von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften entnehmen.

5.4.15. KREDITE (F.4) Transaktionen mit Krediten liegen vor, wenn sich die Bestände an den Forderungen ändern, die entstehen, wenn Gläubiger nicht übertragbare oder nicht verbriefte Mittel an Schuldner ausleihen (ESVG 95, 5.69). Je nachdem, ob die Laufzeit ein Jahr über- oder unterschreitet, kann es sich um kurzfristige oder langfristige Kredite handeln (ESVG 95, 5.72 und 5.73).

Zu den Krediten zählen Kredite, die Bankakzepten gegenüberstehen, Verpflichtungen aus Finanzierungsleasing und Teilzahlungskauf, Kredite zur Finanzierung von Handelskrediten, Hypothekarkredite, Konsumentenkredite, revolvingende Kredite, Ratenkredite und Kredite, die als Sicherheit für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen ausgezahlt werden (ESVG 95, 5.81).

Kredittransaktionen lassen sich einfach aus der Buchführung von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften entnehmen.

5.4.16. ANTEILSRECHTE (F.5) Transaktionen mit Anteilsrechten umfassen Forderungen, die Eigentumsrechte an Kapitalgesellschaften oder Quasi-Kapitalgesellschaften repräsentieren. Mit diesen Forderungen ist ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn dieser Kapital- oder Quasi-Kapitalgesellschaften und auf einen Anteil an ihren Eigenmitteln im Falle der Liquidation verbunden (ESVG 95, 5.86).

Bei den Transaktionen mit Anteilsrechten können solche mit Anteilsrechten (ohne Investmentzertifikate) (F.51) und mit Investmentzertifikaten (F.52) unterschieden werden.

Dazu zählen (ESVG 95, 5.91):

- a) Von Aktiengesellschaften ausgegebene Aktien.
- b) Von Aktiengesellschaften ausgegebene Genussscheine, d. h. Titel, die nach Rückzahlung des Kapitals bei den Anteilseignern, die weiterhin Teilhaber sind, verbleiben und ihnen einen Anteil am Gewinn nach Ausschüttung sichern.
- c) Von Aktiengesellschaften begebene Dividendenaktien, die von Land zu Land und je nach den Umständen ihrer Ausgabe unter verschiedenen Bezeichnungen wie Gründeranteile, Gewinnanteile, Gewinnschuldverschreibungen etc. auftreten und nicht Bestandteile des im Handelsregister eingetragenen Kapitals sind.
- d) Vorzugsaktien, deren Inhaber am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden.

- e) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, bei denen es sich nicht um Aktien handelt (ESVG 95, 5.95).
- f) Investmentzertifikate sind Kapitalanteile, die von finanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, die je nach Land als Investmentfonds, Investmenttrusts oder als Kapitalanlagegesellschaft bezeichnet werden, unabhängig davon, ob es sich um offene, halboffene oder geschlossene Fonds handelt (ESVG 95, 5.97).

Diese Transaktionen lassen sich relativ einfach aus der Buchführung von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften entnehmen.

5.4.17. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN (F.6) Dieser Posten enthält alle Bestandsänderungen von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften als Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen an versicherungstechnischen Rückstellungen, die wie in Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsgesellschaften festgelegt, für zukünftige Forderungen von Versicherungsnehmern oder Leistungsempfängern gebildet werden (ESVG 95, 5.98).

Dazu zählen (ESVG 95, 5.99):

- a) Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen.
- b) Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Pensionseinrichtungen.
- c) Prämienüberträge.
- d) Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle.

Versicherungstechnische Rückstellungen sind Forderungen (ESVG 95, 5.100):

- a) der Versicherungsnehmer bei Ansprüchen privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen und Pensionsversicherungen sowie Prämienüberträgen.

- b) der Leistungsempfänger bei Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle.

Versicherungstechnische Rückstellungen sind Verbindlichkeiten (ESVG 95, 5.101):

- a) von genossenschaftlichen oder auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebensversicherungsgesellschaften, Schadenversicherungsgesellschaften und selbständigen Pensionskassen im Sektor Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen.
- b) von rechtlich unselbständigen Pensionseinrichtungen im Sektor der jeweiligen Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften.

Diese Transaktionen scheinen in der Buchführung von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften auf.

5.4.18. SONSTIGE FORDERUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN (F.7) Transaktionen mit sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten entstehen durch vorzeitige oder verspätete Zahlungen für Gütertransaktionen, Verteilungstransaktionen oder im Sekundärhandel mit finanziellen Aktiva. Das sind die Gegentransaktionen für Vorauszahlungen bzw. für ausstehende fällige Zahlungsansprüche und für antizipative Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Zahlungsrückstände (ESVG 95, 5.121).

Sie unterteilen sich in Handelskredite und Anzahlungen sowie übrige Forderungen und Verbindlichkeiten (ESVG 95, 5.123).

5.5. Verbindungstabellen zwischen der Rechnungslegung von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften und dem Satellitensystem in Anlehnung an die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die entsprechenden institutionellen Sektoren

5.5.1 Einleitung

Als Basis für die Verbindungstabellen dienen Vermögensbilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Jahresberichte und vergleichende Bilanzen.

Die Verbindungstabellen für die Gruppen von Unternehmen, die zur selben Kategorie von Marktakteuren in der Sozialwirtschaft zählen (Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Unternehmensgruppen von Genossenschaften, Unternehmensgruppen von Gegenseitigkeitsgesellschaften, Institutionen ohne Erwerbszweck im Dienst von Genossenschaften und Institutionen ohne Erwerbszweck im Dienst von Gegenseitigkeitsgesellschaften) werden erstellt, indem jeder Position der vergleichenden Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der entsprechende Posten im Satellitensystem der Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften laut 5.4 oben zugeordnet wird. Zu diesem Zweck werden die Vorlagen für die Verbindungstabellen am Ende dieses Abschnitts auf jeden sozialwirtschaftlichen Marktakteur der Satellitensystempopulation angewendet. Die Tabellen sind wie folgt gegliedert:

Vorlage I. Verbindungstabelle für die Aktiva aus vergleichenden Bilanzen

Vorlage II. Verbindungstabelle für die Passiva aus vergleichenden Bilanzen

Vorlage III. Verbindungstabelle für Ausgaben aus Gewinn- und Verlustrechnungen

Vorlage III. Verbindungstabelle für Einnahmen aus Gewinn- und Verlustrechnungen

Vorlage V. Vermögensbilanz- (Aktiva) und Gewinn- und Verlustrechnungskonten (Ausgaben) nach wirtschaftlicher Kategorie

Vorlage VI. Vermögensbilanz- (Passiva) und Gewinn- und Verlustrechnungskonten (Einnahmen) nach wirtschaftlicher Kategorie

5.5.2. Erstellung der Verbindungstabellen

Vorlage I sollte anhand der Aktiva zweier aufeinander folgenden Bilanzen erstellt werden (z. B. 2004 als n und 2005 als $n+1$). Alle Aktivakonten der

Vermögensbilanz sollten in der Spalte Aktiva angeführt werden; die Zahlen dieser Konten zum Jahresende $n+1$ werden in die Spalte 31-12 $n+1$, jene zum Jahresende n in die Spalte 31-12 n eingetragen. Anschließend ist die Differenz zwischen den Zahlen von $n+1$ und n in die Spalte Differenz (+ oder -) zu schreiben. Die Summe von Spalte $n+1$ muss jener der Aktiva in der Vermögensbilanz des Jahres $n+1$ entsprechen, jene von Spalte n der Summe der Aktiva in der Vermögensbilanz des Jahres n .

Nun sind die Werte aus der Spalte Differenz (+ oder -) auf der Grundlage der in diesem Kapitel angegebenen Definitionen in die Positionen des Satellitensystems für Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften (unter Wirtschaftliche Kategorisierung von vergleichenden Bilanzkonten (Aktiva)) zu übertragen. Vorlage V enthält die Bezeichnungen der wirtschaftlichen Kategorien der Spaltenüberschriften in Vorlage I.

Die Vorlagen für Verbindungstabellen von I bis IV besitzen generell eine Spalte für nicht aufgenommene Transaktionen (NAT), da nicht alle in der Buchführung der Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften ausgewiesenen Stromgrößen in das Satellitensystem übertragen werden müssen. Beispiele für derartige Transaktionen sind die Bildung von Rücklagen, die Neubewertung von Vermögen, die Übertragung von fiktivem Anlagevermögen in die Gewinn- und Verlustrechnung etc.. Nicht aufgenommene Transaktionen müssen ausgewogen sein. Für jede Ausgabentransaktion muss eine entsprechende Verbindlichkeit bestehen und umgekehrt.

Andererseits existieren in der Buchführung von Unternehmen in der Sozialwirtschaft Transaktionen, die im Satellitensystem unterschiedliche Stromgrößen darstellen. Dies gilt für direkt bezahlte Sozialleistungen (also Leistungen, die nicht durch Sozialversicherungen ausbezahlt werden) von Arbeitgebern an Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer, die sowohl als Arbeitnehmerentgelte (sonstige Sozialleistungen) als auch als unterstellte Sozialbeiträge unter Aufkommen aufscheinen müssen. Derartige Transaktionen sind

in der Zeile aufzunehmende Transaktionen (ANT) auszuweisen. Diese Transaktionen müssen ausgewogen sein, d. h., dass für jede Aktivatransaktion ein entsprechender Einkommenseintrag bestehen muss und umgekehrt.

Die Verbände von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften stellen aus Vermögensbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen häufig Ergebnistabellen zusammen. Dadurch wird die Aufgabe erheblich vereinfacht, da anhand dieser Ergebnistabellen für jede Art von Genossenschaft (Landwirtschaft, Fischerei, Spedition, Handel und Dienstleistungen, Wohnbau, Bildung, Versicherung, Kredit etc.) oder Gegenseitigkeitsgesellschaft (Versicherung mit fixen oder variablen Prämien, auf Gegenseitigkeit beruhende Vorsorgegesellschaften etc.) Verbindungstabellen aufgrund von Vorlage I bis IV ausgearbeitet werden können. In derartigen Fällen sollten die Verbindungstabellen anhand der Vorlagen I bis IV von diesen Verbänden erstellt werden. Ist dies nicht möglich, sollten sie von den einzelnen Genossenschaften oder Gegenseitigkeitsgesellschaften erstellt und von den entsprechenden Verbänden mit Hilfe eines Computerprogramms zusammengefasst werden. Zur Erstellung des Satellitensystems werden auch die Jahresberichte der Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften herangezogen.

Vorlage II für die Verbindungstabelle für die Passiva aus vergleichenden Bilanzen sollte anhand der Passiva zweier aufeinander folgenden Bilanzen erstellt werden (n und $n+1$). Alle Passivakonten der Vermögensbilanz sollten in der Spalte Passiva angeführt werden; die Zahlen dieser Konten zum Jahresende $n+1$ werden in die Spalte 31-12 $n+1$, jene zum Jahresende n in die Spalte 31-12 n eingetragen. Anschließend ist die Differenz zwischen den Zahlen von $n+1$ und n in die Spalte Differenz (+ oder -) zu schreiben. Die Summe von Spalte $n+1$ muss jener der Passiva in der Vermögensbilanz des Jahres $n+1$ entsprechen, jene von Spalte n der Summe der Passiva in der Vermögensbilanz des Jahres n .

Nun sind die Werte aus der Spalte Differenz (+ oder -) auf der Grundlage der in diesem Kapitel angegebenen Definitionen in die Positionen des Satellitensystems für Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften (unter Wirtschaftliche

Kategorisierung von vergleichenden Bilanzkonten (Passiva)) zu übertragen. Vorlage VI enthält die Bezeichnungen der wirtschaftlichen Kategorien der Spaltenüberschriften in Vorlage II.

Vorlage III für die Verbindungstabelle für Ausgaben aus Gewinn- und Verlustrechnungen sollte anhand der Gewinn- und Verlustrechnung erstellt werden. In der Spalte Ausgaben sind alle Ausgabenkonten und in der Spalte 31-12 ist der Saldo jedes Kontos anzuführen. Die Summe dieser Spalte sollte jener der Ausgaben in der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen.

Anschließend sind die Werte aus dieser Spalte auf der Grundlage der in diesem Kapitel angegebenen Definitionen in die Positionen des Satellitensystems für Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften (in Vorlage III unter Wirtschaftliche Kategorisierung von Gewinn- und Verlustrechnungskonten (Ausgaben)) zu übertragen. Vorlage V enthält die Bezeichnungen der wirtschaftlichen Kategorien der Spaltenüberschriften in Vorlage III.

Vorlage IV für die Verbindungstabelle für Einnahmen aus Gewinn- und Verlustrechnungen sollte anhand der Gewinn- und Verlustrechnung erstellt werden. In der Spalte Einnahmen sind alle Einnahmenkonten und in der Spalte 31-12 ist der Saldo jedes Kontos anzuführen. Die Summe dieser Spalte sollte jener der Einnahmen in der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen.

Anschließend sind die Werte aus dieser Spalte auf der Grundlage der in diesem Kapitel angegebenen Definitionen in die Positionen des Satellitensystems für Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften (in Vorlage IV unter Wirtschaftliche Kategorisierung von Gewinn- und Verlustrechnungskonten (Einnahmen)) zu übertragen. Vorlage VI enthält die Bezeichnungen der wirtschaftlichen Kategorien der Spaltenüberschriften in Vorlage IV.

Nach der Erstellung der Verbindungstabellen (Vorlage I bis IV) sollten die entsprechenden Verbände diese an die nationalen statistischen Ämter der

entsprechenden EU-Mitgliedstaaten senden, sodass diese die Arbeit überwachen können. Nachdem die nationalen statistischen Ämter eine Rückmeldung abgegeben haben, ist mit der in einem der nachfolgenden Kapitel beschriebenen Erstellung des Satellitensystems für Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften zu beginnen.

VORLAGE I

JAHR 20__

VERBINDUNGSTABELLE FÜR DIE AKTIVA AUS VERGLEICHENDEN BILANZEN

UNTERNEHMEN VERGLEICHENDE BILANZ			WIRTSCHAFTLICHE KATEGORISIERUNG VON VERGLEICHENDEN BILANZKONTEN (AKTIVA)											
AKTIVA	31-12 n + 1	31-12 n	DIFF. + oder -	P51	P52	K2	F2	F3	F4	F5	F6	F7	SUMME	NAT
SUMME														
Aufzunehmende Transaktionen (ANT)														
SUMME														

VORLAGE II

JAHR 20__

VERBINDUNGSTABELLE FÜR DIE PASSIVA AUS VERGLEICHENDEN BILANZEN

UNTERNEHMEN VERGLEICHENDE BILANZ				WIRTSCHAFTLICHE KATEGORISIERUNG VON VERGLEICHENDEN BILANZKONTEN (PASSIVA)							
PASSIVA	31-12 n + 1	31-12 n	DIFF. + oder -	F2	F3	F4	F5	F6	F7	SUMME	NAT
SUMME											
Aufzunehmende Transaktionen (ANT)											
SUMME											

VORLAGE III

JAHR 20__

VERBINDUNGSTABELLE FÜR AUSGABEN AUS GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNGEN

UNTERNEHMEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		WIRTSCHAFTLICHE KATEGORISIERUNG VON GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNGSKONTEN (AUSGABEN)										
AUSGABEN	31-12	P2	D1	D2	D3	D4 bezahlt	D5	D62	D8	D9	SUMME	NAT

VORLAGE IV

JAHR 20__

VERBINDUNGSTABELLE FÜR EINNAHMEN AUS GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNGEN

UNTERNEHMEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		WIRTSCHAFTLICHE KATEGORISIERUNG VON GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNGSKONTEN (EINNAHMEN)						
EINNAHMEN	31-12	P1	D4 empfangen	D6	D7	D9	SUMME	NAT
SUMME								
Aufzunehmende Transaktionen (ANT)								
SUMME								

VORLAGE V

VERMÖGENSBILANZ- (AKTIVA) UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNGSKONTEN (AUSGABEN) NACH WIRTSCHAFTLICHER KATEGORIE

Kontocode ESVG 95	Bezeichnung
P-2	Vorleistungen
D-1	Arbeitnehmerentgelt (einschließlich Sozialbeiträge)
D-2	Produktions- und Importabgaben
D-3	Subventionen
D-4	Vermögenseinkommen
D-5	Einkommen- und Vermögensteuern
D-7	Sonstige laufende Transfers
P-51	Bruttoanlageinvestitionen
K-1	Abschreibungen
D-8	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche
D-9	Vermögenstransfers (zu leistende)
P-52	Vorratsveränderungen
D-62	Monetäre Sozialleistungen
F-2	Bargeld und Einlagen (geleistet)
F-3	Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate (erworben)
F-4	Kredite (gewährt)
F-5	Anteilsrechte (erworben)
F-6	Versicherungstechnische Rückstellungen (Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle)
F-7	Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten

VORLAGE VI

**VERMÖGENSBILANZ- (PASSIVA) UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNGSKONTEN
(EINNAHMEN) NACH WIRTSCHAFTLICHER KATEGORIE**

Kontocode ESVG 95	Bezeichnung
P-1	Produktionswert
D-4	Vermögenseinkommen (empfangen)
D-7	Sonstige laufende Transfers (empfangen)
D-9	Vermögenstransfers (zu empfangende)
D-6	Sozialbeiträge und Sozialleistungen
F-2	Bargeld und Einlagen (empfangen)
F-3	Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate (ausgegeben)
F-4	Kredite (empfangen)
F-5	Anteilsrechte (ausgegeben)
F-6	Versicherungstechnische Rückstellungen von Lebensversicherungen und Pensionskassen, Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle
F-7	Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten

5.6. Verbindungstabellen zwischen den durch Erhebungen gewonnenen Daten über die Geschäftstätigkeit von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften und dem Satellitensystem dieser Unternehmen

Wie in Abschnitt 5.5 ausgeführt, bieten vor allem Vermögensbilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Jahresberichte und vergleichende Bilanzen die Grundlage zur Erstellung der Verbindungstabellen.

Kleine Genossenschaften oder Gegenseitigkeitsgesellschaften verfügen jedoch möglicherweise nicht über eine entsprechende Buchführung bzw. veröffentlichen diese nicht. Deshalb müssen die Basisdaten über diese Unternehmen durch Erhebungen gesammelt werden, auf deren Grundlage Verbindungstabellen erstellt werden.

Dabei müssen zumindest folgende Informationen über diese Unternehmen gesammelt werden:

	EURO
<u>Produktionswert (P.1)</u>	
a) In verarbeitenden Unternehmen ist dies die algebraische Summe von: Umsatzerlös aus der Eigenproduktion ± Vorratsveränderungen von Fertigerzeugnissen und unfertigen Erzeugnissen bzw. angefangenen Arbeiten	
Summe	
b) In Handelsunternehmen wird der Produktionswert folgendermaßen gemessen: Umsatzerlös für Waren – Aufwendungen für Waren ± Vorratsveränderungen im Warenbestand	
Summe	
<u>Vorleistungen (P.2)</u>	
Werden berechnet als die Summe von: Im Produktionsprozess verbrauchten Waren und Dienstleistungen (im Allgemeinen von Unternehmen erworbene Waren und externe Dienstleistungen)	
Summe	

	EURO
<u>Vermögenstransfers (D.9)</u>	
Werden berechnet als die algebraische Summe folgender Positionen: – Vermögenswirksame Steuern (außerordentliche Abgaben auf das Reinvermögen von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften) + Investitionszuschüsse + Entschädigungszahlungen des Staates an Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften als Eigentümer von Anlagegütern, die infolge von Naturkatastrophen beschädigt wurden oder Zahlungen zur Deckung von angesammelten Verlusten	
Summe	
<u>Bruttoanlageinvestitionen (P.51)</u>	
Werden berechnet als die Summe der Sachanlagen (Nicht-wohnbauten, Wohnbauten, Ausrüstungen, Veränderungen bei Nutztieren und Veränderungen langfristiger Nutzpflanzungen) und der produzierten immateriellen Anlagegüter (Computerprogramme)	
Summe	
<u>Abschreibungen (K.1)</u>	
Stellen die errechnete Abschreibung der Sachanlagen und der produzierten immateriellen Anlagegüter dar	
Summe	
<u>Vorratsveränderungen (P.52)</u>	
Erfassen den Wert der Vorratzugänge von Waren zur Verwendung als Vorleistungen in der Produktion oder zum Verkauf ohne Weiterverarbeitung abzüglich des Wertes der Abgänge derartiger Waren	
Summe	
FINANZIELLE TRANSAKTIONEN	
Bei den finanziellen Transaktionen wird zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten unterschieden.	
<u>Bargeld und Einlagen (F.2)</u>	
Werden berechnet als die algebraische Summe folgender Positionen: ± Bargeld (Zugang oder Abgang des Kassenbestands) ± Einlagen geleistet (Zugang oder Abgang der übertragbaren und nicht übertragbaren Einlagen, die von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften geleistet wurden)	
Nettoveränderung der Forderungen (Bargeld und Einlagen geleistet) ±	

	EURO
± Einlagen empfangen (Zugang oder Abgang der übertragbaren und nicht übertragbaren Einlagen, die von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften empfangen wurden)	
Nettoveränderung der Verbindlichkeiten (Einlagen empfangen) ±	
Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate (F.3)	
Werden berechnet als die algebraische Summe folgender Positionen:	
± Wechsel, Anleihen, Commercial Paper und Schuldverschreibungen (Netto: Zugang minus Abgang), die von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften erworben wurden	
Nettoveränderung der Forderungen ±	
± Wechsel, Anleihen, Commercial Paper und Schuldverschreibungen (Netto: Emissionen minus Rückzahlungen), die von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften ausgegeben wurden	
Nettoveränderung der Verbindlichkeiten ±	
Kredite (F.4)	
Werden berechnet als die algebraische Summe folgender Transaktionen:	
± Durch Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften gewährte Kredite (Netto: gewährte minus zurückgezahlte) für Hypotheken, Konsumentenkredite, revolving Kredite etc. .	
Nettoveränderung der Forderungen ±	
± Durch Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften empfangene Kredite (Netto: empfangene minus zurückgezahlte)	
Nettoveränderung der Verbindlichkeiten ±	
Anteilsrechte (F.5)	
Werden berechnet als die algebraische Summe folgender Transaktionen:	
± Anteilsrechte (Netto: Zugang minus Abgang), die von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften erworben wurden	
Nettoveränderung der Forderungen ±	
± Anteilsrechte (Netto: Emissionen minus Rückzahlungen), die von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften ausgegeben wurden	
Nettoveränderung der Verbindlichkeiten ±	

	EURO
Versicherungstechnische Rückstellungen (F.6)	
Enthält die versicherungstechnischen Rückstellungen von Versicherungsgesellschaften und (selbständigen und unselbständigen) Pensionskassen für zukünftige Forderungen von Versicherungsnehmern oder Leistungsempfängern. Dabei handelt es sich um Verbindlichkeiten von genossenschaftlichen Lebensversicherungsgesellschaften und Schadenversicherungsgesellschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und selbständigen Pensionskassen im Sektor Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen, die von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften eingerichtet wurden	
Nettoveränderung der Verbindlichkeiten ±	

5.7. Struktur des Satellitensystems nach institutionellem Sektor mit Vorlagen

5.7.1. Einleitung

Wie bereits ausgeführt, verwendet das Satellitensystem denselben konzeptuellen Rahmen wie die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Deshalb werden die Transaktionen von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften in Konten mit der Struktur des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 95) gruppiert, dessen Anwendung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich ist. **Aus diesem Grund bildet dieses Handbuch zur Erstellung eines Satellitensystems für Marktakteure in der Sozialwirtschaft eine wichtige Maßnahme** der Europäischen Kommission, denn wenn der politische Wille zur Umsetzung dieses Handbuchs besteht, wird durch die standardisierten Methoden und Konten die Geschäftstätigkeit der Unternehmen in der Sozialwirtschaft innerhalb der gesamten Europäischen Union nach Mitgliedstaaten nachvollziehbar.

5.7.2. Struktur des Satellitensystems für Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften

Die Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen in der Sozialwirtschaft wird durch folgende Konten ausgewiesen:

- a) Produktionskonto (ESVG 95, 8.10): Das Produktionskonto enthält die Transaktionen, die den Produktionsprozess der Marktakteure in der Sozialwirtschaft abbilden. Es enthält auf der Aufkommenseite den Produktionswert und auf der Verwendungsseite die Vorleistungen. Der Saldo ist die Wertschöpfung (Vorlage VII).
- b) Einkommensentstehungskonto (ESVG 95, 8.18): Das Einkommensentstehungskonto gibt Aufschluss darüber, inwieweit das Arbeitnehmerentgelt und die sonstigen Produktions- und Importabgaben abzüglich der sonstigen Subventionen durch die Wertschöpfung gedeckt sind. Der Saldo dieses Kontos ist das Einkommen, das Unternehmen in der Sozialwirtschaft aus der Eigennutzung ihrer Produktionsanlagen zufließt, d. h. ihr Betriebsüberschuss (Vorlage VIII).
- c) Konto der Verteilung sonstiger Primäreinkommen (ESVG 95, 8.28): Das Konto der Verteilung sonstiger Primäreinkommen weist das empfangene und geleistete Vermögenseinkommen der Unternehmen in der Sozialwirtschaft aus. Der Saldo dieses Kontos ist der Bruttosaldo der Primäreinkommen (Vorlage IX).
- d) Konto der sekundären Einkommensverteilung (ESVG 95, 8.30): Das Konto der sekundären Einkommensverteilung zeigt, wie das vom sozialwirtschaftlichen Sektor per saldo empfangene Primäreinkommen durch Umverteilungsvorgänge gebildet wird (Einkommen- und Vermögenssteuern, Sozialbeiträge und -leistungen und sonstige laufende Transfers). Der Saldo dieses Kontos ist das verfügbare Bruttoeinkommen (Vorlage X).

- e) Einkommensverwendungskonto (ESVG 95, 8.37): Im Einkommensverwendungskonto von Pensionskassen, die durch Marktakteure in der Sozialwirtschaft verwaltet werden, wird ein Korrekturposten ausgewiesen, der durch die Art und Weise bedingt ist, wie Transaktionen zwischen privaten Haushalten und Pensionskassen gebucht werden. Der Saldo dieses Kontos ist das Sparen (Vorlage XI) (ESVG 95, 8.39).
- f) Vermögensbildungskonto (ESVG 95, 8.46 - 8.47): Im Vermögensbildungskonto wird gezeigt, wie der Nettozugang an Vermögensgütern aus eigenen Mitteln, Vermögenstransfers sowie aus fremden Mitteln finanziert wird. Wenn im Vermögensbildungskonto das Sparen und die per saldo empfangenen Vermögenstransfers höher sind als der Nettozugang an Vermögensgütern, so ergibt sich auf der linken Seite des Kontos ein positiver Finanzierungssaldo (Finanzierungsüberschuss), der volkswirtschaftlich direkt oder indirekt zur Finanzierung der Vermögensbildung anderer Einheiten oder Sektoren beiträgt. Ein negativer Saldo (Finanzierungsdefizit) zeigt, um wie viel sich die Unternehmen in der Sozialwirtschaft bei anderen Einheiten oder Sektoren zusätzlich verschuldet haben (Vorlage XII).
- g) Finanzierungskonto (ESVG 95, 8.50): Das Finanzierungskonto zeigt, aufgegliedert nach Finanzierungsinstrumenten, die Veränderungen der Forderungen und Verbindlichkeiten, aus denen sich der Finanzierungssaldo zusammensetzt (Vorlage XIII).
- h) Konto sonstiger Vermögensänderungen (ESVG 95, 8.52): Im Konto sonstiger Vermögensänderungen werden Veränderungen der Aktiva und Verbindlichkeiten der Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften erfasst, die nicht mit dem Sparen oder freiwilligen Vermögenstransfers zusammenhängen, da die letztgenannte Art von Veränderungen in den Vermögensbildungs- und Finanzierungskonten

gebucht wird. Dieses Konto untergliedert sich in das Konto sonstiger realer Vermögensänderungen und in das Umbewertungskonto. Dabei handelt es sich um Stromgrößen, die nicht auf Transaktionen basieren, die im Vermögensbildungs- und im Finanzierungskonto ausgewiesen werden.

Die im Konto sonstiger realer Vermögensänderungen ausgewiesenen Vorgänge führen zu einer Veränderung des in den Vermögensbilanzen von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften ausgewiesenen Reinvermögens. Der Saldo dieses Kontos ist die Reinvermögensänderung durch sonstige reale Vermögensänderungen, das sind Veränderungen, die nicht die Folge von Sparen oder Vermögenstransfers sind (Vorlage XIV) (ESVG 95, 8.53).

Dieses Konto beinhaltet: wirtschaftliche Erschließung von Ödland, Neulandgewinnung, Umwidmung von landwirtschaftlicher Fläche zu Bauland, aktivierter Firmenwert, der durch einen die Eigenmittel übersteigenden Preis belegt wird, Patenterteilungen, Abschreibung des aktivierten Firmenwerts, Ablauf des Patentschutzes, Schädigung von Grund und Boden durch Überschwemmungen oder Stürme, Vernichtung von Nutzpflanzen durch Dürreperioden oder Krankheiten/Seuchen, Zerstörung von Gebäuden und Ausrüstung bei Waldbränden oder Erdbeben, Enteignungen ohne Entschädigung, außerordentliche Vorratsverluste durch Brandschäden, Diebstahl oder Krankheiten/Seuchen, Änderungen in den errechneten Rückstellungen, die sich aus geänderten Leistungsstrukturen von Pensionsystemen mit im Voraus festgelegten Leistungen ergeben etc..

Im Umbewertungskonto werden Veränderungen des Wertes der Aktiva und Verbindlichkeiten erfasst, die auf Preisänderungen zurückzuführen sind (Vorlage XV) (ESVG 95, 8.54).

Für einen bestimmten Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit wird diese Veränderung wie folgt ermittelt:

- a) entweder anhand der Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswertes bzw. der Verbindlichkeit am Ende des Rechnungszeitraums und seinem Wert am Anfang des Rechnungszeitraums bzw. zum Zeitpunkt seiner ersten Buchung in der Vermögensbilanz
- b) oder anhand der Differenz zwischen dem Wert des Aktivums bzw. der Verbindlichkeit zum Zeitpunkt seiner Ausbuchung aus der Vermögensbilanz und seinem Wert am Anfang des Rechnungszeitraums bzw. zum Zeitpunkt seiner ersten Buchung in der Vermögensbilanz.

Diese Differenz wird als nominaler Umbewertungsgewinn/-verlust bezeichnet.

Ein nominaler Umbewertungsgewinn entspricht der positiven Umbewertung eines Aktivums oder der negativen Umbewertung einer (finanziellen) Verbindlichkeit.

Ein nominaler Umbewertungsverlust entspricht der negativen Umbewertung eines Aktivums oder der positiven Umbewertung einer (finanziellen) Verbindlichkeit.

Der Saldo dieses Kontos ist die Veränderung des Reinvermögens aufgrund nominaler Umbewertungsgewinne/-verluste.

Die von diesem Konto abgedeckten Transaktionen sind alle Wertveränderungen aufgrund von Preisänderungen von nach Art unterteilten Vermögensgütern, die Wertveränderungen aufgrund von Preisänderungen von nach Instrumenten unterteilten Forderungen und Verbindlichkeiten laut Abschnitt 5.4.11 oben und von unterschiedlichen Arten von finanziellen Transaktionen in den nach Punkt 5.4.12. folgenden Abschnitten.

Unternehmen _____

Jahr _____

VORLAGE VII

PRODUKTIONSKONTO

Verwendung

Aufkommen

Code	Transaktionen und Salden	Summe	Code	Transaktionen und Salden	Summe
P.2 B.1G	Vorleistungen Wertschöpfung, brutto		P.1	Produktionswert	
	Summe			Summe	

VORLAGE VIII

EINKOMMENSENTSTEHUNGSKONTO

Verwendung

Aufkommen

Code	Transaktionen und Salden	Summe	Code	Transaktionen und Salden	Summe
D.1 D.2 D.3 B.2G	Arbeitnehmerentgelt Produktions- und Importabgaben - Subventionen Betriebsüberschuss, brutto		B.1G	Wertschöpfung, brutto	
	Summe			Summe	

Unternehmen _____

Jahr _____

VORLAGE IX

KONTO DER VERTEILUNG SONSTIGER PRIMÄREINKOMMEN

Verwendung

Aufkommen

Code	Transaktionen und Salden	Summe	Code	Transaktionen und Salden	Summe
D.4 B.5G	Geleistetes Vermögenseinkommen Primäreinkommen, brutto		B.2G D.4	Betriebsüberschuss, brutto Empfangenes Vermögenseinkommen	
	Summe			Summe	

VORLAGE X

KONTO DER SEKUNDÄREN EINKOMMENSVERTEILUNG

Verwendung

Aufkommen

Code	Transaktionen und Salden	Summe	Code	Transaktionen und Salden	Summe
D.5 D.62 D.7 B.6G	Einkommen- und Vermögensteuern Sozialleistungen Sonstige laufende Transfers geleistet Verfügbares Einkommen, brutto		B.5G D.61 D.7	Primäreinkommen, brutto Sozialbeiträge Sonstige laufende Transfers empfangen	
	Summe			Summe	

Unternehmen _____

Jahr _____

VORLAGE XI

EINKOMMENSVERWENDUNGSKONTO

Verwendung

Aufkommen

Code	Transaktionen und Salden	Summe	Code	Transaktionen und Salden	Summe
D.8 B.8G	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche Sparen, brutto		B.6G	Verfügbares Einkommen, brutto	
	Summe			Summe	

VORLAGE XII

VERMÖGENSBILDUNGSKONTO

Verwendung

Aufkommen

Code	Transaktionen und Salden	Summe	Code	Transaktionen und Salden	Summe
D.9 P.51 P.52 K.2 B.9	Vermögenstransfers, zu leistende Bruttoanlageinvestitionen Vorratsveränderungen Erwerb abzüglich Veräußerungen von nichtproduzierten Vermögensgütern Finanzierungssaldo		B.8G D.9	Sparen, brutto Vermögenstransfers, zu empfangende	
	Summe			Summe	

Unternehmen _____

Jahr _____

VORLAGE XIII

FINANZIERUNGSKONTO

Veränderungen der Forderungen

Veränderungen der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens

Summe	Code	Transaktionen und Salden	Summe
		Finanzierungssaldo	
		Summe Nettozugang an Forderungen	
		Summe Nettozugang an Verbindlichkeiten	
	F.2	Bargeld und Einlagen	
	F.3	Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate	
	F.4	Kredite	
	F.5	Anteilsrechte	
	F.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	
	F.7	Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten	

Unternehmen _____

Jahr _____

VORLAGE XIV

KONTO SONSTIGER VERMÖGENSÄNDERUNGEN

Verwendung	Transaktionen und Salden	Aufkommen
	Wirtschaftliche Erschließung von Ödland Neulandgewinnung Umwidmung landwirtschaftlicher Fläche zu Bauland Aktivierter Firmenwert Patente Schädigung von Grund und Boden durch Überschwemmungen oder Stürme Vernichtung von Nutzpflanzen durch Dürreperioden oder Krankheiten/Seuchen Zerstörung von Gebäuden und Ausrüstung bei Waldbränden oder Erdbeben Enteignung ohne Entschädigung Außerordentliche Vorratsverluste Änderungen in den Rückstellungen, die sich aus geänderten Leistungsstrukturen von Pensionssystemen mit im Voraus festgelegten Leistungen ergeben	
	Summe	
	Saldo: Reinvermögensänderung durch sonstige reale Vermögensänderungen	

Unternehmen _____

Jahr _____

VORLAGE XV
UMBEWERTUNGSKONTO

Veränderungen der Aktiva	Transaktionen und Salden	Veränderungen von Passiva und Reinvermögen
	Vermögensgüter Forderungen und Verbindlichkeiten	
	Summe	
	Veränderungen des Reinvermögens aufgrund nominaler Umbewertungsgewinne/- verluste	

Unternehmen _____

Jahr _____

VORLAGE XVI

AUSSENKONTO DER GÜTERTRANSAKTIONEN

Verwendung

Aufkommen

Code	Transaktionen und Salden	Summe	Code	Transaktionen und Salden	Summe
P.6	Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen		P.7	Einfuhr von Waren und Dienstleistungen	
P.61	Ausfuhr von Waren		P.71	Einfuhr von Waren	
P.62	Ausfuhr von Dienstleistungen		P.72	Einfuhr von Dienstleistungen	
B.11	Außenbeitrag				

5.8. Salden und makroökonomische Aggregate

Im ESVG 95 deckt jedes der in Abschnitt 5.7 dieses Kapitels beschriebenen Konten in der Struktur des Satellitensystems für die Sektoren Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften Stromgrößen ab, die mit bestimmten Aspekten der Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen verbunden sind (Produktion, Verteilung und Umverteilung von Einkommen, Einkommensverwendung und Reinvermögensänderungen).

Die Kontensalden dienen nicht nur zum Ausgleich dieser Konten, sondern enthalten viele Informationen und bilden wichtige Gesamtindikatoren für makroökonomische Analysen.

Es lassen sich zwei Arten von Aggregaten unterscheiden: Einerseits gibt es Aggregate, die unmittelbar bestimmten Transaktionen von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften entsprechen, wie Produktionswert, Bruttoanlageinvestitionen, Vorratsveränderungen und Arbeitnehmerentgelte, andererseits existieren Aggregate, die Kontensalden darstellen, wie Wertschöpfung, Betriebsüberschuss, Pachteinkommen, verfügbares Einkommen, Sparen, Finanzierungssaldo und Reinvermögensänderungen. Die Aggregate, die unmittelbar bestimmten Transaktionen von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften entsprechen, wurden in Abschnitt 5.4 dieses Kapitels beschrieben. Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit den Aggregaten, die sich aus den Kontensalden des Satellitensystems dieser Wirtschaftsakteure ableiten lassen.

Ein Kontensaldo ist ein Konstrukt des Rechnungswesens, das man erhält, indem man den Gesamtwert der Positionen auf der einen Kontenseite vom Gesamtwert der Positionen auf der anderen Kontenseite abzieht. Ein Saldo kann nicht unabhängig von den übrigen Positionen ermittelt werden. Da es sich bei ihm um eine abgeleitete Position handelt, schlagen sich im Saldo die Buchungsregeln der Positionen beider Kontenseiten nieder (ESVG 95, 1.65).

Im Satellitensystem der Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften wird der Saldo des Produktionskontos als Wertschöpfung bezeichnet. Er repräsentiert das Vermögen, das diese Unternehmen in der Sozialwirtschaft aufgrund ihrer Produktionsprozesse zur Wertschöpfung der gesamten Volkswirtschaft beitragen.

Dieser Kontensaldo lässt sich folgendermaßen definieren:

- a) auf der Produktionsseite als Differenz zwischen dem Produktionswert dieser Akteure und den dafür benötigten Vorleistungen. Eine Definition dieser Transaktionen und Hinweise zu ihrer Berechnung befinden sich in Abschnitt 5.4 oben.
- b) auf der Einkommenseite als algebraische Summe der Transaktionen im Rahmen der Verteilung sonstiger Primäreinkommen: Arbeitnehmerentgelt, Produktionsabgaben abzüglich sonstiger Subventionen und Bruttobetriebsüberschuss. Auch diese Positionen und ihre Berechnung sind in diesem Kapitel beschrieben.

Die in a) und b) oben definierte Wertschöpfung versteht sich brutto, d. h., sie enthält die Abschreibungen, die ebenfalls in diesem Kapitel definiert sind. Die Nettowertschöpfung wird durch Abzug der Abschreibungen ermittelt.

Der Kontensaldo des Einkommensentstehungskontos im Satellitensystem der Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften wird als Bruttobetriebsüberschuss bezeichnet. Er repräsentiert den verbleibenden Wert der von den Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften geschaffenen Bruttowertschöpfung nach Durchführung der in b) oben beschriebenen Verteilung sonstiger Primäreinkommen im Zusammenhang mit Produktionsfaktoren. Der Saldo dieses Kontos ist das Einkommen, das diesen

sozialwirtschaftlichen Akteuren aus der Eigennutzung ihrer Produktionsanlagen zufließt.

Der Kontensaldo des Kontos der Verteilung sonstiger Primäreinkommen wird als Bruttosaldo der Primäreinkommen bezeichnet. Er wird durch Addition von Bruttobetriebsüberschuss und Nettovermögenseinkommen (empfangenes abzüglich geleistetes) ermittelt. Diese Transaktionen sind in Abschnitt 5.4 oben beschrieben.

Der Kontensaldo des Kontos der sekundären Einkommensverteilung ist das verfügbare Bruttoeinkommen. Es wird ermittelt durch Subtraktion der algebraischen Summe der Umverteilung von Einkommen oder der Transaktionen sekundärer Einkommensverteilung (Einkommen- und Vermögensteuern, Sozialbeiträge und -leistungen und sonstige laufende Transfers), wie in Abschnitt 5.4 oben definiert, vom Bruttosaldo der Primäreinkommen.

Der Kontensaldo des Einkommensverwendungskontos im Satellitensystem stellt das Bruttosparen der Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften dar. Auf nationaler Ebene handelt es sich dabei um ein sehr wichtiges makroökonomisches Aggregat. Im Teilsektor der sozialwirtschaftlichen Marktakteure repräsentiert es jenen Teil des verfügbaren Einkommens, das zur Finanzierung von Investitionen verwendet wird.

Der Kontensaldo des Vermögensbildungskontos wird als positiver bzw. negativer Finanzierungssaldo bezeichnet. Diese Gesamtgröße zeigt den Nettobetrag an Mitteln, den Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften anderen Wirtschaftsakteuren zur Verfügung stellen bzw. den Nettobetrag, den sie von diesen Akteuren erhalten. Der Wert wird ermittelt durch Subtraktion von Bruttoanlageinvestitionen, Vorratsveränderungen, zu leistenden Vermögenstransfers und Erwerb abzüglich Veräußerungen

nichtproduzierter Vermögensgüter (wie in Abschnitt 5.4 oben definiert) von Bruttosparen und ausstehenden Vermögenstransfers.

Der Kontensaldo des Finanzierungskontos entspricht jenem des Vermögensbildungskontos. Er ist die Differenz zwischen der Summe des Nettozugangs an Forderungen und der Summe des Nettozugangs an Verbindlichkeiten.

Der Saldo des Kontos sonstiger realer Vermögensänderungen wird als Reinvermögensänderung durch sonstige reale Vermögensänderungen bezeichnet, jener des Umbewertungskontos als Reinvermögensänderung aufgrund nominaler Umbewertungsgewinne/-verluste.

5.9. Stichwörter und Fundstellen

Arbeitnehmerentgelt	ESVG 95, Absatz 4.02
Handelsspanne	ESVG 95, Absatz 3.60
Vorleistungen	ESVG 95, Absatz 3.69
Sozialbeiträge	ESVG 95, Absatz 4.90 und 4.91
Produktions- und Importabgaben	ESVG 95, Absatz 9.42
Subventionen	ESVG 95, Absatz 4.30
Vermögenseinkommen	ESVG 95, Absatz 4.41
Einkommen- und Vermögensteuern	ESVG 95, Absatz 4.77
Sozialleistungen	ESVG 95, Absatz 4.103
Sonstige laufende Transfers	ESVG 95, Absatz 4.109, 4.112
Zunahme betrieblicher	
Versorgungsansprüche	ESVG 95, Absatz 4.141
Vermögenstransfers	ESVG 95, Absatz 4.01, 4.145
Bruttoanlageinvestitionen	ESVG 95, Absatz 3.102
Abschreibungen	ESVG 95, Absatz 6.02
Vorratsveränderungen	ESVG 95, Absatz 3.117

Bargeld und Einlagen	ESVG 95, Absatz 5.36
Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate	ESVG 95, Absatz 5.50
Kredite	ESVG 95, Absatz 5.69
Anteilsrechte	ESVG 95, Absatz 5.86
Versicherungstechnische Rückstellungen	ESVG 95, Absatz 5.98
Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten	ESVG 95, Absatz 5.121

KAPITEL 6. METHODIK ZUR ERSTELLUNG DES SATELLITENSYSTEMS FÜR MARKTAKTEURE IN DER SOZIALWIRTSCHAFT NACH WIRTSCHAFTSBEREICH

6.1. Zweck

In Kapitel 4 wurde festgestellt, dass sich die Unternehmen in der Sozialwirtschaft anhand zweier Systeme unterteilen lassen: institutionelle Sektoren und Wirtschaftsbereiche. Kapitel 5 beschrieb die Erstellung eines Satellitensystems nach institutionellem Sektor. Dieses Kapitel widmet sich der Methodik zur Erstellung des Satellitensystems für Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften nach Wirtschaftsbereich.

Durch die Unterteilung nach Wirtschaftsbereichen ergeben sich Aussagen über den Produktionsprozess (Produktionskostenstruktur, erwirtschaftetes Einkommen, Beschäftigung etc.) und Stromgrößen von Waren und Dienstleistungen (Produktion, Vorleistungen und Investitionen) jedes Unternehmens in der Sozialwirtschaft.

Einheiten mit gleichen oder ähnlichen Haupttätigkeiten bilden einen Wirtschaftsbereich. Wie in Kapitel 4 ausgeführt, handelt es sich bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit um den Einsatz von Produktionsmitteln (Arbeitskraft, Produktionsanlagen, Produktionsmittel und Rohstoffe) zur Erzeugung marktbestimmter Waren und Dienstleistungen einer bestimmten Art. Institutionelle Einheiten können sich mit Haupttätigkeiten (die die größte Wertschöpfung generieren), verschiedenen Nebentätigkeiten und verschiedenen Hilfstätigkeiten beschäftigen.

Zur Ermittlung der Ströme, die während der Produktionsvorgänge und der Nutzung von Waren und Dienstleistungen stattfinden, müssen die institutionellen Einheiten so unterteilt werden, dass die wirtschaftlich-technischen Zusammenhänge (Input-Output-Koeffizienten des homogenen

Produktionsbereichs) unterschieden werden können. Aufgrund der damit verbundenen Schwierigkeiten hält das ESVG jedoch fest, dass in Fällen, in denen die Tätigkeiten einer institutionellen Einheit anhand der Rechnungslegungsunterlagen nicht ausgesondert werden können, diese Unterteilung nicht vorgenommen werden muss und alle Tätigkeiten jenem Wirtschaftsbereich zugeordnet werden, in den die Haupttätigkeit fällt. Dieses Kriterium wird hier für Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften vorgeschlagen, da es sich bei ihnen meist um kleinere oder mittlere Unternehmen handelt, deren Buchführung im Allgemeinen nicht nach Produktlinien untergliedert ist.

Zur Zusammenfassung institutioneller Einheiten nach Wirtschaftsbereich nutzt das ESVG 95 die NACE (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft), die in direktem Zusammenhang mit der Klassifikation und den Konzepten der Vereinten Nationen steht. Von den 5 Systematiken, die das ESVG enthält (mit 60, 31, 17, 6 oder 3 Wirtschaftszweigen – siehe Kapitel 4), empfiehlt dieses Handbuch für das Satellitensystem der Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Verwendung der Systematik mit 17 Wirtschaftszweigen, da diese ausreichend erscheint und dabei nicht zu viele Schwierigkeiten bereitet (siehe Anhang I zu diesem Kapitel).

Würden alle nationalen statistischen Ämter in den Mitgliedstaaten bei der Erstellung ihrer volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf dieselbe Systematik zurückgreifen, müsste natürlich diese für das Satellitensystem der Sozialwirtschaft nach Wirtschaftsbereich verwendet werden. Da das ESVG 95 den statistischen Ämtern jedoch die Wahl zwischen den 5 genannten Systematiken lässt, hängt der Grad der Disaggregation nach Wirtschaftsbereichen von den statistischen Systemen der einzelnen Länder ab.

Anhang I zu diesem Kapitel enthält die Wirtschaftsbereiche der Systematik des ESVG mit 17 Wirtschaftszweigen, die für Genossenschaften und

Gegenseitigkeitsgesellschaften verwendet wird. Aufgenommen wurden nur 14 Wirtschaftszweige, da es sich bei den verbleibenden drei um "Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung", "Private Haushalte" und "Exterritoriale Organisationen und Körperschaften" handelt.

6.2. Verbindungstabelle zwischen dem Satellitensystem nach institutionellem Sektor und dem Satellitensystem nach Wirtschaftsbereich

Diese Verbindungstabelle zeigt für jede Genossenschaft und Gegenseitigkeitsgesellschaft die NACE-Systematik des Wirtschaftsbereichs, zu der ihre Haupttätigkeit zählt, ihre Produktionskostenstruktur und ihr erwirtschaftetes Einkommen. Die Verbindungstabelle sollte der Vorlage am Ende dieses Kapitels (Anhang II) entsprechen.

Die Verbindungstabelle basiert auf den Satellitenkonten für Produktion, Einkommensentstehung und Vermögensbildung, die alle makroökonomischen Zahlen zu Produktionswert, Vorleistungen, Wertschöpfung, Arbeitnehmerentgelt, Bruttobetriebsüberschuss und Bruttoanlageinvestitionen enthalten. Sie weist diese Zahlen dem Wirtschaftsbereich mit der größten Wertschöpfung im sozialwirtschaftlichen Unternehmen zu und ermöglicht so die Bestimmung des Stellenwerts von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften in ihrer Gesamtheit in einem bestimmten Wirtschaftsbereich. Zudem kann so die Wichtigkeit der Unternehmen in der Sozialwirtschaft in ihrer Gesamtheit in jedem Wirtschaftsbereich der Europäischen Union dargestellt werden. Zu diesem Zweck wird eine Standardisierung der Systematik der Wirtschaftsbereiche in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der EU-Mitgliedstaaten unter Verzicht auf die gemäß dem ESGV 95 zulässigen Optionen erforderlich sein.

6.3. Vorlagen für das Satellitensystem nach Wirtschaftsbereich

Für die Volkswirtschaft eines Landes als Ganzes enthalten die nach Wirtschaftsbereichen gegliederten Tabellen des ESVG 95 Aufkommens- und Verwendungstabellen. Aufkommens- und Verwendungstabellen sind nach Wirtschaftsbereichen und Gütergruppen gegliederte Matrizen, die die Inlandsproduktion und die Waren- und Dienstleistungstransaktionen in der Volkswirtschaft und mit der übrigen Welt detailliert beschreiben (ESVG 95, 9.02).

Für den Teilsektor der Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften ist nur die Erstellung von Aufkommenstabellen nach Wirtschaftsbereichen sinnvoll, da für die Verwendungstabellen bekannt sein müsste, wofür die Waren und Dienstleistungen verwendet werden (Konsum, Vorleistungen, Exporte, Bruttoanlageinvestitionen und Vorratsveränderungen). Dies kann jedoch nur für die gesamte Volkswirtschaft eines Landes ermittelt werden.

Input-Tabellen zeigen die Zusammensetzung der Produktionskosten für jedes beschaffte Produkt (ESVG 95, 9.02), d. h. die Inputs nach Wirtschaftsbereichen. Damit diese Informationen aus der Buchführung von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften entnommen werden könnten, wäre eine stark aufgegliederte Kostenrechnung erforderlich, was bei kleinen oder mittleren Unternehmen meist nicht der Fall ist. Aufgrund dieses Umstands wird nur der Produktionswert (Output) nach Wirtschaftsbereichen unterteilt.

Im ESVG 95 werden auch Transaktionen im Zusammenhang mit der Verteilung sonstiger Primäreinkommen (also mit dem Produktionsprozess) nach Wirtschaftsbereichen aufgegliedert. Die Umverteilung von Einkommen oder finanzielle Transaktionen sind abhängig von geschäftlichen Entscheidungen ohne Bezug zum Produktionsprozess. Deshalb ist ihre Klassifikation nach

Wirtschaftsbereichen nicht sinnvoll. Bruttoanlageinvestitionen sollten jedoch sehr wohl nach Wirtschaftsbereichen unterteilt werden, da es sich bei ihnen um eine Waren- und Dienstleistungstransaktion handelt, die mit dem Produktionsprozess verbunden ist.

Die Tabelle zur Verbindung der sozialwirtschaftlichen Satellitenkonten Produktion und Einkommensentstehung mit den Wirtschaftsbereichen (Anhang II) ist für jede Genossenschaft und Gegenseitigkeitsgesellschaft auf der Grundlage der in Kapitel 5 beschriebenen Konten nach institutionellen Sektoren und des Postens Bruttoanlageinvestitionen des Vermögensbildungskontos (Vorlage XII, Bruttoanlageinvestitionen plus Vorratsveränderungen) zu erstellen. Die betreffenden Genossenschaften oder Gegenseitigkeitsgesellschaften haben gemäß den Hinweisen in diesem Kapitel anzugeben, welchem Wirtschaftsbereich ihre Tätigkeit zuzuordnen ist.

Die ausgefüllte Verbindungstabelle ist an den Verband zu senden, dem die Genossenschaft oder Gegenseitigkeitsgesellschaft angehört. Dieser erstellt mit Hilfe eines Computerprogramms die integrierten Konten für jeden Wirtschaftsbereich und für die jeweiligen Teilsektoren Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften.

6.4. Stichwörter und Fundstellen

NACE, Statistische Systematik der

Wirtschaftszweige in der Europäischen

Gemeinschaft (NACE, Rev.1)

ESVG 95, Absatz 1.07, 1.29, 2.103,
2.106 und 2.110

ANHANG I

KLASSIFIKATION DER WIRTSCHAFTSBEREICHE VON GENOSSENSCHAFTEN UND GEGENSEITIGKEITSGESELLSCHAFTEN

Code	Wirtschaftszweig
A	Land- und Forstwirtschaft
B	Fischerei und Fischzucht
C	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
D	Herstellung von Waren
E	Energie- und Wasserversorgung
F	Bau
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern
H	Beherbergungs- und Gaststätten
I	Verkehr und Nachrichtenübermittlung
J	Kreditinstitute und Versicherungen (ohne Sozialversicherung)
K	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen
M	Erziehung und Unterricht
N	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
O	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen

ANHANG II

TABELLE ZUR VERBINDUNG DER SOZIALWIRTSCHAFTLICHEN SATELLITENKONTEN PRODUKTION UND EINKOMMENSENTSTEHUNG MIT DEN WIRTSCHAFTSZWEIGEN

Genossenschaft oder
Gegenseitigkeitsgesellschaft _____

Jahr _____

WIRTSCHAFTSBEREICH	1 Produktionswert P.1	2 Vorleistungen P.2	3 = 1-2 Wertschöpfung brutto	4 Arbeitnehmer- entgelt D.1	5 Netto- steuern D.2-D.3	6 = 3-4-5 Betriebs- überschuss brutto	Brutto- anlage- investitionen P-5
Summe							

Unternehmen _____

Wirtschaftszweig _____

Jahr _____

ANHANG III

PRODUKTIONSKONTO

Verwendung

Aufkommen

Code	Transaktionen und Salden	Summe	Code	Transaktionen und Salden	Summe
P.2	Vorleistungen Wertschöpfung, brutto (einschließlich Abschreibungen)		P.1	Produktionswert	
	Summe			Summe	

EINKOMMENSENTSTEHUNGSKONTO

Verwendung

Aufkommen

Code	Transaktionen und Salden	Summe	Code	Transaktionen und Salden	Summe
D.1 D.2 D.3	Arbeitnehmerentgelt Produktions- und Importabgaben - Subventionen Betriebsüberschuss, brutto			Wertschöpfung, brutto	
	Summe			Summe	

Pro memoria

P.5 Bruttoanlageinvestitionen (Summe) _____

KAPITEL 7. BESCHÄFTIGUNG UND ANDERE INDIKATOREN DER NICHTMONETÄREN TÄTIGKEIT VON GENOSSENSCHAFTEN UND GEGENSEITIGKEITSGESELLSCHAFTEN (SOZIALRECHNUNGSMATRIX)

7.1. Der Rahmen der Sozialrechnungsmatrix

Im ESVG 95 wird die Geschäftstätigkeit der Akteure innerhalb eines Landes als eine Folge von T-Konten (Verwendung und Aufkommen) dargestellt. Gemäß dem ESVG sind jedoch auch andere Darstellungsmethoden zulässig, die zusätzliche Perspektiven bieten und unterschiedliche Arten von Analysen ermöglichen.

Das ESVG 95 beschreibt Input-Output-Tabellen als weit verbreitete Matrix, die detaillierte und kohärent strukturierte Angaben über die Waren- und Dienstleistungsströme und die Struktur der Produktionskosten liefert (ESVG 95, 8.101). Die Aufkommens- und Verwendungstabellen des ESVG 95 zeigen auch deutlicher die Verbindungen zwischen dem Produktions- und dem Einkommensentstehungskonto der institutionellen Sektoren und der Produktion und der Verteilung sonstiger Primäreinkommen nach Wirtschaftsbereichen.

Das ESVG ist der Auffassung, dass eine Matrix eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Erweiterung oder Verkleinerung entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten und Erfordernissen bietet. Durch die Aufnahme des Arbeitsmarkts entsteht eine Sozialrechnungsmatrix (Social Accounting Matrix - SAM), die eine umfassende Analyse bestimmter wirtschafts- und sozialpolitischer Aspekte auf nationaler Ebene ermöglicht (ESVG 95, 8.103).

7.2. Die Sozialrechnungsmatrix und die Rolle der Menschen in der Volkswirtschaft

Wie in Kapitel 3 ausgeführt, besteht der große Vorteil von Satellitensystemen darin, dass sie neben den monetären Daten auch die Aufnahme von nichtmonetären Informationen wie Beschäftigung und Entlohnung nach Beschäftigungsart und - in Bezug auf Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften - die Anzahl der Mitglieder und Unternehmen etc. erlauben.

Da dieser Punkt nicht nur bei den Unterteilungen nach institutionellem Sektor und Wirtschaftsbereich, sondern auch auf volkswirtschaftlicher Ebene bislang kaum berücksichtigt wurde, empfiehlt sich seine - wenn auch vorläufige - Behandlung in dieser Methodik zur Erstellung des Satellitensystems für Unternehmen in der Sozialwirtschaft.

Der Schwerpunkt von SAMs liegt in der Regel auf der Rolle der Menschen in der Volkswirtschaft, was sich in zusätzlichen Untergliederungen des Sektors der privaten Haushalte und in einer disaggregierten Darstellung von Arbeitsmärkten, d. h. der Unterscheidung von verschiedenen Kategorien von Arbeitskräften, niederschlagen kann. Da sich dieses Handbuch nur mit dem Satellitensystem für Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften beschäftigt, bezieht es sich nur auf die Anzahl und Darstellung von Arbeitsplätzen und anderen nichtmonetären Indikatoren bei diesen Unternehmen, d. h. Quelle, Grad und Zusammensetzung der Beschäftigung. Dabei wird eine Verbindung zwischen dem monetären Ausdruck dieser Faktoren und dem Satellitensystem für Unternehmen in der Sozialwirtschaft hergestellt.

7.3. Vorlage für eine Sozialrechnungsmatrix für Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften

Anhang I enthält eine Vorlage für eine Sozialrechnungsmatrix für Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften.

Sie untergliedert sich in zwei Teile: Der erste Teil deckt die Arbeitsmarktdaten jeder Genossenschaft oder Gegenseitigkeitsgesellschaft ab, während im zweiten Teil Unternehmensdaten dargestellt werden, die Auskunft über den sozialen Rahmen der Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften geben.

Jede Genossenschaft oder Gegenseitigkeitsgesellschaft füllt anhand ihrer Buchführung und anderer Unterlagen Anhang I aus. Die Summen für Spalte 4 und 5 sind den Konten des institutionellen Sektors zu entnehmen, welche diese Unternehmen in der Sozialwirtschaft bereits ausgefüllt haben (siehe Kapitel 5).

Bei Unternehmensgruppen in der Sozialwirtschaft ist für die Gruppe als Ganzes sowie für jede einzelne Genossenschaft bzw. Gegenseitigkeitsgesellschaft der Gruppe ein Anhang I auszufüllen.

Die Unterlagen sind dann an den Verband zu senden, dem die Genossenschaft oder Gegenseitigkeitsgesellschaft angehört. Dieser erstellt mit Hilfe eines Computerprogramms je eine integrierte Sozialrechnungsmatrix für Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften. Die integrierten Matrizen dienen als Werkzeug für die Analyse des sozialen Rahmens, in dem sich die Geschäftstätigkeit der Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften abspielt.

7.4. Stichwörter und Fundstellen

Sozialrechnungsmatrix (SAM)	ESVG 95, Absatz 1.17, 8.103
Input-Output-Tabellen	ESVG 95, Absatz 8.101, 8.133

ANHANG I

Genossenschaft oder
Gegenseitigkeitsgesellschaft _____

Wirtschaftsbereich _____

Jahr _____

VORLAGE FÜR EINE SOZIALRECHNUNGSMATRIX

A. Arbeitsmarktdaten

Klassifikation der Arbeitnehmer nach Kategorien	(1) Männer	(2) Frauen	(3 = 1+2) Summe	Kosten nach Art			(7) Arbeitsstunden pro Kategorie	(8 = 6/7) Kosten pro Arbeitsstunde
				(4) Bruttolöhne & -gehälter	(5) Sozial- beiträge	(6 = 4+5) Summe		
Landwirte Arbeiter Angestellte Führungspersonal								
Summe								

B. Unternehmensdaten

Anzahl Mitglieder	Anzahl Unternehmen	Geschäfts- beziehungen zu Mitgliedern	Unternehmensgröße auf Basis Mitarbeiterzahl		Zutreffendes mit X markieren	Reinvermögen	
			Klein: bis zu	Mitarbeiter		Geschäftsguthaben	Summe
			Mittel: von bis	Mitarbeiter		Rückstellungen	
			Groß: über	Mitarbeiter		Summe	

KAPITEL 8. DATEN UND DATENQUELLEN FÜR DIE ERSTELLUNG DES SATELLITENSYSTEMS

8.1. Einleitung

Die konzeptuelle Abgrenzung von Unternehmen in der Sozialwirtschaft laut Kapitel 2 bringt mit sich, dass sie das System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) als formal organisierte private Marktproduzenten und damit als institutionelle Einheiten betrachtet, die dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften oder finanzielle Kapitalgesellschaften zuzuordnen sind. Der Umstand, dass Unternehmen in der Sozialwirtschaft formal organisiert sind und zwei institutionellen Sektor angehören, die im ESVG 95 klar definiert sind (S11 - finanzielle Kapitalgesellschaften und S12 - nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften) erleichtert die Datensammlung, da fast alle Länder über öffentliche Register verfügen, bei denen Unternehmen in regelmäßigen Abständen ihre Jahresabschlüsse (Vermögensbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Jahresbericht mit Anhang) vorlegen müssen.

Trotzdem kann es Daten geben, die für öffentliche Sozialstrategien von Interesse sind, in diesen Unterlagen jedoch nicht angemessen aufscheinen; beispielsweise die Anzahl der Mitglieder, die die Geschäftstätigkeit nutzen, Beschäftigungsdaten (Arbeitsplatzsicherheit, Geschlechter, Altersgruppen, Nutzer aus potenziell sozial ausgegrenzten Gruppen etc.).

Ein weiteres Thema, das angesprochen werden muss, ist die Einrichtung eines statistischen Firmenregisters von Unternehmen in der Sozialwirtschaft (laut Definition in Kapitel 2) in jedem Land, da nicht alle Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften die in diesem Handbuch festgelegten Kriterien erfüllen und umgekehrt nicht alle Unternehmen in der Sozialwirtschaft, welche die Kriterien erfüllen, die Rechts- oder konzeptuelle Form einer Genossenschaft besitzen.

Die beiden folgenden Abschnitte widmen sich der Schaffung von *Firmenregistern für Unternehmen in der Sozialwirtschaft* bzw. den *Datenquellen*.

8.2. Aufbau nationaler statistischer Firmenregister von Unternehmen in der Sozialwirtschaft

Für den Aufbau eines statistischen Firmenregisters von Unternehmen in der Sozialwirtschaft müssen zuerst die unterschiedlichen Arten von Unternehmen, die der Satellitensystempopulation angehören, ermittelt und klassifiziert werden. Dies erfolgt anhand der in Kapitel 2 des vorliegenden Handbuchs enthaltenen Kriterien und Leitlinien. Dabei werden die Unternehmen in der Sozialwirtschaft in fünf Hauptgruppen unterteilt: a) Genossenschaften, b) Gegenseitigkeitsgesellschaften, c) Unternehmensgruppen in der Sozialwirtschaft, d) sonstige Unternehmen in der Sozialwirtschaft und e) Institutionen ohne Erwerbszweck im Dienst von Unternehmen in der Sozialwirtschaft.

Aufgrund ihrer Tätigkeit am Markt müssen Unternehmen in der Sozialwirtschaft in verschiedenen Firmenregistern aufscheinen. Die betreffenden Daten beschränken sich nicht auf die verpflichtende Vorlage von Unterlagen wie dem Statut, der Ernennung und Abberufung von Organen, Auflösung, Liquidierung etc.. Diese Unternehmen müssen auch in regelmäßigen Abständen ihre Jahresabschlüsse (Vermögensbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Jahresbericht mit Anhang) sowie andere Berichte vorlegen. Dies gilt für öffentliche Firmenregister, deren Hauptfunktion darin besteht, alle Informationen, die in Bezug auf das Unternehmen von Interesse sind, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Generell müssen sich alle Gewerbeunternehmen sowie finanzielle Kapitalgesellschaften aus dem Kredit- und Versicherungsbereich, einschließlich Sparkassen, Gegenseitigkeitsversicherungen und Genossenschaftsbanken, in das Firmenregister eintragen lassen.

Viele Länder besitzen Genossenschaftsregister, denen Genossenschaften ihr Bestehen und ihre Haupttätigkeit zur Kenntnis bringen sowie Jahresabschlüsse und andere Unterlagen vorlegen müssen.

Diese Genossenschaftsregister können aus einem einzigen Register bestehen, das alle Genossenschaften enthält, oder aus unterschiedlichen Registern für unterschiedliche Arten von Genossenschaften. Sie können daher in den Zuständigkeitsbereich eines oder mehrerer Ministerien fallen.

Dementsprechend können auch unterschiedliche Ministerien und Einrichtungen für die statistische Klassifizierung und Überprüfung verschiedener Arten von Genossenschaften (z. B. Landwirtschafts-, Arbeiter-, Unterrichts-, Handelsgenossenschaften etc.) verantwortlich sein. Kredit- und Versicherungsgenossenschaften werden auch von der Nationalbank der jeweiligen Länder klassifiziert und überprüft.

Unternehmen in der Sozialwirtschaft einschließlich Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften unterliegen steuerlichen Verpflichtungen, sodass üblicherweise Finanzamt und Wirtschaftsministerium detaillierte Informationen über die verschiedenen Arten von Unternehmen besitzen.

Dies trifft auch auf Sozialversicherungseinrichtungen und Arbeitsministerien zu, die über systematische Aufstellungen von Unternehmen und Arbeitnehmern im Sozialversicherungssystem verfügen.

Gegenseitigkeitsgesellschaften und Versicherungsgenossenschaften sind auch bei den für Versicherungsangelegenheiten zuständigen Ministerien bzw. Abteilungen registriert.

Da Unternehmensgruppen in der Sozialwirtschaft in einer Vielzahl unterschiedlicher Rechtsformen auftreten können, erfordern sie eine individualisiertere Suche als andere Unternehmen in der Sozialwirtschaft. Aufgrund ihres wirtschaftlichen Stellenwerts sind sie schwieriger zu

überwachen. Ihre Zahl ist geringer als jene anderer Unternehmen. Bei ihrer Ermittlung und Aufnahme in die entsprechenden statistischen Firmenregister von Unternehmen in der Sozialwirtschaft dienen die Verbände der Unternehmen in der Sozialwirtschaft als gute Informationsquelle, deren Zahl überschaubar ist und die gut bekannt sind. Auch sie bilden eine der Gruppen sozialwirtschaftlicher Akteure, die in das Register aufzunehmen sind.

Unternehmen in der Sozialwirtschaft, bei denen es sich nicht um Genossenschaften und Gegenseitigkeitgesellschaften handelt, können mit Hilfe der sie vertretenden Organisationen ermittelt und anschließend in den Unterlagen der obgenannten Ministerien ausfindig gemacht werden.

Häufig veröffentlichen sogar die nationalen statistischen Ämter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Unternehmensverzeichnisse, die oft Aufgliederungen bestimmter Arten von Unternehmen in der Sozialwirtschaft bieten. Auch bei den für die Sozialwirtschaft zuständigen Kommissionsdienststellen sind reichlich Informationen verfügbar.

Zudem publizieren die europäischen sozialwirtschaftlichen Verbände vielfach detaillierte Informationen über die Unternehmen in den jeweiligen Sektoren.

Darüber hinaus kann auch auf Universitäten und Forschungszentren mit sozialwirtschaftlicher Spezialisierung zurückgegriffen werden, die Studien und Berichte vorlegen, welche für den Sektor von größtem Interesse sind.

Die statistischen Firmenregister von Unternehmen in der Sozialwirtschaft, die in allen EU-Mitgliedstaaten aufgrund der im vorliegenden Handbuch festgelegten Kriterien eingerichtet werden, ermöglichen die Ermittlung der Einheiten im sozialwirtschaftlichen Sektor und eine regelmäßige Aktualisierung der entsprechenden Daten nach homogenen Kriterien, die internationale Analysen und Vergleiche erlauben. Das Register wird alle erforderlichen Daten zur Identifikation jeder Einheit sowohl direkt (Bezeichnung, Adresse, Telefonnummer, E-Mail) als auch in anderen Registern (Steuernummer,

Sozialversicherungsnummer, Eintrag in andere einschlägige Register) beinhalten.

8.3. Daten und Datenquellen

Die grundlegenden Rechnungslegungsunterlagen für die Erstellung des Satellitensystems für Unternehmen in der Sozialwirtschaft sind Vermögensbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Jahresbericht mit Anhang. Die in diesen Unterlagen enthaltenen Daten sind unter Berücksichtigung der im vorliegenden Handbuch festgelegten Kriterien anhand von Tabellen, die eine Verbindung zwischen der Buchführung dieser Unternehmen und dem Satellitensystem herstellen, in die Posten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu übertragen.

Die entsprechenden Jahresabschlüsse werden bei den im vorangegangenen Abschnitt erwähnten unterschiedlichen Registern (Firmenregister, Genossenschaftsregister u. a.) vorgelegt. Wirtschaftsministerien und Finanzämter verfügten über sehr detaillierte Unterlagen der unterschiedlichen Arten von Unternehmen, darunter Vermögensbilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung in der Steuererklärung eines Unternehmens. Die Jahresabschlüsse von finanziellen Kapitalgesellschaften sind zudem bei den verschiedenen Regulierungs- und Überwachungsbehörden vorzulegen, z. B. Nationalbanken und für den Versicherungssektor zuständige Ministerien.

In Ländern bzw. in Bezug auf Gruppen von Unternehmen, für die diese Rechnungslegungsunterlagen nicht einsehbar sind, müssen die für die Erstellung des Satellitensystems erforderlichen Daten durch Erhebungen gesammelt werden.

Für das sozialwirtschaftliche Satellitensystem sind auch bestimmte nichtmonetäre Daten von großem Interesse, da aus ihnen hervorgeht, welchen Beitrag die Unternehmen in der Sozialwirtschaft in entwickelten Gesellschaften für den sozialen Bereich leisten. Dazu zählen Informationen über

Beschäftigung, Entlohnung nach Beschäftigungsart, Eingliederung von Jugendlichen und Frauen und potenziell sozial ausgegrenzten Gruppen in den Arbeitsmarkt, Mitgliederzahlen, Korrektur von Unausgewogenheiten zwischen geografischen Gebieten, lokale Beschäftigungsinitiativen etc..

Derartige Informationen können aus öffentlichen Registern, von den Vertretungsorganisationen der Unternehmen in der Sozialwirtschaft oder von Universitäten und Forschungszentren stammen.

Über Beschäftigungsdaten verfügen Sozialversicherungseinrichtungen und Arbeitsministerien. Auch bei Wirtschaftsministerien und Finanzämtern können derartige Daten aufgrund der jährlichen Steuererklärung zu an der Quelle abgeführten Einkommensteuern vorhanden sein.

Weitere Informationen im Zusammenhang mit sozialer Eingliederung durch Arbeit, Gleichberechtigung der Geschlechter etc. können aus Studien entnommen werden, die von den Vertretungsorganisationen der Unternehmen in der Sozialwirtschaft oder einschlägigen Forschungszentren durchgeführt wurden. Einige dieser Organisationen führen sogar Register und beschäftigen sich mit der statistischen Überwachung und Bewertung derartiger Variablen.

Somit bestehen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits ausreichende Mechanismen und Register zur Ermittlung der für die Erstellung des Satellitensystems für Unternehmen in der Sozialwirtschaft erforderlichen Daten.

Diese Mechanismen und Register sind allerdings nicht einheitlich. Mit geeigneten Methoden, wie sie im vorliegenden Handbuch beschrieben sind, und der Einrichtung eines statistischen Firmenregisters von Unternehmen in der Sozialwirtschaft lassen sich die Daten jedoch relativ einfach und vor allem systematisch, kohärent und regelmäßig sammeln. Dabei finden homogene Kriterien Anwendung, die die Durchführung internationaler vergleichender Analysen erlauben.

KAPITEL 9. VORGANGSWEISE BEI DER ERSTELLUNG DES SATELLITENSYSTEMS

9.1. Einleitung

Aufgrund der in den voranstehenden Kapiteln beschriebenen Methodik lassen sich bei der Erstellung des Satellitensystems für Unternehmen in der Sozialwirtschaft drei Schritte unterscheiden:

- a) Schaffung eines statistischen Firmenregisters von Unternehmen in der Sozialwirtschaft in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union;
- b) Erstellung des Satellitensystems der in den jeweiligen statistischen Firmenregistern aufscheinenden Unternehmen in der Sozialwirtschaft nach institutionellem Sektor und Wirtschaftsbereich in jedem Mitgliedstaat;
- c) makroökonomische Analyse der aus dem Satellitensystem gewonnenen Erkenntnisse.

9.2. Schaffung eines statistischen Firmenregisters von Unternehmen in der Sozialwirtschaft in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union

Der erste Schritt bei der Erstellung des Satellitensystems für Unternehmen in der Sozialwirtschaft besteht in der Ermittlung und Klassifizierung der entsprechenden Population in eigenen statistischen Firmenregistern in jedem EU-Mitgliedstaat. Dies ist ein außerordentlich wichtiger Vorgang. Nach seinem Abschluss muss gewährleistet sein, dass das Register alle einschlägigen Unternehmen, nicht jedoch andere Unternehmen enthält. So darf keine wichtige Gruppe von Unternehmen in der Sozialwirtschaft im Register fehlen, weil sie nicht ermittelt oder klassifiziert wurde. Andererseits dürfen keine Unternehmen aufgenommen werden, welche die in der konzeptuellen Abgrenzung in Kapitel 2 dieses Handbuchs definierten Kriterien nicht erfüllen.

Abschnitt 8.2 enthält die fünf Hauptgruppen von Unternehmen in der Sozialwirtschaft, die in das Register aufzunehmen sind, und die verschiedenen Datenquellen, die zum Aufbau eines statistischen Firmenregisters von Unternehmen in der Sozialwirtschaft herangezogen werden können.

Aufgrund der im vorliegenden Handbuch vorgenommenen konzeptuellen Abgrenzung, ergänzt durch die Kriterien der Vertretungsorganisationen von Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und anderen Unternehmen in der Sozialwirtschaft, ist in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union eine umfassende Aufstellung der unterschiedlichen Arten von Unternehmen, die in das Register aufzunehmen sind, auszuarbeiten. Hilfestellung dabei bieten ein Fragebogen und die konzeptuelle Abgrenzung, die in Anhang A2 dieses Handbuchs enthalten ist.

Schaffung, Aufbau und Pflege der statistischen Firmenregister von Unternehmen in der Sozialwirtschaft sind durch die statistischen Ämter der einzelnen Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Unternehmen in der Sozialwirtschaft und deren Vertretungsorganisationen zu koordinieren.

9.3. Erstellung des Satellitensystems für Unternehmen in der Sozialwirtschaft nach institutionellem Sektor und Wirtschaftsbereich in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Nachdem die zu untersuchende Population anhand der statistischen Firmenregister von Unternehmen in der Sozialwirtschaft definiert und identifiziert wurde, besteht der nächste Schritt in der Erstellung des Satellitensystems selbst.

Die Methode zur Erstellung des Satellitensystems nach institutionellem Sektor ist in Kapitel 5 dieses Handbuchs erläutert. Zuerst werden Verbindungstabellen zwischen der Buchführung der Unternehmen in der Sozialwirtschaft (Vermögensbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und dem Satellitensystem in Anlehnung an die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die entsprechenden institutionellen Sektoren erstellt.

Diese Verbindungstabellen können von den Verbänden der Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und anderen Unternehmen in der Sozialwirtschaft aufgrund der von den Unternehmen vorgelegten Jahresabschlüsse erstellt oder von den verschiedenen in Abschnitt 8.2 beschriebenen Registern bereitgestellt werden. Nach Ausarbeitung der Verbindungstabellen sind diese zur Überprüfung an die statistischen Ämter der entsprechenden EU-Mitgliedstaaten zu senden. Anschließend kann mit der Erstellung des Satellitensystems, wie in Kapitel 5 beschrieben, fortgefahren werden.

Bei Unternehmen in der Sozialwirtschaft, die ihre Rechnungslegung weder öffentlich noch durch die bestehenden Register zugänglich machen, sind die benötigten Daten vor der Erstellung der Verbindungstabellen mit Hilfe eines Fragebogens zu erheben. Die Daten, die anhand des Fragebogens ermittelt werden müssen, sind in Abschnitt 5.6 dieses Handbuchs angegeben.

Schließlich wird im Rahmen des zweiten Schrittes das Satellitensystem nach Wirtschaftsbereich erstellt, wie in Kapitel 6 dieses Handbuchs beschrieben.

9.4. Makroökonomische Analyse der aus dem Satellitensystem gewonnenen Erkenntnisse

Der dritte und letzte Schritt besteht in einer makroökonomischen Analyse der bei der Erstellung des Satellitensystems gewonnenen Erkenntnisse nach institutionellem Sektor und Wirtschaftsbereich. Diese Analyse sollte zentral für die gesamte Europäische Union durchgeführt werden, was jedoch sonstige Studien in den EU-Mitgliedstaaten keineswegs ausschließt. Die Durchführung dieser Analyse sollte durch die für Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften zuständige Generaldirektion der Europäischen Kommission initiiert und koordiniert werden, wobei eine aktive Teilnahme der Vertretungsorganisationen der Unternehmen in der Sozialwirtschaft in Europa an diesem Prozess erwünscht ist.

KAPITEL 10. SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Die zentrale Schlussfolgerung besteht darin, dass dieses Handbuch eine sehr wichtige Maßnahme zur *Beendigung der institutionellen Unsichtbarkeit* darstellt, welche die Sozialwirtschaft bislang in den international anerkannten Systemen volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, dem SNA 93 und dem ESVG 95, charakterisierte. Diese Unsichtbarkeit ist eine Folge des Fehlens einer klaren, strengen Definition der Sozialwirtschaft und der Struktur der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, welche die Ermittlung und Zählung von Unternehmen und Organisationen in der Sozialwirtschaft verhindert.

Das von den Vereinten Nationen veröffentlichte NPI-Handbuch wird die Erstellung homogener Statistiken über den gemeinnützigen Sektor ermöglichen, zu dem eine wichtige Gruppe sozialwirtschaftlicher Organisationen, vor allem Vereine und Stiftungen, zählt.

Verständlicherweise werden die größten Gruppen von Akteuren in der Sozialwirtschaft – Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und ähnliche Unternehmen – jedoch vom NPI-Handbuch nicht abgedeckt. Ziel des vorliegenden Handbuchs ist es daher, die Geschäftstätigkeit dieser Akteure zu ermitteln.

2. Um festzulegen, welche Unternehmen in der Volkswirtschaft eines Landes als zum sozialwirtschaftlichen Teilsektor gehörig einzuordnen sind, sollte deren Verhalten im Entscheidungsfindungsprozess ('Eine Person, eine Stimme') und bei der Zuweisung der Überschüsse (aufgrund genossenschaftlicher und auf Gegenseitigkeit beruhender Transaktionen statt proportional zum Eigentumsanteil) herangezogen werden.
3. Auf der Basis dieser Verhaltenskriterien wird im vorliegenden Handbuch eine Definition für Unternehmen in der Sozialwirtschaft und die zu

untersuchende Population vorgeschlagen, die klar und streng ist und über die ein weitgehender politischer und wissenschaftlicher Konsens herrscht. Anhand dieser Definition lassen sich Unternehmen in der Sozialwirtschaft in fünf Hauptgruppen unterteilen:

- a) Genossenschaften
- b) Gegenseitigkeitsgesellschaften
- c) Unternehmensgruppen in der Sozialwirtschaft
- d) andere Unternehmen in der Sozialwirtschaft
- e) Institutionen ohne Erwerbszweck im Dienst von Unternehmen in der Sozialwirtschaft

4. Um zu ermitteln, wie die Population des sozialwirtschaftlichen Marktsektors in die institutionellen Sektoren der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 95) einzuordnen ist, muss eine Analyse der Hauptfunktion des jeweiligen Unternehmens erfolgen. Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften werden dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zugeordnet, wenn sie Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren bzw. dem Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften, wenn sie eine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben, unabhängig davon, ob es sich um Genossenschaften oder Gegenseitigkeitsgesellschaften handelt. Dementsprechend existieren in Bezug auf die Unternehmen in der Sozialwirtschaft zwei institutionelle Sektoren: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und finanzielle Kapitalgesellschaften.

5. Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und andere Unternehmen in der Sozialwirtschaft lassen sich darüber hinaus anhand der NACE (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft) nach Wirtschaftsbereichen unterteilen. Zur Vereinfachung der Erstellung des Satellitensystems können gemäß dem ESVG 95 alle Tätigkeiten eines Unternehmens in der Sozialwirtschaft in jenen

Wirtschaftsbereich aufgenommen werden, dem seine Haupttätigkeit zuzuordnen ist.

6. Die Zusammenstellung eines erschöpfenden Katalogs der unterschiedlichen Klassen von Unternehmen, die in einem Land zur Sozialwirtschaft zählen, auf der Basis der konzeptuellen Abgrenzung und Kriterien des vorliegenden Handbuchs, ist Aufgabe der EU-Mitgliedstaaten. Die Ausarbeitung einer administrativen und juristischen Übersicht über die Unternehmen in der Sozialwirtschaft jedes Landes wird zu einem späteren Zeitpunkt nach der Verbreitung dieses Handbuchs vorgenommen.
7. In jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist ein statistisches Firmenregister von Unternehmen in der Sozialwirtschaft unter Anwendung der im vorliegenden Handbuch beschriebenen Leitlinien, Kriterien und Hinweise zu schaffen.
8. Aufgrund des inhärenten Konzepts des Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen erfolgt in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nur eine geringe Disaggregation der wirtschaftlichen Akteure und ihrer Transaktionen: Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und andere Marktakteure in der Sozialwirtschaft bilden in diesem Zusammenhang ein gutes Beispiel. Aus diesem Grund wurden Satellitensysteme entwickelt. Satellitensysteme führen die Daten eines wirtschaftlichen oder sozialen Feldes zusammen und bieten detailliertere und flexiblere Informationen als es der jeweilige zentrale Rahmen volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen vermag, der den Bezugsrahmen darstellt. Gleichzeitig ermöglichen sie die Verknüpfung nichtmonetärer Statistiken mit dem zentralen Bezugsrahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.
9. Das in diesem Handbuch beschriebene Satellitensystem für Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften nach institutionellem Sektor ermöglicht die Ermittlung makroökonomischer Zahlen für diese Sektoren: Produktionswert, Wertschöpfung, Bruttobetriebsüberschuss, Bruttoanlage-

investitionen, Arbeitnehmerentgelte, Bruttosparen und Finanzierungssaldo sowie der Instrumente zur Abdeckung des Finanzierungsbedarfs. Dadurch werden Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften sowohl innerhalb der unternehmerischen Geschäftstätigkeit der EU-Mitgliedstaaten als auch in der EU als Ganzes sichtbar.

10. Das Satellitensystem für Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften nach Wirtschaftsbereich ermöglicht die Bestimmung der Produktionsprozesse (Produktionskostenstruktur, erwirtschaftetes Einkommen etc.) und der Stromgrößen von Waren und Dienstleistungen (Produktionswert, Vorleistungen und Bruttoanlageinvestitionen) für jeden sozialwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich. Aus dem Satellitensystem geht für jeden Wirtschaftsbereich der Stellenwert dieser Akteure sowohl in den einzelnen Mitgliedstaaten als auch in der EU als Ganzes hervor.

11. Das Satellitensystem für Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften in Form einer Sozialrechnungsmatrix (SAM) erlaubt zusätzlich zu den monetären Daten die Aufnahme nichtmonetärer Daten wie Beschäftigung, Entlohnung nach Beschäftigungsart, Mitgliederzahlen, Unternehmensgröße etc.. Diesem Aspekt wurde bislang wenig Beachtung geschenkt. Der Schwerpunkt von SAMs liegt auf der Rolle der Menschen in der Volkswirtschaft. Integrierte Matrizen dienen als Werkzeug für die Analyse des sozialen Rahmens, in dem sich die Geschäftstätigkeit von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten sowie in der EU als Ganzes abspielt.

12. Für die Erstellung des Satellitensystems für Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften nach institutionellem Sektor dienen folgende Basisinformationen:

a) die vergleichende Bilanz, die aus den Vermögensbilanzen zweier aufeinander folgender Jahre zusammengestellt wird, und aus der die Veränderungen in Bezug auf Aktiva und Passiva während des Jahres hervorgehen;

- b) die Gewinn- und Verlustrechnung, die wirtschaftliche Transaktionen oder Stromgrößen zwischen institutionellen Einheiten ausweist;
- c) die Kapitalflussrechnung, aus der die in einem Rechnungszeitraum erwirtschafteten finanziellen Mittel und ihre Quellen sowie ihr Einsatz im Anlage- oder Umlaufvermögen hervorgehen.

13. Die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und die betriebliche Buchführung sind Modelle, die die Geschäftstätigkeit eines oder mehrerer Akteure beschreiben.

Der Wirtschaftskreislauf eines Unternehmens lässt sich durch folgende Prozesse darstellen:

- a) Produktion und Verkauf von Waren und Dienstleistungen
- b) Distribution von durch den Produktionsvorgang generierter Wertschöpfung
- c) Akkumulation, d. h. Investitionen in echtes Anlagevermögen, das den Unternehmen einen Austausch oder eine Erweiterung ihrer Produktionskapazitäten ermöglicht
- d) Finanzierung, also die finanziellen Transaktionen, die Soll und/oder Haben des Unternehmens verändern

So können die grundlegenden Phasen des makroökonomischen Kreislaufs von Unternehmen in der Sozialwirtschaft durch die Rechnungslegung von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften ermittelt werden, was mit diesem Handbuch beabsichtigt wird.

14. Trotz der Annäherung, die zwischen betrieblicher Buchführung und volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung erzielt wurde, ist keine automatische Integration der Rechnungslegung von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften möglich. Verschiedene Anpassungen sind erforderlich. Aus diesem Grund zeigt das Handbuch auf, wo die Transaktionen von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verortet sind. Darüber hinaus bietet es Vorlagen für Verbindungstabellen zur Verknüpfung der Rechnungslegung von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften mit dem Satellitensystem in Anlehnung an die

volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für diese institutionellen Sektoren und beschreibt die Vorgangsweise bei ihrer Ausarbeitung.

15. Da der konzeptuelle Rahmen des Satellitensystems für Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften mit jenem der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen identisch ist, unterteilt das im vorliegenden Handbuch beschriebene Satellitensystem die Transaktionen von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften in Konten mit einer Struktur, die jener des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 95) entspricht. Die Anwendung des ESVG 95 ist für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtend - wenn auch in weniger detaillierter Form, da es sich überwiegend um kleinere und mittlere Unternehmen handelt. Es scheinen jedoch alle wichtigen Salden der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Satellitensystem auf, sodass dieses perfekt integriert ist. Die Umsetzung des Inhalts des Handbuchs ermöglicht die Ermittlung der Tätigkeit der Unternehmen in der Sozialwirtschaft innerhalb der gesamten Europäischen Union und nach Mitgliedstaaten im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen unter Verwendung einer gemeinsamen Methodik und durch die Zusammenführung von Daten in standardisierten Konten.

16. Folgende Konten zeigen die Tätigkeit der Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften: Produktionskonto, Einkommensentstehungskonto, Konto der Verteilung sonstiger Primäreinkommen, Konto der sekundären Einkommensverteilung, Einkommensverwendungskonto, Vermögensbildungskonto, Finanzierungskonto und Konto sonstiger Vermögensänderungen. Dieses Handbuch enthält Vorlagen für diese Konten, die von Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften auszufüllen sind.

17. Um die Aufgabe der Unternehmen in der Sozialwirtschaft zu vereinfachen und gleichzeitig die erforderliche Zuverlässigkeit zu erzielen, enthält das Handbuch eine Tabelle zur Verbindung der Produktions- und Einkommensentstehungssatellitenkonten von Genossenschaften und

Gegenseitigkeitsgesellschaften mit Wirtschaftsbereichen sowie Vorlagen für Produktions- und Einkommensentstehungskonten nach Wirtschaftsbereichen. Außerdem steht eine Vorlage für eine Sozialrechnungsmatrix für Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften zur Verfügung.

KAPITEL 11. ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME

ABKÜRZUNGS- UND AKRONYMVERZEICHNIS

ACME	Association des coopératives et mutuelles d'assurance européennes (Vereinigung europäischer genossenschaftlicher und auf Gegenseitigkeit beruhender Versicherungsgesellschaften)
ADDES	Association pour le Développement de la Documentation sur l'Économie Sociale (Vereinigung zur Ausarbeitung sozialwirtschaftlicher Dokumentation)
ANT	Aufzunehmende Transaktionen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
CES	Centre d'Économie Sociale, Universität Liège (Belgien)
GGVS	Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen
EG	Europäische Gemeinschaften
ESC-CMAF	Ständige europäische Konferenz über Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen
ESVG 95	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene, 1995
EU	Europäische Union
EUROSTAT	Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWSA	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
F&E	Forschung und Entwicklung
GD	Generaldirektion
IAS	International Accounting Standards
IEF	Instituto de Estudios Fiscales, Madrid (Spanien) (Institut für fiskalische Studien)
IFIG	Internationales Forschungs- und Informationszentrum für Gemeinwirtschaft
IFRS	International Financial Reporting Standards
IUDESCOOP	Instituto Universitario de Economía Social y Cooperativa de la Universidad de Valencia (Institut für Gemeinwirtschaft der Universität Valencia)
IWF	Internationaler Währungsfonds
MwSt.	Mehrwertsteuer
NACE	Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft
NAT	Nicht aufgenommene Transaktionen

NPI	Organisationen ohne Erwerbszweck (non profit institutions)
NPISH	Private Organisationen ohne Erwerbszweck (non profit institutions serving households)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
SAM	Sozialrechnungsmatrix (social accounting matrix)
SCE	Europäische Genossenschaft
SNA 1993	System of National Accounts, 1993
UAM	Autonome Universität Madrid (Spanien)

KAPITEL 12. ANHÄNGE

ANHANG 12.A.1

LEITFADEN ZUM ESGV 95 FÜR LAIEN

A.1.1 Das ESGV als System

Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 95) ist die europäische Fassung des System of National Accounts (SNA 93), das unter der gemeinsamen Verantwortung der Vereinten Nationen, des IWF, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der OECD und der Weltbank geschaffen wurde und stärker den Datenbedarf in der Europäischen Union berücksichtigt. Die Fassung von 1995 vervollständigt und ändert die früheren Versionen.

Das ESGV enthält zwei Hauptdarstellungsformen: a) die Sektorkonten; b) das Input-Output-System.

A.1.2 Das Input-Output-System

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit der Analyse der Geschäftstätigkeit von einem funktionellen Standpunkt aus. Untersucht werden die technischen/wirtschaftlichen Beziehungen, die die Produktionsprozesse ausmachen, in denen Inputs verwendet werden, um Outputs zu erzeugen; also die Produktion von Waren und Dienstleistungen, die Einkommen generiert. Die entsprechende gebietsansässige Einheit – eine Einheit wird als gebietsansässige Einheit eines Landes bezeichnet, wenn ein Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses in der Volkswirtschaft liegt – ist die homogene Produktionseinheit. Eine homogene Produktionseinheit ist durch eine Tätigkeit gekennzeichnet, die durch ihre homogenen Produktionsfaktoren, Produktionsprozesse und produzierten Güter identifiziert werden kann. Die eingesetzten und produzierten Güter werden nach ihrer Beschaffenheit, ihrem Verarbeitungsgrad und der angewandten Produktionstechnik unterschieden und sind einer Güterklassifikation zugeordnet.

Wenn eine Produktionseinheit einer Haupttätigkeit und einer oder mehreren Nebentätigkeiten nachgeht, muss sie in entsprechend viele homogene Produktionseinheiten unterteilt werden. Die Nebentätigkeiten werden getrennt von der Haupttätigkeit den zugehörigen Güterklassifikationen zugeordnet. Produziert ein Unternehmen beispielsweise Fahrzeuge und Küchengeräte, handelt es sich nicht um eine homogene Produktionseinheit und das Unternehmen ist nach Arten von Tätigkeiten zu unterteilen.

Um dieser Anforderung operationell gerecht zu werden, wird das Konzept der örtlichen fachlichen Einheit eingeführt. Eine örtliche fachliche Einheit umfasst als Produzent sämtliche Teile einer institutionellen Einheit, die an einem Standort oder an mehreren nahe beieinander liegenden Standorten zu einer Produktionstätigkeit entsprechend der vierstelligen Ebene (Klasse) der Klassifikation der Wirtschaftsbereiche NACE Rev. 1 beitragen. Die Gesamtheit der örtlichen fachlichen Einheiten, die dieselben oder vergleichbare Produktionstätigkeiten ausüben, bildet einen Wirtschaftsbereich.

Aus Querverweisen auf Waren-, Dienstleistungs- und Distributions-transaktionen, die eng mit dem Produktionsprozess der unterschiedlichen Wirtschaftsbereiche verbunden sind, ergibt sich das Input-Output-System. Das Input-Output-System besteht aus nach Wirtschaftsbereichen gegliederten Aufkommens- und Verwendungstabellen, den Verbindungstabellen zwischen Aufkommens- bzw. Verwendungstabellen und den Sektorkonten sowie den symmetrischen Input-Output-Tabellen nach homogenen Produktionsbereichen.

Aufkommens- und Verwendungstabellen zeigen in Matrixform, wie sich die Produktionswerte der Wirtschaftsbereiche auf Gütergruppen aufteilen und wie das Güteraufkommen aus inländischer Produktion und Import verwendet wird, sei es für die intermediäre oder für die letzte Verwendung, einschließlich der Exporte. So ist es möglich, die Struktur der Produktionskosten und des durch den Produktionsprozess entstandenen Einkommens, Ströme von in der Volkswirtschaft produzierten Waren und Dienstleistungen sowie Ströme von Waren und Dienstleistungen mit der übrigen Welt darzustellen.

Eine symmetrische Input-Output-Tabelle ist eine Güter/Güter-Matrix oder eine Wirtschaftsbereich/Wirtschaftsbereich-Matrix, die die Inlandsproduktion und die Güter- und Warentransaktionen der Volkswirtschaft detailliert darstellt. Während die Aufkommens- und Verwendungstabellen kombiniert nach Gütergruppen und Wirtschaftsbereichen gegliedert sind, sind die symmetrischen Input-Output-Tabellen entweder nach Gütergruppen oder nach Wirtschaftsbereichen aufgeteilt.

Aus den Input-Output-Tabellen kann das makroökonomische Gleichgewicht eines Landes abgelesen werden, nämlich dass die Gesamtbeschäftigungsverhältnisse den Gesamtmitteln entsprechen.

A.1.3 Die Sektorkonten

A.1.3.1 Institutionelle Einheiten

Wenn weniger das Produkt und eher der Produzent im Mittelpunkt des Interesses steht, sind die Daten über institutionelle Einheiten heranzuziehen. Eine institutionelle Einheit ist ein wirtschaftlicher Entscheidungsträger, der durch einheitliches Verhalten und Entscheidungsfreiheit bezüglich seiner Hauptfunktion gekennzeichnet ist. Eine gebietsansässige Einheit wird dann als institutionelle Einheit betrachtet, wenn sie Entscheidungsfreiheit in Bezug auf ihre Hauptfunktion genießt und über eine komplette Rechnungsführung verfügt oder verfügen könnte. Dies gilt für den Staat, finanzielle Kapitalgesellschaften und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften. Manche institutionellen Einheiten entsprechen nicht eindeutig beiden Kriterien, werden jedoch traditionell als solche behandelt: z. B. private Haushalte, die zwar Entscheidungsfreiheit jedoch keine Rechnungsführung besitzen, und Quasi-Kapitalgesellschaften. Diese verfügen zwar über eine Rechnungsführung, nicht jedoch über einen unabhängigen Rechtsstatus. Sie sind auf lokaler Ebene jedoch häufig sehr wichtig und werden daher als institutionelle Einheiten betrachtet.

A.1.3.2 Sektoren

So wie homogene Produktionseinheiten in Bereiche eingeteilt werden, da nicht Millionen von Strömen zwischen den Einheiten berücksichtigt werden können,

lassen sich institutionelle Einheiten in als **Sektoren** bezeichnete Gruppen unterteilen: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, finanzielle Kapitalgesellschaften, Staat, Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbszweck und übrige Welt.

Das ESVG soll für wirtschaftliche Analysen, als Prognosewerkzeug und als Möglichkeit zur Untersuchung des wirtschaftlichen Verhaltens dieser Sektoren gleichermaßen dienen. Innerhalb des staatlichen Sektors zeigen die zentralstaatlichen Stellen beispielsweise nicht dasselbe Verhalten wie Sozialversicherungseinrichtungen. Ebenso verhält sich eine Zentralbank nicht so wie andere Kreditinstitute. Aus diesem Grund müssen diese Sektoren in kleinere Teilsektoren mit homogenen Funktionen unterteilt werden (siehe Tabelle A.1.1).

Tabelle A.1.1
Sektoren und Teilsektoren

Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften

Finanzielle Kapitalgesellschaften

 Zentralbank

 Kreditinstitute

 Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen)

 Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten

 Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen

Staat

 Bund (Zentralstaat)

 Länder

 Gemeinden

 Sozialversicherung

Private Haushalte

 Selbständigenhaushalte (mit und ohne Arbeitnehmer)

 Arbeitnehmerhaushalte

 Haushalte von Vermögenseinkommensempfängern

 Haushalte von Renten- und Pensionsempfängern

 Sonstige Nichterwerbstätigenhaushalte

 Sonstige private Haushalte

Private Organisationen ohne Erwerbszweck

Übrige Welt

 Europäische Union

 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

 Institutionen der Europäischen Union

 Drittländer und internationale Organisationen

A.1.3.3 Produzententypen und Haupttätigkeiten der einzelnen Sektoren

Wie wird bei der Einteilung der institutionellen Einheiten vorgegangen? Die institutionellen Einheiten werden auf der Basis ihres Typs und ihrer Haupttätigkeit, die als ausschlaggebend für ihr wirtschaftliches Verhalten angesehen wird, in Sektoren unterteilt.

Aus Tabelle A.1.2 gehen die Produzententypen und Haupttätigkeiten hervor, die für die einzelnen Sektoren charakteristisch sind. Das ESVG unterscheidet zwischen drei Produzententypen: private und öffentliche Marktproduzenten, private Nichtmarktproduzenten für die Eigenverwendung und private und öffentliche sonstige Nichtmarktproduzenten.

Tabelle A.1.2

Produzententypen und Haupttätigkeiten der einzelnen Sektoren

Sektor	Produzent	Haupttätigkeit
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Marktproduzenten	Marktbestimmte Produktion von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen
Finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12)	Marktproduzenten	Bereitstellung von Bank- und Versicherungsdienstleistungen und damit verbundenen Nebenleistungen
Staat (S.13)	Öffentliche sonstige Nichtmarktproduzenten	Produktion und Bereitstellung sonstiger nichtmarktbestimmter Güter (kollektive oder individualisierbare) sowie Umverteilung von Einkommen und Vermögen
Private Haushalte (S.14) - als Konsumenten - als Unternehmer	Marktproduzenten oder private Nichtmarktproduzenten für die Eigenverwendung	Konsum Produktion marktbestimmter Güter sowie von Gütern für die Eigenverwendung
Private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15)	Private sonstige Nichtmarktproduzenten	Produktion und Bereitstellung sonstiger nichtmarktbestimmter individualisierbarer Güter

Die Haupttätigkeit nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften besteht in der Produktion marktbestimmter Waren und nichtfinanzieller Dienstleistungen. Die Hauptfunktion finanzieller Kapitalgesellschaften besteht in der Finanzierung, jene von Versicherungsgesellschaften in der Erbringung von Finanzdienstleistungen infolge der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken. Der Staat produziert kollektive und individualisierbare Dienstleistungen und sorgt für eine Umverteilung von Einkommen und Vermögen. Private Haushalte treten vor allem als Konsumenten, in manchen Fällen auch als Produzenten auf. Private Organisationen ohne Erwerbszweck produzieren nichtmarktbestimmte Dienstleistungen für private Haushalte.

Wenn eine institutionelle Einheit unterschiedliche Waren und Dienstleistungen produziert, wird sie aufgrund ihrer Hauptfunktion in einen Sektor eingeordnet. Beispielsweise verfügt die Autonome Universität Madrid (UAM) über Kantinen, Buchhandlungen, eine Apotheke, ein Reisebüro etc.. Sie bietet also Dienstleistungen wie Verpflegung oder den Verkauf von Büchern an. Diese Angebote stellen jedoch nicht ihre Hauptaktivität dar, die in der Erbringung von Bildungsdienstleistungen besteht. Deshalb sollte die Universität anhand ihrer Hauptfunktion - der Erbringung von Bildungsdienstleistungen - in den entsprechenden Sektor eingeordnet werden.

A.1.3.4 Das 50 %-Kriterium (Produktionskosten)

Aus dem oben beschriebenen Beispiel ergibt sich ein Problem: Sowohl der Staat als auch nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften können Bildungsdienstleistungen anbieten. Reicht das Kriterium der Hauptfunktion nicht aus, kommt ein zweites Kriterium zur Anwendung: der Anteil der **Hauptmittel**. Das 50 %-Kriterium wird folgendermaßen angewendet: a) Werden mehr als 50 % der Produktionskosten durch Umsätze gedeckt, so ist die institutionelle Einheit ein Marktproduzent und wird in die Sektoren nichtfinanzielle und finanzielle Kapitalgesellschaften eingeordnet; b) werden weniger als 50 % der Produktionskosten durch Umsätze gedeckt, so ist die institutionelle Einheit ein sonstiger Nichtmarktproduzent (öffentlicher Produzent oder private Institution ohne Erwerbszweck).

Im Falle der UAM bezahlen die Studierenden Gebühren, die weniger als 50 % der Kosten ihrer Bildungsdienstleistung abdecken. Die Hauptmittel stammen daher aus dem Staatshaushalt, womit die UAM dem staatlichen Sektor zuzuordnen ist. Würden die von den Studierenden entrichteten Gebühren mehr als 50 % der Ausbildungskosten ausmachen, müsste die entsprechende Universität in den Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften aufgenommen werden.

Ein weiteres interessantes Beispiel sind Fernsehsender, die meist teilweise über Werbung und teilweise über den Haushalt finanziert werden. Da der Anteil von Werbung bzw. Budget in den einzelnen Ländern variiert, ist auch hier das 50 %-Kriterium anzuwenden. Wenn sich ein Fernsehsender vor allem aus Werbeeinnahmen finanziert, ist er in den Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften einzuordnen, andernfalls scheint er im staatlichen Sektor auf. Als erstes Kriterium wird die Hauptfunktion zugrunde gelegt, im Zweifelsfall wird jenes der Hauptmittel herangezogen.

Holdinggesellschaften bilden eine wichtige Ausnahme. Eine Holdinggesellschaft wird nicht anhand ihrer Hauptfunktion einem Sektor zugewiesen, sondern jenem Sektor zugeteilt, dem die Mehrzahl der Einheiten der Gruppe angehört.

Die übrige Welt stellt einen recht eigentümlichen Sektor dar: Dabei handelt es sich um eine Gruppe institutioneller Einheiten, die nicht über ähnliche Zielsetzungen und Verhaltensweisen verfügen. Dieser Sektor fasst gebietsfremde institutionelle Einheiten insofern zusammen, als diese Transaktionen mit gebietsansässigen institutionellen Einheiten durchführen.

A.1.4 Das Kontensystem

A.1.4.1 Grundsätze

Für eine eingehende Analyse werden die Transaktionen in Konten zusammengefasst.

In den Konten werden für einen bestimmten Aspekt des Wirtschaftsgeschehens das Aufkommen und die Verwendung von Gütern und finanziellen Mitteln, die Veränderungen von Aktiva und Passiva während des jeweiligen Rechnungszeitraums oder die Bestände an Aktiva und Passiva am Anfang und am Ende dieses Zeitraums gebucht.

Im ESVG wird die rechte Seite der Konten für die laufenden Transaktionen als "Aufkommen" bezeichnet. Hier werden die Transaktionen gebucht, die für eine Einheit oder einen Sektor zu einer Wertzunahme führen. Die linke Kontenseite, auf der die Transaktionen ausgewiesen werden, die für eine Einheit oder einen Sektor einen Werteabfluss bewirken, wird als "Verwendung" bezeichnet.

Die rechte Seite der Vermögensänderungskonten wird mit "Veränderung der Passiva", die linke Seite mit "Veränderung der Aktiva" überschrieben. In den Vermögensbilanzen werden auf der rechten Seite die Verbindlichkeiten und das Reinvermögen ausgewiesen und auf der linken Seite die Aktiva.

Bezogen auf einzelne Einheiten oder Sektoren basieren die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf dem Prinzip der doppelten Buchführung, d. h., jede Transaktion ist zweimal zu buchen, einmal auf der Aufkommenseite (oder auf der Seite "Veränderung der Passiva") und einmal auf der Verwendungsseite (oder auf der Seite "Veränderung der Aktiva"). Da die Summe der auf der Aufkommenseite oder der Seite "Veränderung der Passiva" verbuchten Transaktionen gleich der Summe der auf der Verwendungsseite oder der Seite "Veränderung der Aktiva" ausgewiesenen Transaktionen sein muss, kann die Konsistenz der Konten untereinander überprüft werden.

Abgesehen von einigen Angaben über die Bevölkerung und Erwerbstätigkeit werden im ESVG alle Strom- und Bestandsgrößen in monetären Maßeinheiten ausgewiesen.

A.1.4.2 Die Kontenabfolge

Das ESVG erfasst Strom- und Bestandsgrößen in einer geordneten Abfolge von zusammenhängenden (T-)Konten, die den Wirtschaftskreislauf von der Entstehung von Einkommen über ihre Verteilung und Umverteilung bis hin zur Vermögensbildung darstellt. Die komplette Kontenabfolge für institutionelle Einheiten und Sektoren besteht aus Transaktionskonten, Vermögensänderungskonten und Vermögensbilanzen.

In den Transaktionskonten werden die Produktion, Entstehung, Verteilung und Umverteilung von Einkommen sowie die Einkommensverwendung für den Konsum dargestellt. Die Vermögensänderungskonten enthalten die Veränderungen der Aktiva und Verbindlichkeiten und Reinvermögensänderungen (die Differenz zwischen den Aktiva und den Verbindlichkeiten einer institutionellen Einheit oder Gruppe von Einheiten). Aus den Vermögensbilanzen gehen Aktiva und die Verbindlichkeiten sowie das Reinvermögen hervor.

Für örtliche fachliche Einheiten kann das vollständige Kontensystem einschließlich Vermögensbilanzen nicht aufgestellt werden, da fachliche Einheiten in der Regel weder Eigentümer von Waren oder Vermögenswerten sind noch Einkommen empfangen oder zahlen. Daher umfasst das Kontensystem für örtliche fachliche Einheiten nur die ersten beiden Konten, nämlich das Produktionskonto und das Einkommensentstehungskonto, mit dem Betriebsüberschuss als Saldo.

A.1.4.3 Transaktionskonten

Dieser Abschnitt enthält eine überblicksmäßige Darstellung der Konten.

a) Produktionskonto (I)⁴⁵

Das Produktionskonto enthält die Transaktionen, die den Produktionsprozess abbilden. Es wird für die institutionellen Sektoren und für die Wirtschafts-

⁴⁵ Laut ESVG-Nummerierung.

bereiche erstellt. Mit Hilfe des Produktionskontos lässt sich einer der wichtigsten Salden des Systems - die Wertschöpfung - ebenso ermitteln wie eine bedeutende volkswirtschaftliche Gesamtgröße: das Bruttoinlandsprodukt. Die Wertschöpfung ist ökonomisches Kennzeichen sowohl für die institutionellen Sektoren als auch für die Wirtschaftsbereiche.

Produktionskonto (I)

Verwendung	Aufkommen
Vorleistungen	Produktionswert
Wertschöpfung, brutto / Bruttoinlandsprodukt	Produktionsabgaben <i>abzüglich</i> sonstiger
Abschreibungen*	Subventionen
Wertschöpfung, netto / Nettoinlandsprodukt*	

*Bei allen Konten werden die Nettobeträge durch Abzug der Abschreibungen vom Bruttosaldo ermittelt.

b) Verteilungs- und Verwendungskonten (II)

Die Einkommensverteilung und -verwendung wird im ESG in mehrere Phasen unterteilt:

- Phase eins betrifft die Entstehung des unmittelbar aus dem Produktionsprozess resultierenden Einkommens und seine Verteilung auf die Produktionsfaktoren (Arbeit, Kapital) und den Staat (über Produktions- und Importabgaben und Subventionen). Sie ermöglicht die Ermittlung des Betriebsüberschusses und des Primäreinkommens.
- In Phase zwei wird die Einkommensumverteilung durch Transfers außer sozialen Sachtransfers untersucht. Sie ermöglicht die Ermittlung des verfügbaren Einkommens (Ausgabenkonzept).
- Phase drei zeigt, wie das Einkommen verbraucht bzw. gespart wird; ihr Ergebnis ist das Sparen.

Konto II.1.1 weist den Betriebsüberschuss aus, d. h. den Überschuss (oder das Defizit) aus den Produktionstätigkeiten vor Zinsen, Pachten, Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen und sonstigen Zahlungen. Der

Betriebsüberschuss ist das Einkommen, das den Einheiten aus der Eigennutzung ihrer Produktionsanlagen zufließt. Er ist der letzte Saldo, der sowohl für die Wirtschaftsbereiche als auch für die institutionellen Sektoren berechnet werden kann.

Konto II.1.1: Einkommensentstehungskonto

Verwendung	Aufkommen
Arbeitnehmerentgelt	Wertschöpfung, brutto / Bruttoinlandsprodukt
Produktions- und Importabgaben	
<i>Abzüglich</i> Subventionen	
Betriebsüberschuss, brutto	

"Primäreinkommen" in Konto II.1.2 ist das Einkommen, das gebietsansässige Einheiten aufgrund ihrer unmittelbaren Teilnahme am Produktionsprozess erhalten, sowie das Einkommen, das der Eigentümer eines Vermögenswertes erhält.

Das primäre Einkommensverteilungskonto kann lediglich für die institutionellen Sektoren erstellt werden, da im Fall der Wirtschaftsbereiche bestimmte Stromgrößen, die im Zusammenhang mit der Finanzierung und dem Vermögen stehen, nicht aufgegliedert werden können.

Konto II.1.2: Primäres Einkommensverteilungskonto

Verwendung	Aufkommen
Vermögenseinkommen	Betriebsüberschuss, brutto
Primäreinkommen, brutto / Nationaleinkommen, brutto	Arbeitnehmerentgelt
	Produktions- und Importabgaben
	<i>Abzüglich</i> Subventionen
	Vermögenseinkommen

In Konto II.2 zeigt das Konto der sekundären Einkommensverteilung (Ausgabenkonzept), wie das von einem institutionellen Sektor per saldo empfangene Primäreinkommen durch Umverteilungsvorgänge, wie Einkommen- und Vermögensteuern etc., Sozialbeiträge und -leistungen (außer sozialen Sachleistungen) und sonstige laufende Transfers, gebildet wird. Der

Saldo des Kontos der sekundären Einkommensverteilung (Ausgabenkonzept) ist das verfügbare Einkommen (Ausgabenkonzept) als das Ergebnis laufender Transaktionen. Vermögenstransfers sind in ihm nicht berücksichtigt.

Konto II.2: Konto der sekundären Einkommensverteilung

Verwendung	Aufkommen
Einkommen- und Vermögensteuern	Primäreinkommen, brutto / Nationalein-
Sozialbeiträge	kommen, brutto
Monetäre Sozialleistungen	Einkommen- und Vermögensteuern
Sonstige laufende Transfers	Sozialbeiträge
Verfügbares Einkommen, brutto	Monetäre Sozialleistungen
	Sonstige laufende Transfers

In Konto II.4.1 zeigt das Einkommensverwendungskonto (Ausgabenkonzept), wie die Konsumausgaben von den betreffenden Sektoren (private Haushalte, Staat und private Organisationen ohne Erwerbszweck) finanziert werden. Der Saldo des Einkommensverwendungskontos (Ausgabenkonzept) ist das Sparen.

Konto II.4.1: Einkommensverwendungskonto

Verwendung	Aufkommen
Konsumausgaben	Verfügbares Einkommen, brutto
Sparen, brutto	

A.1.4.4 Vermögensänderungskonten

Die Vermögensänderungskonten stellen die verschiedenen Ursachen für die Veränderungen der Aktiva, der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens dar. Veränderungen der Aktiva werden auf der linken Kontenseite (mit positivem oder negativem Vorzeichen), Veränderungen der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens werden auf der rechten Kontenseite (mit positivem oder negativem Vorzeichen) ausgewiesen.

a) Vermögensbildungskonto (III.1)

Im Vermögensbildungskonto wird ermittelt, zu welchem Grad der Nettozugang an Vermögensgütern aus dem Sparen und aus Vermögenstransfers stammt. Wenn im Vermögensbildungskonto das Sparen und die per saldo empfangenen Vermögenstransfers höher sind als der Nettozugang an Vermögensgütern, so ergibt sich auf der linken Seite des Kontos ein positiver Finanzierungssaldo (Finanzierungsüberschuss), der volkswirtschaftlich direkt oder indirekt zur Finanzierung der Vermögensbildung anderer Einheiten oder Sektoren beiträgt. Ein negativer Saldo (Finanzierungsdefizit) zeigt, um wie viel sich die Unternehmen in der Sozialwirtschaft bei anderen Einheiten oder Sektoren zusätzlich verschuldet haben.

Konto III.1.1: Konto der Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers

Veränderungen der Aktiva	Veränderungen der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens
Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers	Sparen, netto Saldo der laufenden Außentransaktionen Vermögenstransfers, zu empfangende Vermögenstransfers, zu leistende (-)

Konto III.1.2: Sachvermögensbildungskonto

Veränderungen der Aktiva	Veränderungen der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens
Bruttoanlageinvestitionen Abschreibungen Vorratsveränderungen Nettozugang an Wertsachen Erwerb abzüglich Veräußerungen von nichtproduzierten Vermögensgütern Finanzierungssaldo	Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers

b) Finanzierungskonto (II.2)

Das Finanzierungskonto zeigt, aufgegliedert nach Finanzierungsinstrumenten, die Veränderungen der Forderungen und Verbindlichkeiten, aus denen sich der Finanzierungssaldo zusammensetzt.

Konto III.2: Finanzierungskonto

Veränderungen der Aktiva	Veränderungen der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens
Währungsgold und Sonderziehungsrechte	Finanzierungssaldo
Bargeld und Einlagen	Bargeld und Einlagen
Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate	Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate
Kredite	Kredite
Anteilsrechte	Anteilsrechte
Versicherungstechnische Rückstellungen	Versicherungstechnische Rückstellungen
Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten	Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten

A.1.4.5 Vermögensbilanzen

Die Vermögensbilanzen sollen einen Überblick über die Aktiva, die Verbindlichkeiten und das Reinvermögen der Einheiten am Anfang und am Ende des Rechnungszeitraums geben.

A.1.4.6 Außenkonto

Im Außenkonto werden die Transaktionen zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden institutionellen Einheiten ausgewiesen.

Da die übrige Welt innerhalb des Systems eine vergleichbare Rolle spielt wie ein institutioneller Sektor, wird dieses Konto aus der Sicht der übrigen Welt erstellt. Was für die übrige Welt zum Aufkommen zählt, gehört für die gesamte Volkswirtschaft zur Verwendung und umgekehrt. Wenn ein Saldo positiv ist, bedeutet das einen Überschuss für die übrige Welt und ein Defizit für die gesamte Volkswirtschaft bzw. umgekehrt, wenn der Saldo negativ ist.

Die Kontenfolge für die übrige Welt ist im Wesentlichen dieselbe wie die für die institutionellen Sektoren, d. h., sie umfasst Transaktionskonten, Vermögensänderungskonten und Vermögensbilanzen.

A.1.4.7 Güterkonto (0)

Das Güterkonto soll verdeutlichen, wie das Aufkommen an Gütern in der Volkswirtschaft verwendet wird.

Im Güterkonto wird die Verwendung auf der rechten und das Aufkommen auf der linken Seite gebucht, d. h. umgekehrt wie in den Transaktionskonten der institutionellen Sektoren, da die Güterströme in entgegengesetzter Richtung zu den Geldströmen fließen.

Das Güterkonto ist definitionsgemäß ausgeglichen, weist also keinen Saldo auf.

Konto 0: Güterkonto	
Aufkommen	Verwendung
Produktionswert	Vorleistungen
Produktionsabgaben <i>abzüglich</i> sonstiger	Konsumausgaben
Subventionen	Bruttoanlageinvestitionen
Einfuhr von Waren und Dienstleistungen	Vorratsveränderungen
	Nettozugang an Wertsachen
	Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen

A.1.4.8 Volkswirtschaftliche Aggregate

Die volkswirtschaftlichen Aggregate zeigen das Ergebnis der Wirtschaftsaktivitäten der Volkswirtschaft, betrachtet unter bestimmten Gesichtspunkten, wie etwa der Produktion, der Wertschöpfung, des verfügbaren Einkommens, des Konsums, des Sparens, der Investitionen etc.. Obwohl die Bildung von Aggregaten weder das einzige noch das wichtigste Ziel des ESVG ist, hebt es deren Bedeutung als Gesamtindikatoren und als Bezugsgrößen für makroökonomische Analysen sowie für zeitliche und räumliche Vergleiche hervor.

Es lassen sich zwei Arten von Aggregaten unterscheiden:

- a) Aggregate, die unmittelbar bestimmten Transaktionen des Systems entsprechen, wie der Produktionswert, der Konsum nach dem

Verbrauchskonzept, die Bruttoanlageinvestitionen oder das Arbeitnehmerentgelt;

- b) Aggregate, die Kontensalden darstellen, wie das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (BIP), der Betriebsüberschuss der Volkswirtschaft, das Nationaleinkommen, das verfügbare Einkommen, das Sparen, der Saldo der laufenden Transaktionen mit der übrigen Welt oder das Reinvermögen der Volkswirtschaft, also das Volksvermögen.

A.1.4.9 Andere Darstellungsformen volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen

Zu den Neuerungen des ESVG 95 zählt die Einführung zusammengefasster Konten in Übereinstimmung mit dem SNA 93. Das SNA 93 enthält einen hilfreichen Überblick über die Konten einer Volkswirtschaft: Transaktionskonten, Vermögensänderungskonten und Vermögensbilanzen. Sie führen die Konten sämtlicher institutioneller Sektoren, der gesamten Volkswirtschaft und der übrigen Welt in einer Tabelle zusammen und stellen alle Stromgrößen sowie alle Aktiva und Passiva dar. Zudem ermöglichen sie die direkte Ablesung der Aggregate.

Die vollständige Kontenabfolge einschließlich der Kontensalden lässt sich auch in Matrixform darstellen. In der entsprechenden Tabelle werden sämtliche Transaktionen der gesamten Volkswirtschaft bzw. der übrigen Welt nachgewiesen. Zusätzlich enthält sie ein zusammengefasstes Güterkonto.

A.1.5 Informationen zur Ergänzung des zentralen Bezugsrahmens

A.1.5.1 Vierteljährliche volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Bislang wurden nur jährliche Stromgrößen berücksichtigt. Ausgehend vom Hauptzweck volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen als Prognosewerkzeug, müssen die analysierten Daten so aktuell wie möglich sein, um zuverlässige Voraussagen zuzulassen. Bereits frühere Fassungen des ESVG fassten

vierteljährliche volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ins Auge, um die Untersuchung kurzfristiger Wirtschaftsentwicklungen zu erlauben, da sich diese im jährlichen Rahmen nicht ausreichend niederschlagen.

Ein Ziel der vierteljährlichen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen besteht in der Ermöglichung der Untersuchung von Verzögerungsphänomenen (Zeitabstände zwischen der Wahrnehmung von Einkommen und seiner Aufwendung, zwischen Gehaltserhöhungen und deren Auswirkungen auf das Preisniveau, zwischen Produktionssteigerungen und deren Auswirkungen auf die Beschäftigung). Das zweite Ziel der vierteljährlichen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist die Ermöglichung kurzfristiger Prognosen und die Bereitstellung eines kohärenten Rahmens für die unterschiedlichen Indikatoren, die für kurzfristige Studien verwendet werden.

A.1.5.2 Regionale volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und sonstige Informationen

Der zentrale Rahmen betrachtet das Land als einzige Gruppe. Aufgrund der großen Unterschiede zwischen einzelnen Regionen entstand jedoch bald ein Bedarf, nicht nur das gesamte Land sondern auch die unterschiedlichen Regionen als Rahmen zu verwenden. Mit der Erstellung **regionaler volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen** wurde 1972 begonnen.

Die vom ESVG bereitgestellten zusätzlichen Informationen beinhalten **Statistiken über Bevölkerung, Beschäftigung und Erwerbspersonen**.

A.1.5.3 Satellitensysteme

Auf bestimmten Gebieten kann der Datenbedarf am besten durch die Erstellung separater **Satellitensysteme** gedeckt werden. Satellitensysteme dienen zur Sammlung von Informationen über Stromgrößen im Zusammenhang mit einer Funktion oder einem Sektor, der sich über verschiedene Wirtschaftsakteure verteilt.

Beispielsweise ist der Gesundheitsbereich eine Funktion, die sich über viele Sektoren erstreckt: die privaten Haushalte, die Leistungen in Anspruch nehmen,

die privaten Haushalte/Unternehmer (Ärzte, Krankenschwestern etc.), die sie anbieten, Kapitalgesellschaften (Spitäler, Kliniken) und der Staat (Sozialversicherung). Dazu zählen sowohl Produktions- (Waren und Dienstleistungen) als auch Distributionstransaktionen. Für die Anwender des zentralen Bezugsrahmens der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist es praktisch unmöglich, alle Transaktionen, die im Zusammenhang mit dem Gesundheitsbereich stehen, aus dem System zu entnehmen.

Das Satellitensystem für die Gesundheit fasst alle wirtschaftlichen Stromgrößen aus dem Gesundheitsbereich in einem einzigen, kohärenten System zusammen. Dies könnte natürlich auch ohne Bezug auf die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erfolgen. Doch die Verknüpfung vereinfacht die Aufgaben der Statistik, die dasselbe Erhebungs- und Datenmaterial für alle Konten verwenden kann. Zudem werden auf diese Art globale Analysen ermöglicht, indem das vom Satellitensystem abgedeckte Gebiet mit der Makroökonomie verknüpft werden kann.

Neben dem Gesundheitsbereich besteht auch auf anderen Gebieten Bedarf an Satellitensystemen: a) bei der Analyse von einem funktionellen Standpunkt aus: Bildung, Soziales, Fremdenverkehr, Umwelt, Forschung und Entwicklung; b) bei der Analyse von einem sektoriellen Standpunkt aus: private Haushalte als Unternehmer, die Sozialwirtschaft (wie in den vorangehenden Kapiteln ausgeführt).

Satellitensysteme können viele Arten von Datenbedarf abdecken. Sie gehen - wenn erforderlich - stärker ins Detail und erweitern den Umfang des Rechnungssystems durch nichtmonetäre Informationen.

Ein wichtiges Merkmal der Satellitensysteme besteht darin, dass im Wesentlichen alle grundlegenden Konzepte und Klassifikationen des zentralen Bezugsrahmens erhalten bleiben. Änderungen in den Grundkonzepten erfolgen nur dann, wenn ein spezieller Verwendungszweck oder das Satellitensystem dies unbedingt erfordern. In derartigen Fällen muss das Satellitensystem jedoch

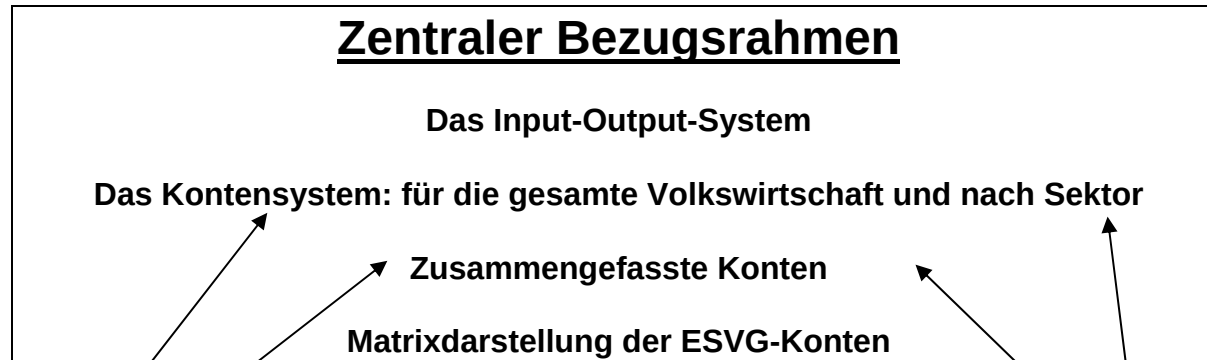
zeigen, wie die wichtigsten Gesamtgrößen des Satellitensystems mit jenen des zentralen Bezugsrahmens zusammenhängen.

Der zentrale Bezugsrahmen widmet sich kaum Bestands- und Stromgrößen, die nicht in monetären Kategorien erfasst werden können. Satellitensysteme bilden eine Möglichkeit, nichtmonetäre Statistiken mit dem zentralen Bezugsrahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu verbinden.

Übersicht über das ESG 95

Transaktionen nach Wirtschaftsbereich und Produkt
scheinen auf in

Analyse der Produktion



Analyse des Verhaltens

Institutionelle Sektoren scheinen auf in

Buchführung der Akteure wird in
Zusammenhang mit den volkswirtschaftlichen
Gesamtrechnungen gebracht mittels

Detailliertere Analyse
wird ermöglicht durch die

Verbindungstabellen

Zusatzkonten

Das System wird ergänzt durch

**Vierteljährliche
volkswirtschaftliche
Gesamtrechnungen**

**Regionale
volkswirtschaftliche
Gesamtrechnungen**

**Bevölkerungs-
und
Beschäftigungsstatistiken**

Spezifische Funktionen und Sektoren werden in folgenden

Satellitensystemen analysiert:

Bildung

Gesundheitsfürsorge

Sozialfürsorge

Sozialwirtschaft

Institutionen ohne Erwerbszweck

Gegenseitigkeitsgesellschaften und Genossenschaften

etc.

ANHANG 12.A2
FRAGEBOGEN UND KONZEPTE ZUR ERSTELLUNG EINES
KONZEPTUELLEN, ADMINISTRATIVEN UND RECHTLICHEN ÜBERBLICKS
ÜBER UNTERNEHMEN IN DER SOZIALWIRTSCHAFT IN DER
EUROPÄISCHEN UNION

FRAGEBOGEN

1. Existieren in Ihrem Land spezifische Gesetze über Genossenschaften und/oder Gegenseitigkeitsgesellschaften? Wenn ja, bitte geben Sie Bezeichnung, Nummer und Zeitpunkt des Inkrafttretens der verschiedenen Gesetze und Vorschriften an, die ausschließlich auf Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften anwendbar sind.
2. Auch wenn spezifische Gesetze über Genossenschaften und/oder Gegenseitigkeitsgesellschaften existieren, besteht noch eine weitere typische Rechtsform finanzieller oder nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften, die eine signifikante Anzahl von Genossenschaften und/oder Gegenseitigkeitsgesellschaften annehmen kann? Wenn ja, bitte geben Sie Bezeichnung, Nummer und Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Gesetze und Vorschriften an.
3. Wenn keine spezifischen Gesetze über Genossenschaften und/oder Gegenseitigkeitsgesellschaften existieren, besteht eine andere typische Rechtsform finanzieller oder nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften, die ein Großteil der Genossenschaften und/oder Gegenseitigkeitsgesellschaften annehmen kann? Bitte geben Sie Bezeichnung, Nummer und Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Gesetze und Vorschriften und gegebenenfalls die Abschnitte an, in denen auf Genossenschaften und/oder Gegenseitigkeitsgesellschaften Bezug genommen wird.

4. Wenn Genossenschaften und/oder Gegenseitigkeitsgesellschaften in denselben Rechtsformen errichtet wurden wie andere Unternehmen bzw. in Rechtsformen, die für andere Unternehmen geeignet sind, lassen sie sich dann von anderen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften handelt, abgrenzen? Inwiefern?
5. Existieren in Ihrem Land von Genossenschaften und/oder Gegenseitigkeitsgesellschaften gegründete *Unternehmensgruppen oder Holdinggesellschaften*? Wenn ja, welche Rechtsformen besitzen diese vorwiegend? Bitte geben Sie Bezeichnung, Nummer und Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Gesetze und Vorschriften an. Lassen sie sich von anderen Unternehmensgruppen, die nicht durch Genossenschaften und/oder Gegenseitigkeitsgesellschaften gegründet wurden, abgrenzen?
6. Existieren in Ihrem Land außer Genossenschaften und/oder Gegenseitigkeitsgesellschaften noch andere private Marktproduzenten, welche die in Punkt 1 und 8 der diesem Fragebogen beiliegenden Konzepte genannten Kriterien im Wesentlichen erfüllen? Wenn dies zutrifft, sind auf diese Unternehmen spezifische Gesetze oder Vorschriften anzuwenden? Wenn ja, bitte geben Sie Bezeichnung, Nummer und Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Gesetze und Vorschriften an.

VERWENDETE KONZEPTE

1. Arbeitsdefinition von Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und ähnlichen Unternehmen

Die Arbeitsdefinition von Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und ähnlichen Unternehmen in der Sozialwirtschaft, die in diesem Satellitensystem enthalten sind, lautet folgendermaßen:

Die Gruppe privater, formal organisierter Unternehmen mit Entscheidungsfreiheit und freiwilliger Mitgliedschaft, die zur Abdeckung der Bedürfnisse ihrer Mitglieder über den Markt durch die Herstellung von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen oder die Bereitstellung von Versicherungen und Finanzierungen geschaffen wurde und in welcher Entscheidungsfindung und Ausschüttung von Gewinnen oder Überschüssen an die Mitglieder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kapital oder den Beiträgen der einzelnen Mitglieder stehen, von denen jedes eine Stimme besitzt.

Dementsprechend weisen Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und ähnliche Unternehmen in der Sozialwirtschaft folgende Merkmale auf:

- a) *Sie sind privat*, d. h., sie gehören nicht dem öffentlichen Sektor an oder werden von diesem kontrolliert.
- b) *Sie sind formal organisiert*, d. h., sie besitzen üblicherweise eine eigene Rechtspersönlichkeit.
- c) *Sie genießen Entscheidungsfreiheit*, d. h., sie können ihre Führungsgremien frei wählen und abwählen und ihre sämtlichen Aktivitäten frei kontrollieren und organisieren.
- d) *Sie basieren auf freiwilliger Mitgliedschaft*, d. h., dass eine Mitgliedschaft nicht verpflichtend ist.

e) *Sie werden gegründet, um die Bedürfnisse ihrer Mitglieder durch Anwendung des Selbsthilfeprinzips zu erfüllen*, d. h., es handelt sich um Unternehmen, bei denen Mitglieder und Personen, welche die jeweilige Aktivität in Anspruch nehmen, üblicherweise identisch sind. Die wichtigste Aufgabe derartiger Unternehmen besteht darin, den Bedarf ihrer Mitglieder abzudecken, bei denen es sich generell um Einzelpersonen, private Haushalte oder Familien handelt.

f) *Sie sind Marktproduzenten*, was bedeutet, dass ihre Produktion primär für den Verkauf am Markt zu wirtschaftlich signifikanten Preisen gedacht ist.

g) *Zwar werden Gewinne oder Überschüsse an die Mitglieder ausgeschüttet, dies erfolgt jedoch nicht proportional zu beigetragenem Kapital oder Gebühren*, sondern entsprechend den Transaktionen des Mitglieds mit der Organisation.

h) Sie sind demokratische Organisationen, deren Entscheidungsfindungsprozess unabhängig von Kapital und Beiträgen der Mitglieder das Prinzip 'Eine Person, eine Stimme' zugrunde liegt. Die nutzenden Mitglieder besitzen eine Mehrheit oder die absolute Kontrolle über den Entscheidungsfindungsprozess im Unternehmen.

2. Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften im ESVG 95 und im Satellitensystem für Unternehmen in der Sozialwirtschaft

Aus der obigen konzeptuellen Abgrenzung von Unternehmen in der Sozialwirtschaft geht hervor, dass es sich bei diesen für die Zwecke der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gemäß ESVG 95 um *formal organisierte private Marktproduzenten und damit um institutionelle Einheiten handelt, die dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften oder finanzielle Kapitalgesellschaften zuzuordnen sind*.

Der Umfang dieser konzeptuellen Abgrenzung schließt alle Akteure klar aus, die in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen den institutionellen Sektoren "Staat", "private Haushalte" oder "private Organisationen ohne

Erwerbszweck" angehören. Dementsprechend werden in den folgenden Abschnitten die unterschiedlichen Akteure in den Sektoren "nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften" und "finanzielle Kapitalgesellschaften" herausgearbeitet, die die obgenannten Anforderungen erfüllen, um dem Sektor der Sozialwirtschaft zugeordnet zu werden. In einem ersten Schritt werden die besonderen Merkmale der eindeutigsten Akteure in der Sozialwirtschaft analysiert: Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften.

Tabelle 1 zeigt die Sektoren des ESG 95 und die verschiedenen darin enthaltenen institutionellen Einheiten und illustriert, wie der sozialwirtschaftliche Unternehmenssektor, für den das Satellitensystem erstellt werden soll, sich zu den institutionellen Einheiten von Sektor S11 und S12 verhält.

TABELLE 1
GENOSSENSCHAFTEN, GEGENSEITIGKEITSGESELLSCHAFTEN UND
ÄHNLICHE UNTERNEHMEN IM SATELLITENSYSTEM FÜR
UNTERNEHMEN IN DER SOZIALWIRTSCHAFT

KLASSIFIKATION NACH INSTITUTIONELLER EINHEIT	INSTITUTIONELLE SEKTOREN IM ESG 95					SEKTOR SOZIALWIRT- SCHAFT
	SEKTOR NICHTFINAN- ZIELLE KAPITALGE- SELLSCHAF- TEN (S-11)	SEKTOR FINANZIELLE KAPITALGE- SELLSCHAF- TEN (S-12)	SEKTOR STAAT (S-13)	SEKTOR PRIVATE HAUSHALTE (S-14)	SEKTOR PRIVATE ORGANISATI- ONEN OHNE ERWERBS- ZWECK(S-15)	
KAPITALGESELLSCHAFTEN ÖFFENTLICHE SONSTIGE NICHTMARKTPRODUZENTEN PRIVATE HAUSHALTE PRIVATE SONSTIGE NICHTMARKTPRODUZENTEN GENOSSENSCHAFTEN, GEGENSEITIGKEITSGESELL- SCHAFTEN UND ÄHNLICHE UNTERNEHMEN IN DER SOZIALWIRTSCHAFT	C ₁ K ₁	C ₂ K ₂	G	H	N	K = K ₁ + K ₂

3. Begriff der Genossenschaft

Der Begriff der Genossenschaft wird in diesem Satellitensystem folgendermaßen gebraucht:⁴⁶

⁴⁶ Erwägungsgründe 7 bis 10 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE).

Bei einer Genossenschaft handelt es sich um eine juristische Person, deren Hauptzweck darin besteht, im Einklang mit den nachstehenden Grundsätzen den Bedarf ihrer Mitglieder zu decken und/oder deren wirtschaftliche und/oder soziale Tätigkeiten zu fördern:

- Zweck der Geschäftstätigkeit sollte der gegenseitige Nutzen ihrer Mitglieder in der Form sein, dass jedes Mitglied einen seiner Beteiligung entsprechenden Nutzen aus der Tätigkeit der Genossenschaft zieht.
- Ihre Mitglieder sollten gleichzeitig Kunden, Angestellte oder Lieferanten oder auf eine sonstige Art und Weise in die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft eingebunden sein.
- Die Kontrolle sollte von allen Mitgliedern gleichermaßen nach dem Grundsatz 'Eine Person, eine Stimme' ausgeübt werden. Das Stimmrecht ist an die Person gebunden und beinhaltet, dass es den Mitgliedern verwehrt ist, auf das Vermögen der Genossenschaft zurückzugreifen. Obwohl eine gewichtete Stimmabgabe zulässig sein kann, um den Beitrag des einzelnen Mitglieds zur Geschäftstätigkeit korrekt wiederzugeben, ist diese begrenzt, damit kein Mitglied die Kontrolle über die Genossenschaft übernehmen kann.
- Die Verzinsung von Fremdkapital und Geschäftsguthaben sollte begrenzt sein. Unter gewissen Umständen können einer Genossenschaft auch eine bestimmte Zahl investierender, aber nicht nutzender Mitglieder und Dritte angehören, die Nutzen aus der Tätigkeit der Genossenschaft ziehen oder für deren Rechnung Arbeiten ausführen.
- Die Stimmrechte investierender Mitglieder, wenn vorhanden, sind so zu begrenzen, dass die Kontrolle bei den nutzenden Mitgliedern verbleibt.
- Gewinne sind im Verhältnis zu den mit der Genossenschaft durchgeführten Transaktionen auszuschütten oder zur Deckung des Bedarfs der Mitglieder einzubehalten.
- Es sollte keine künstlichen Beitrittsschranken geben (Grundsatz der offenen Mitgliedschaft); für die Mitgliedschaft, den Austritt und den Ausschluss von Mitgliedern existieren eigene Bedingungen.

- Im Falle der Auflösung sind Vermögen und Rücklagen nach dem Grundsatz der nicht gewinnorientierten Übertragung auf eine andere Genossenschaft, die vergleichbare Ziele verfolgt oder dem Allgemeininteresse dient, zu übertragen.

Da die oben angeführten Funktionsprinzipien von Genossenschaften allen 8 Merkmalen von Unternehmen in der Sozialwirtschaft laut Abschnitt 1 entsprechen, sind *Genossenschaften der erste große Akteur in der Sozialwirtschaft*. Genossenschaften sind von Bürgern gegründete Selbsthilfeorganisationen (d. h., sie sind privater Natur und zählen nicht zum öffentlichen Sektor), die formal organisiert sind und Entscheidungsfreiheit genießen. Zur Deckung des Bedarfs ihrer Mitglieder oder im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit sind sie am Markt tätig, der ihre Haupteinkommensquelle darstellt. Sie sind nach dem Grundsatz 'Eine Person, eine Stimme' demokratisch organisiert und ihre Gewinne werden nicht proportional zum von den Mitgliedern beigetragenen Geschäftsguthaben ausgeschüttet.

4. Genossenschaften in der Praxis

In der Europäischen Union unterliegen Genossenschaften sehr unterschiedlichen und vielgestaltigen Gesetzesvorschriften. Je nach Land gelten sie als Gewerbeunternehmen, eine spezielle Art von Unternehmen, zivile Verbände oder schwer einzuordnende Organisationen. Teilweise bestehen überhaupt keine einschlägigen Rechtsvorschriften, sodass die Vorschriften für allgemeine Unternehmen, üblicherweise Gewerbeunternehmen, Anwendung finden. In derartigen Fällen sind es die Mitglieder der Genossenschaft, die das Statut so gestalten, dass ein solches Unternehmen als 'Genossenschaft' wahrgenommen wird.

In Bezug auf die Geschäftstätigkeit, der Genossenschaften nachgehen, finden sich Genossenschaften sowohl im Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften als auch im Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften und in praktisch allen Bereichen.

In Allgemeinen kann gesagt werden, dass die überwiegende Mehrheit von Genossenschaften in der Europäischen Union eine Kernidentität teilt, die auf den historischen Wurzeln der Genossenschaftsbewegung und auf der Übernahme - in unterschiedlichem Maß - der in Abschnitt 3 beschriebenen Funktionsprinzipien basiert. Aus diesem Grund wird das Satellitensystem a priori alle Genossenschaften in der Europäischen Union abdecken, die durch die entsprechenden offiziellen Register ausgewiesen sind, bzw. in Ermangelung solcher Register, durch die Register der Vertretungsinstitutionen der Genossenschaften in den fraglichen Ländern. Nur wenn die Genossenschaftsvertretungen Organisationen, die als 'falsche Genossenschaften' bekannt sind, ausdrücklich ausschließen, werden diese auch nicht in das Satellitensystem aufgenommen.

Es ist möglich, dass Genossenschaften infolge von altruistischen, freiwilligen Initiativen eingerichtet werden, um Nichtmitgliedern kostenlos oder zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen Waren und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Eine solche Genossenschaft ist eine institutionelle Einheit, bei der es sich um einen Nichtmarktproduzenten handelt. Sie wird daher von diesem Satellitensystem nicht abgedeckt.

Dies gilt jedoch nicht für die sozialen Genossenschaften in Italien, deren Nutzer Mitglieder sein müssen, oder ähnliche soziale Genossenschaften in anderen europäischen Ländern. Aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und ihrem Verhalten in der Praxis geht hervor, dass die genannten Organisationen a priori Marktproduzenten und institutionelle Einheiten sind, die die Kriterien zur Abgrenzung von Unternehmen in der Sozialwirtschaft erfüllen.

5 Begriff der Gegenseitigkeitsgesellschaft⁴⁷

⁴⁷ <http://europa.eu.int/comm/enterprise/entrepreneurship/coop/social-cmafagenda/social-cmaf-mutuals.htm> und Konsultationsdokument "Gegenseitigkeitsgesellschaften in einem erweiterten Europa", 2003 <http://europa.eu.int/comm/enterprise/entrepreneurship/coop/mutuals-consultation/index.htm>

Der Begriff der Gegenseitigkeitsgesellschaft wird in diesem Satellitensystem folgendermaßen gebraucht:

Eine Gegenseitigkeitsgesellschaft ist eine autonome Gemeinschaft von Personen (juristische oder natürliche Personen), die sich freiwillig mit dem Hauptzweck zusammenschließen, ihren gemeinsamen Bedarf in den Bereichen Versicherung (Leben und Nichtleben), Vorsorge, Gesundheit und Bankwesen abzudecken und deren Aktivitäten dem Wettbewerb unterliegen. Gegenseitigkeitsgesellschaften werden von den Mitgliedern, die sich an der Führung der Geschäfte beteiligen, nach dem Solidaritätsprinzip verwaltet und besitzen folgende Merkmale:

- *Keine Geschäftsanteile oder Aktien:* Das Kapital der Gegenseitigkeitsgesellschaften ist weder in Aktien noch in Geschäftsanteilen festgelegt, die ihren Inhabern einen (wenn auch geringen) Gewinn verschaffen könnten. Gegenseitigkeitsgesellschaften arbeiten auf der Grundlage eines Betriebsfonds - bzw. von Eigenmitteln -, die die Mitglieder zusammengetragen haben oder die durch Kreditaufnahme gebildet wurden. Diese Mittel stellen das unteilbare Gesamteigentum der Gegenseitigkeitsgesellschaft dar.
- *Freier Zugang für alle:* Gegenseitigkeitsgesellschaften nehmen alle Personen auf, die die gegebenenfalls im jeweiligen Gesellschaftsstatut vorgesehenen Bedingungen erfüllen und den Gegenseitigkeitsgedanken teilen.
- *Nicht ausschließlich auf Gewinnerzielung ausgerichtet:* Gegenseitigkeitsgesellschaften verfolgen nicht in erster Linie Gewinnabsichten, sondern die Deckung des Bedarfs ihrer Mitglieder. Eine nicht ausschließlich auf Gewinnerzielung ausgerichtete Geschäftsabsicht bedeutet allerdings nicht, dass keine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt oder die Gesellschaften nicht um Rentabilität oder sogar die Erwirtschaftung von Überschüssen bemüht sind. Um lebensfähig zu sein und fortzubestehen, müssen die Gegenseitigkeitsgesellschaften wettbewerbsfähig sein und sind gehalten, ihre Konten auszugleichen. Die Überschüsse dienen nicht der Kapitalverzinsung. Sie werden

reinvestiert, um die den Mitgliedern gebotenen Dienstleistungen zu verbessern, die Weiterentwicklung des Unternehmens zu finanzieren oder die Eigenmittel aufzustocken, oder aber sie werden in begrenztem Umfang an die Mitglieder verteilt.

- *Solidarität:* Die Mitglieder einer Gegenseitigkeitsgesellschaft streben danach, individuelle Bedürfnisse durch gemeinsames Handeln zu erfüllen. Sie führen Mittel bzw. Tätigkeiten zusammen, um den Bedarf aller zu befriedigen.
- *Demokratische Strukturen:* Die Funktionsweise der Gegenseitigkeitsgesellschaften beruht auf einer demokratischen Verwaltung, bei der die Mitglieder gemäß je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Vertretungsmodalitäten an der Unternehmensführung beteiligt sind. Nach dem Grundsatz 'Eine Person, eine Stimme' hat die Stimme jedes Mitglieds in den Entscheidungsgremien dasselbe Gewicht. Wenngleich dieses Prinzip in der Praxis häufig flexibel gehandhabt wird, um eine bestimmte Gewichtung der Stimmen zu ermöglichen, wird doch der demokratische Charakter im Allgemeinen durch im Statut festgelegte Grenzen bezüglich der Zahl der Stimmen, die ein Mitglied abgeben kann, gewahrt.
- *Selbständigkeit:* Gegenseitigkeitsgesellschaften sind selbständige Unternehmen, die für ihr Überleben nicht von öffentlichen Subventionen abhängen.

Diese Funktionsprinzipien sind jenen der Genossenschaften sehr ähnlich. Die bestehenden Unterschiede werden nachfolgend behandelt. Ebenso wie Genossenschaften entsprechen Gegenseitigkeitsgesellschaften allen acht Merkmalen von Unternehmen in der Sozialwirtschaft laut Abschnitt 1. *Deshalb sind Gegenseitigkeitsgesellschaften der zweite wichtige Akteur in der Sozialwirtschaft.*

Sozialversicherungseinrichtungen bzw. generell Gegenseitigkeitsgesellschaften, in denen die Mitgliedschaft verpflichtend ist oder die von Unternehmen kontrolliert werden, die nicht zur Sozialwirtschaft zählen, werden nicht in das Satellitensystem aufgenommen.

6. Gegenseitigkeitsgesellschaften in der Praxis

Wie Genossenschaften unterliegen auch Gegenseitigkeitsgesellschaften in der Europäischen Union verschiedenartigen Rechtsvorschriften. Deshalb besitzen sie sehr unterschiedliche Merkmale. *Je nach Hauptfunktionen und Arten von Risiken, die versichert werden, lassen sich Gegenseitigkeitsgesellschaften in zwei große Klassen oder Kategorien unterteilen. Bei der ersten Kategorie handelt es sich um auf Gegenseitigkeit beruhende Vorsorgegesellschaften. Sie beschäftigen sich hauptsächlich - sehr häufig auch ausschließlich - mit der Deckung von Gesundheits- und sozialen Risiken von Einzelpersonen. In die zweite Kategorie fallen Gegenseitigkeitsversicherungen. Sie bieten vor allem Sachversicherungen (Fahrzeuge, Feuer, Haftpflicht etc.) an, können jedoch auch im Lebensversicherungsbereich tätig sein.*

In manchen Fällen sind die auf Gegenseitigkeit beruhenden Vorsorgegesellschaften in das Sozialversicherungssystem integriert. In anderen ist die Mitgliedschaft verpflichtend. Verschiedene Gegenseitigkeitsgesellschaften besitzen keine Entscheidungsfreiheit und werden von institutionellen Einheiten kontrolliert, die nicht zur Sozialwirtschaft zählen.

Das Satellitensystem wird also nur Gegenseitigkeitsgesellschaften enthalten, die den Kriterien laut Abschnitt 1 und dem Begriff der Gegenseitigkeitsgesellschaft gemäß Abschnitt 5 oben entsprechen. Deshalb dürfen die für die Erstellung des Satellitensystems zuständigen Stellen in den einzelnen Ländern Gegenseitigkeitsgesellschaften, bei denen es sich um Sozialversicherungseinrichtungen handelt, oder deren Mitgliedschaft verpflichtend ist oder die von Unternehmen kontrolliert werden, die nicht zur Sozialwirtschaft zählen, nicht in die Satellitensystempopulation aufnehmen.

7. Unternehmensgruppen in der Sozialwirtschaft

Mit zunehmender Häufigkeit gründen einzelne oder mehrere Unternehmen in der Sozialwirtschaft *Unternehmensgruppen*. Unternehmensgruppen *bieten Vorteile und schaffen Mehrwert*. Dies gleicht die Kosten der Gruppenorganisation netto gesehen aus. Derartige Unternehmensgruppen können unterschiedliche oder gar keine Rechtsform annehmen.

Wenn ein Unternehmen oder eine Gemeinschaft von Unternehmen in der Sozialwirtschaft eine Unternehmensgruppe gründet und kontrolliert, um die Erbringung der Leistungen für ihre Mitgliederbasis zu verbessern, wird diese Gruppe *unabhängig von ihrer Rechtsform als sozialwirtschaftliche Gruppe eingestuft*.

Eine Gruppe zählt also dann zur Sozialwirtschaft, wenn das Unternehmen oder die Gemeinschaft von Unternehmen, die die Entscheidungsfindungsprozesse der Gruppe leitet und kontrolliert und von ihren Aktivitäten profitiert, die in Abschnitt 1 festgelegten Kriterien für Unternehmen in der Sozialwirtschaft erfüllt.

Sozialwirtschaftliche Unternehmensgruppen können dem Sektor nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften und dem Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften angehören. In der Europäischen Union bestehen Gruppen, die in den Bereichen Landwirtschaft und Lebensmittel, Industrie, Vertrieb und Handel, Soziales u. a. tätig sind. Auch Gruppen von Banken und Gegenseitigkeitsgesellschaften existieren in der Sozialwirtschaft. Alle diese Unternehmensgruppen besitzen unterschiedliche Rechtsformen.

8. Andere Unternehmen in der Sozialwirtschaft

In den Ländern der Europäischen Union sind viele Akteure wirtschaftlich aktiv, deren Funktionsprinzipien im Wesentlichen der im vorliegenden Handbuch festgelegten Definition von Unternehmen in der Sozialwirtschaft entsprechen. Bei diesen Unternehmen handelt es sich um *private*

Marktproduzenten, die entweder dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften oder dem Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften angehören.

Zu den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zählen verschiedene Integrations- oder sonstige soziale Organisationen, die mit unterschiedlichen Rechtsformen am Markt aktiv sind - häufig als Genossenschaften, aber auch als Gewerbe- oder ähnliche Unternehmen. Sie sind allgemein bekannt als *Sozialunternehmen*, produzieren kontinuierlich Waren und/oder Dienstleistungen, besitzen ein hohes Maß an Autonomie, tragen ein deutliches finanzielles Risiko und nutzen bezahlte Arbeit. Zudem handelt es sich um von Bürgergruppen gegründete private Unternehmen, die von der Tätigkeit betroffenen Personen nehmen unmittelbar daran teil, der Entscheidungsfindungsprozess basiert nicht auf dem Eigentum von Kapital, die Ausschüttung von Überschüssen und Gewinnen ist begrenzt und das ausdrückliche Ziel besteht im Nutzen für die Gemeinschaft.

Sozialunternehmen sind also nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die unabhängig von ihrem rechtlichen Status den Merkmalen von Unternehmen in der Sozialwirtschaft laut Abschnitt 1 entsprechen.

In manchen Ländern existieren auch bestimmte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die zur Schaffung oder Aufrechterhaltung von Arbeitsplätzen für die Mitglieder dienen, und deren Anteile mehrheitlich im Eigentum der Arbeitnehmer stehen, die auch die Führungsgremien kontrollieren und das Unternehmen selbst verwalten. Während es sich bei derartigen Unternehmen oft um Aktiengesellschaften handelt, sind die Arbeiter zu gleichen Teilen Eigentümer, sodass in diesen Unternehmen ebenfalls demokratische Entscheidungsfindungsprozesse und eine ausgeglichene Gewinnverteilung stattfinden. Das bekannteste Beispiel für diesen Unternehmenstyp ist die spanische Arbeitervereinigung (*sociedad laboral*).

Und schließlich existieren in manchen Ländern im Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften Spar- und Kreditbanken, die im Wesentlichen der

Definition von Unternehmen in der Sozialwirtschaft laut Abschnitt 1 entsprechen. Auch sie sind im Satellitensystem enthalten.

9. Institutionen ohne Erwerbszweck im Dienst von Unternehmen in der Sozialwirtschaft

Die einzigen Institutionen ohne Erwerbszweck, die im vorliegenden Satellitensystem enthalten sind, sind jene im Dienst von Unternehmen in der Sozialwirtschaft. Diese Organisationen finanzieren sich über Gebühren oder Bestellungen der fraglichen Unternehmensgruppe, die als Zahlungen für die geleisteten Dienste, z. B. Verkäufe, gelten. Dementsprechend handelt es sich bei den betreffenden Institutionen ohne Erwerbszweck um Marktproduzenten. Sie sind dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zuzuordnen, wenn sie Genossenschaften oder ähnlichen Unternehmen in der Sozialwirtschaft dienen, bzw. dem Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften, wenn sie im Dienst von Kreditgenossenschaften, Gegenseitigkeitgesellschaften oder anderen Finanzinstituten in der Sozialwirtschaft stehen.

BIBLIOGRAFIE

ANHEIER, H. (1995): "Para una revisión de las teorías económicas del Sector no lucrativo", in *IFIG-España, Revista de Economía Pública, Social y Cooperativa*, Nr. 25, S. 23-34.

ANHEIER, H.K. und MERTENS, S. (2002): "International and European Perspectives on the Non-profit Sector. Data, Theory and Statistics", in *New Trends in the Non-profit Sector*, OECD (noch nicht erschienen), S. 209-229.

ANHEIER, H.K., RUDNEY, G. und SALAMON, L.M. (1997): "Nonprofit Institutions in the United Nations System of National Accounts: Country Applications of SNA Guidelines", *Voluntas*, Band 4, Nr. 4, S. 486-501.

ANHEIER, H.K. und SALAMON, L.M. (1998): "Nonprofit Institutions and the 1993 System of National Accounts", *Working paper*, Nr. 25, The Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project, Baltimore.

ANHEIER, H.K., KNAPP, M. und SALAMON, L.M. (1993): "Pas de chiffres, pas de politique. Est-ce qu'Eurostat peut mesurer le non-lucratif?", *RECMA*, Nr. 46, S. 87-96.

ARCHAMBAULT, E. und KAMINSKI, Ph. (2003a): *Vers un compte satellite des institutions sans but lucratif en France*, ADDES, XVIIIe Colloque, Paris.

ARCHAMBAULT, E. (2003b): *Comptabilité nationale*, 6^e édition, Economica, Paris.

ARCHAMBAULT, E. (1996): *Le secteur sans but lucratif. Associations et Fondations en France*, Economica, Paris.

ARCHAMBAULT, E. (1988): *Comptabilité nationale*, 4^e édition, Economica, Paris.

BARBETTA, G.P. (1993): "Defining the Nonprofit Sector: Italy" in *Working Paper of the Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project*, John Hopkins University.

BAREA, J. und MONZÓN, J.L. (1999a): "Tercer Sector e instituciones sin fines de lucro en la contabilidad nacional" in *La economía del non-profit* (G. Vitadini y M. Barea, Dres), Ed. Oikos-Nomo, Madrid, S. 149-176.

BAREA, J., JULIÁ, J.F. und MONZÓN, J.L. (Hg.) (1999b): *Grupos Empresariales de la Economía Social en España*, Ed. IFIG, Valencia.

BAREA, J. und PULIDO, A. (1998): *Valoración de la actividad económica de las instituciones sin fines de lucro al servicio de los hogares* (ISFLSH). Von EUROSTAT und dem INE finanzierte Studie. Internes Dokument.

BAREA, J. (dir) (1997): *Gasto público en servicios sociales en España: marco teórico y metodología para su cuantificación*, Ministerio de Trabajo y Asuntos Sociales, Madrid.

BAREA, J. und MONZÓN, J.L. (1995): *Las Cuentas Satélite de la Economía Social en España: una primera aproximación*, Ed. IFIG-España, Valencia.

BAREA, J. (Hg.) (1993): *Análisis económico de los gastos públicos en sanidad*, IEF, Ministerio de Hacienda, Madrid.

BAREA, J. und MONZÓN, J.L. (1992): *Libro Blanco de la Economía Social en España*, Ed. Ministerio de Trabajo y Seguridad Social, Madrid.

BAREA, J. (1991): "La economía social en España" in *Revista de Economía y Sociología del Trabajo*, Nr. 12, S. 8-16.

BAREA, J. (1990): "Concepto y agentes de la economía social" in *IFIG-España, Revista de Economía Pública, Social y Cooperativa*, Nr. 8, S. 109-117.

BAREA, J. (1987): "El Plan General de Contabilidad revisado. Una aproximación al análisis económico de la empresa", *Revista española de Financiación y Contabilidad*, Band XV, Nr. 51.

BAREA, J. (1982): *Problemática de la integración de la contabilidad de empresas en la contabilidad nacional*. Ministerio de Hacienda.

BORZAGA, C. und DEFOURNY, J. (Hg.) (2001): *The Emergence of Social Enterprise*. Routledge, London, 386 S.

BORZAGA, C. und SPEAR, R. (Hg.) (2004): *Trends and challenges for Co-operatives and Social Enterprises in Developed and Transition Countries*. Edizione 31, Trento, 280 S.

CHAVES, R., MONZÓN, J.L., STRYJAN, Y., SPEAR, R. und KAFAROLAS, S. (Hg.) (2005): *The future of co-operatives in a growing Europe*. Actas del Congreso Científico de la Alianza Cooperativa Internacional de Segorbe (España), Ed. IFIG, Valencia (Publikation der Forschungskonferenz der International Co-operative Alliance, Segorbe, Spanien).

CHAVES, R. und MONZÓN, J.L. (2001a): "Les groupes d'Économie Sociale: Dynamiques et trajectoires" in *Les holdings coopératives: évolution ou transformation définitive* (D. Coté, Hg.), Ed. De Boeck Université, Brüssel.

CHAVES, R. und MONZÓN, J.L. (2001b): "Economía Social y sector no lucrativo: Actualidad científica y perspectivas" in *IFIG-España, Revista de Economía Pública, Social y Cooperativa*, Nr. 37, S. 7-35.

CHAVES, R., DEMOUSTIER, D., MONZÓN, J.L., PEZZINI, E., SPEAR, R., THIRY, B. (2001): *The Enterprises and Organizations of the Third System in the European Union*, Ed. IFIG, Liège (Spanische Ausgabe: *Economía Social y Empleo en la Unión Europea*, Ed. IFIG, Valencia, 2000, ISBN 84-95003-12-0).

CHAVES, R. und MONZÓN, J.L. (2000): "Las cooperativas en las modernas economías de mercado", *Economistas*, Nr. 83, S. 113-123.

CNLAMCA (1982): *La lettre de l'économie sociale*, Paris.

CONSEIL WALLON DE L'ECONOMIE SOCIALE (1990): Rapport à l'Executif Regional Wallon sur le secteur de l'Economie Sociale, Liège.

COTÉ, D. (Hg.) (2001): *Les holdings coopératifs: évolution ou transformation définitive?*, De Boeck, Brüssel.

CUICCHIO, S., MALIZIA, R. und ZAMARO, N. (2001): *The Handbook on Nonprofit Institutions - Report on the Italian Pilot Test Results*, ISTAT, Rom.

DEFOURNY, J. et al. (1999): *L'Économie sociale au Nord et au Sud*. De Boeck, Brüssel.

DEFOURNY, J. und DEVELTERE, P. (1999): "Origines et contours de l'économie sociale au Nord et au Sud", in DEFOURNY, J., DEVELTERE, P., FONTENEAU, B. (Hg.): *L'économie sociale au Nord et au Sud*, Éditions De Boeck, Paris und Brüssel, S. 25-56.

DEFOURNY, J. und MERTENS, S. (1999): "Le troisième secteur en Europe: un aperçu des efforts conceptuels et statistiques", in GAZIER, B., OUTIN, J.-L., AUDIER, F. (Hg.): *L'économie sociale*, L'Harmattan, Paris, S. 5-20.

DEFOURNY, J., MERTENS, S. und SALAME, M. (1996): "Le non-marchand, frein ou moteur pour la croissance?", in DEFOURNY, J. und JACQUEMIN, J.-C. (Hg.): *Avec quelle croissance devons-nous apprendre à vivre?*, XIIème congrès des économistes belges de langue française, CIFO-P, Charleroi, S. 115-150.

DEFOURNY, J. und MONZÓN, J.L. (Hg.) (1992): *Economie sociale, entre Economie Capitaliste et Economie Publique; The Third Sector, Cooperative, Mutual and Nonprofit Organisations*, De Boeck-Wesmael, Brüssel.

DEMOUSTIER, D. (2006): "Débats autour de la notion d'Économie Sociale", *RECMA*, Nr. 300, S. 8-18.

DEMOUSTIER, D. (2003): *Économie sociale et solidaire*. Syros, Paris.

DESROCHE, H. (1983): *Pour un traité d'économie sociale*. CIEM, Paris.

DOMAR, E.D. (1967): "The Soviet Collective Farm as a Producer Cooperative", *American Economic Review*, LVI, September 1966 und März 1967.

EISNER, R. (1996): "Expansion of Boundaries and Satellite Accounts", in KENDRICK, W. (Hg.): *The New System of National Accounts*, Kluwer Academic Publishers, Boston, Dordrecht, London, S. 91-113.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (2003): Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 (Estatuto de la sociedad cooperativa europea, Reglamento (CE) nº 1435/2003 del Consejo de 22 de julio de 2003).

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (1990): Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE). Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (Clasificación Estadística de actividades económicas en la Comunidad Europea (NACE). Reglamento CEE 3037/90 del Consejo de 9 de octubre de 1990).

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (1978): Vierte Richtlinie des Rates 78/660/EWG vom 25. Juli 1978 (IV Directiva. Julio 1978).

EUROPÄISCHE KOMMISSION (1997): *Die Sozialwirtschaft in der Europäischen Union*, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (EUR-

OP), Luxemburg, Nr. CA-82-94-642-**-C (*Le secteur coopérative, mutualiste et associatif dans l'Union Européenne*, Brüssel, Eurostat - GD XXIII - Europäische Kommission).

EUROPÄISCHE KOMMISSION (1995): *Harmonisierung auf dem Gebiet der Rechnungslegung: Eine neue Strategie im Hinblick auf die internationale Harmonisierung*. Mitteilung der Kommission KOM 95 (508) DE (*Armonización Contable: una nueva estrategia de cara a la armonización internacional*. Comunicación COM 95 (508) ES).

EUROPÄISCHE KOMMISSION – siehe auch KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION / EUROSTAT (1996): *Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESVG 95*, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg (*Sistema Europeo de Cuentas SEC-1995*, Luxemburg).

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS (1986): COMITE ECONOMIQUE ET SOCIAL DES COMMUNAUTES EUROPEENNES, *Les organisations coopératives, mutualistes et associatives dans la Communauté européenne*, Delta, Brüssel.

EUROPÄISCHES PARLAMENT und RAT (2002): Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 über die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (Reglamento (CE) nº 1606/2002. Julio 2002).

EUROPÄISCHES PARLAMENT und RAT (2001): Richtlinie 2001/65/EG vom 27. September 2001 (Directiva 2001/65 (CE)).

EVERS, A. (2000): "Welfare dynamics, the Third Sector and Social Quality", in BECK, W. et al. (Hg.): *Social Quality: a vision for Europe*, London: KluwerLaw International, S. 213-235.

EVERS, A. (1998): "Sur l'étude de Johns Hopkins. Un commentaire critique", in *Revue du Mauss*, Nr. 11, S. 99-110.

EVERS, A. und LAVILLE, J.L. (2004): *The Third Sector in Europe*. Edward Elgar, Cheltenham, 288 S.

FENINA, A. und GEFFROY, Y. (2005): *Comptes Nationaux de la santé 2004*, Etudes et statistiques, Ministère des affaires sociales, 76 S., ISBN: 2-11-006043-3.

GUI, B. (1991): "The economic rationale for the Third Sector" in *Annals of Public and Co-operative Economics*, Band 61, Nr. 4, S. 551-572.

HANSMANN, H. (1980): "The role of Nonprofit enterprise", in *Yale Law Journal*, Band 89, Nr. 5, S. 835-901.

IFIG (CHAVES, R., DEMOUSTIER, D., MONZÓN, J.L., PEZZINI, E., SPEAR, R., THIRY, B.) (2000): *The enterprises and organisations of the third system. A strategic challenge for employment*, Ed. IFIG, Liège (Französische Ausgabe: *Les entreprises et organisations du troisième système. Un enjeu stratégique pour l'emploi*, Ed. IFIG. Liège).

IFIG (2000): "Contribution of co-operatives, mutual societies and associations to the social cohesion and economic development of Europe" 4th *European Conference of the Social Economy*, Ed. IFIG, Liège.

IFIG (2000): *Entrepreneurship and Cooperatives in Europe 2000*. Ed. IFIG und Instituto Luzzatti (mit Unterstützung der EG).

JOHNS HOPKINS COMPARATIVE NON-PROFIT SECTOR PROJECT (1997-1999) (1997): *Project Manual: Johns Hopkins Comparative Non-Profit Sector Project*, Baltimore: Johns Hopkins Institute for Policy Studies.

JONES, D.C. (1976): "British Economic Thought on Associations of Labourers 1848-1973", *Annals of Public and Cooperative Economy*, 1976, Band LLVII, S. 5-36.

KAMINSKI, Ph. (2006): *Le Compte Satellite des Institutions Sans but Lucratif en France*, ADDES, Paris.

KAMINSKI, Ph. (2003): *Du compte satellite des ISBL au compte satellite de l'économie sociale*, ADDES, XVIIIe Colloque, Paris.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, INTERNATIONALER WÄHRUNGSFONDS, ORGANISATION FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG, VEREINTE NATIONEN, WELTBANK (1994): *System of National Accounts, 1993*, Brüssel/Luxemburg, New York, Paris, Washington, D.C., Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Verkaufsnr. E.94.XVII.4.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN – siehe auch EUROPÄISCHE KOMMISSION

LEMAIRE, M. (1987): "Satellite Accounts: a Relevant Framework for Analysis in Social Fields", *Review of Income and Wealth*, Serie 33, Nr. 3, S. 305-325.

LEVI, Y. (1998): "Rethinking the For-profit versus Non-profit Argument: a social enterprise perspective", in *Economic Analysis, Journal of enterprise and participation*, Band 1, Nr. 1, S. 41-55.

LIPIETZ, A. (2000): *Pour le tiers secteur*, Paris: La Découverte-La Documentation Française.

MARCZEWSKI, J. (1965) : *Comptabilité nationale*, Dalloz, Paris.

MEADE, J. (1972): "The theory of Labour Managed Firms and of Profit Sharing", *The Economic Journal*, März 1972 (Sonderausgabe), S. 402-408.

MEIER, R. (1999): "Comptes satellites du tourisme : l'exemple pratique de l'OCDE", in ARCHAMBAULT, E. und BOËDA, M. (Hg.) (1999): *Comptabilité nationale: nouvelles frontières*, VIIe colloque, Paris, Economica, S. 245-256.

MERTENS, S. (2003): *Le compte satellite des associations en Belgique*, ADDES, XVIIIe Colloque, Paris.

MERTENS, S. (2002): *Vers un compte satellite des Institutions sans but lucratif en Belgique*, Dissertation, Université de Liège.

MERTENS, S. (1999): "Nonprofit organisations and social economy: two ways of understanding the third sector" in *Annals of Public and Cooperative Economics*, Band 70, Nr. 3, S. 501-520.

MERTENS, S., ADAM, S., DEFOURNY, J., MAREE, M., PACOLET, J. und VANDEPUTTE I. (1999a): "The Nonprofit Sector in Belgium - Results of a Pilot Survey: Statistical Overview and Elements of an International Comparison" in SALAMON, L.M., ANHEIER, H.K., LIST, R., TOEPLER, S., SOKOLOWSKI, W. und andere (1999): *Global Civil Society. Dimensions of the Nonprofit Sector*. The Johns Hopkins Center for Civil Society Studies, Baltimore.

MERTENS, S. und LEFEBVRE, M. (2001): *Testing the Handbook on Nonprofit Institutions in the System of National Accounts, Belgian Report to the Global Nonprofit Information System Project* - Johns Hopkins University und UN Statistics Division, Centre d'Economie Sociale, Université de Liège.

MOCAN, H.N. und ERDAL, T. (2000): *Non-Profit Sector and Part-Time Work: An Analysis of Employer-Employee Matched Data of Child Case Workers*. National Bureau of Economic Research Working Paper, Nr. 7977. Cambridge, Massachusetts: National Bureau of Economic Research.

MONZÓN, J.L. (2004): "El Tercer Sector y la Nueva Economía Social" in *Economistas*, Nr. 12.

MONZÓN, J.L. (2003): "Cooperativismo y Economía Social: perspectiva histórica", *IFIG-España, Revista de Economía Pública, Social y Cooperativa*, Nr. 44, S. 9-32.

MONZÓN, J.L. (1998): "Gli strumenti per lo sviluppo delle cooperative" in *Revista della Cooperazione*, Nr. 3-4, S. 77-86.

MONZÓN, J.L. (1997): "Contributions of the Social Economy to the General Interest" in *Annals of Public and Cooperative Economics*, Nr. 3, Band 68, S. 397-409.

MONZÓN, J.L. (1989): *Las cooperativas de trabajo asociado en la literatura económica y en los hechos*, Ministerio de Trabajo y Seguridad Social, Madrid.

MONZÓN, J.L., SPEAR, R., THOMAS, A., ZEVI, A. (1996): *Cooperatives, Markets, Co-operative Principles*, Ed. IFIG, Liège, 1996 (Französische Ausgabe: *Coopératives, marchés, principes coopératives*, De Boeck Wesmael, Brüssel, 1995, ISBN 2-8041-2205-0).

MONZÓN, J.L. und BAREA, J. (1994): "Las cifras clave de la economía social" in *IFIG-España, Revista de Economía Pública, Social y Cooperativa*, Nr. 16, S. 9-48.

NATIONAL ACCOUNTS INSTITUTE – BELGISCHE NATIONALBANK (2004): *Satellite account of non-profit institutions 2000-2001*, Brüssel (gemeinsam mit dem Centre d'Économie Sociale der Universität Liège).

PEZZINI, E. (2000): "El reconocimiento de la Economía Social por las instituciones europeas etapa por etapa", in *Economía Social y Empleo en la Unión Europea*, IFIG, Valencia.

PICHET, A. (1979): *Comptabilité nationale*: Dunod, Paris.

PIRIOU, J.-P. (2003): *La Comptabilité nationale*, La Découverte, Repères.

SAJARDO, A. (1996): *Análisis económico del sector no lucrativo*, Valencia, Tirant lo Blanc.

SALAMON, L. und ANHEIER, H. et al. (2001): *Global Civil Society. Dimensions of the Nonprofit Sector*, Baltimore, The Johns Hopkins Center for Civil Society Studies.

SALAMON, L. und ANHEIER, H. (1997): *Defining the Non-Profit Sector: A Cross-National Analysis*. Manchester und New York: Manchester University Press.

SALAMON, L. und ANHEIER, H. (1992a): "In Search of the Nonprofit Sector I: The question of definitions" in *Working Paper*, Nr. 2, Johns Hopkins University.

SALAMON, L.M. und ANHEIER, H. (1992b): "In Search of the Nonprofit Sector, II: The Problem of Classification", in *Voluntas*, Band 3, Nr. 3, S. 267-310.

SÉRUZIER, M. (1996): *Construire les comptes de la nation, selon le SCN1993*, Economica.

TICE, H.S. & MITGLIEDER DER NPI-TESTGRUPPE (Bain, D., Bailey, S., Brenner, N., Cuicchio, Liwendahl, C., Magnusson, B., Malizia, R., Mertens, S., Roosendaal, Zamaro, N.) (2002): "Portraying the Nonprofit Sector in Official Statistics: Early Findings from NPI Satellite Accounts", Forschungsarbeit präsentiert anlässlich der 27. General Conference der IARIW, Djurhamn.

TICE, H.S. und SALAMON, L.M. (2000): *The Handbook of Nonprofit Institutions in the System of National Accounts: An Introduction and Overview*, Forschungsarbeit präsentiert anlässlich der 26. General Conference der International Association for Research in Income and Wealth, Krakau, Polen.

VANEK, J. (1970): *The General Theory of Labor Managed Market Economies*, Cornell University Press, Ithaca.

VASILLE, L. et al. (2003): *Les comptes satellites du Tourisme 2003*. Hg.: ONT, ISBN: 2-11-092-417-9.

VEREINTE NATIONEN (2003): *Handbook on Non-profit Institutions in the System of National Accounts*, New York.

VIENNEY, C. (1999): *L'économie sociale*, La Decouverte, Paris.

VIENNEY, C. (1980): *Socio-économie des organisations coopératives*, CIEM, Paris.

WARD, B. (1958): "The firm in Illyria: market syndicalism", *American Economic Review*, XLVIII, September 1958, Nr. 4, S. 566-589.

WEISBROD, B.A. (Hg.) (1998): *To Profit or Not Profit: The Commercial Transformation of the Non-Profit Sector*. Cambridge, Vereinigtes Königreich, New York und Melbourne, Australien: Cambridge University Press.